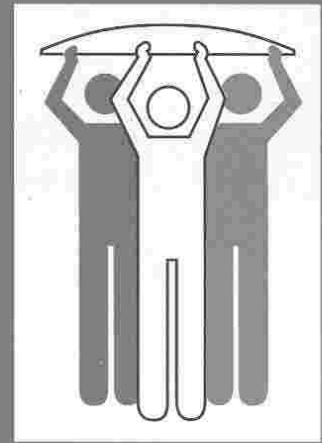


**Rat für Kriminalitätsverhütung
in Schleswig-Holstein**



Konzepte

zur Kriminalitätsverhütung

Prävention von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität

Abschlußbericht der Arbeitsgruppe 12

Kiel, im März 1999



Kriminalitätsverhütung geht alle an

Herausgeber:

Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein

Redaktion:

Geschäftsführung

des Rates für Kriminalitätsverhütung

in Schleswig-Holstein

im Innenministerium

des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Telefon: 0431/988 - 3155 (Roland Finkel)

- 3156 (Regina Müller-Kronbügel)

Telefax: 0431/988 - 3104

Prävention von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität

Inhalt

	<u>Seite</u>
I. Einleitung	4
II. Gesamtgesellschaftliche Entwicklungslinien	8
1. Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen	8
2. Veränderte Lebenslagen für Kinder und Jugendliche	10
3. Zur Entwicklung von Werthaltungen und Gerechtigkeitsvorstellungen bei Kindern und Jugendlichen	16
III. Bestandsaufnahme (Problembeschreibung/ Situationsanalyse)	22
1. Definition von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität	22
2. Lagebild anhand der Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik	24
3. Ursachen der Kinderdelinquenz	36
4. Erzieherische Vakanz und Risikofaktoren	43
5. Beschreibung der Bedarfslage an Prävention	46
5.1 Bedarf der Betroffenen	46
5.2 Bedarf der beruflich mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien befaßten Personen und Institutionen	47
5.3 Bedarf der Gesellschaft	48
6. IST-Analyse bisheriger Reaktions- und Präventionsweisen	49
6.1 Eltern	49
6.2 Kindertagesstätten	52
6.3 Schulen	56
6.4 Gesundheitswesen	67
6.5 Öffentliche und freie Jugendhilfe	69
6.6 Vormundschafts- und Familiengerichte	91
6.7 Polizei	95
6.8 Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht, Jugendvollzug	99
6.9 Kinder- und Jugendpsychiatrie	104

	<u>Seite</u>
IV. Konzepte zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen als „Intensivtäter“ - Alternativen zur „Geschlossenen Heimunterbringung“	109
1 Ausgangssituation	109
2 Alternativen zur „geschlossenen Heimunterbringung“	111
2.1 Konzept einer „teilgeschlossenen Einrichtung“	112
2.2 Konzept einer „intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“	114
2.3 Konzept einer „strukturierten pädagogischen/psychologischen Intensivbetreuung (StruPPI)“	116
3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Konzepte	118
4 Diskussion in der Arbeitsgruppe und Empfehlungen	120
V. Präventionsempfehlungen	128
1 Empfehlungen an die Landesregierung	128
1.1 Bedarf an Forschung und Evaluation	128
1.2 Gebot gewaltfreier Erziehung	128
1.3 Früherkennung und frühzeitige Reaktion	129
1.4 Vernetzung und Kooperation	129
1.5 Stärkung beruflicher Kompetenzen	130
1.6 Prävention in der Schule	131
1.7 Prävention durch Integration zugewanderter Kinder und Jugendlicher	133
1.8 Prävention im Gesundheitswesen	134
1.9 Prävention in der Jugendstrafrechtspflege	135
1.10 Intensivbetreuung	136
2 Empfehlungen an die Kommunen	137
2.1 Berücksichtigung der Entstehungsbedingungen für Gewalt und Delinquenz	137
2.2 Intensivierung der Früherkennung	139
2.3 Stärkung von Beteiligungsstrukturen	139
2.4 Weiterentwicklung der Krisenintervention	140
2.5 Allgemeine und fallspezifische Kooperation der Institutionen	141
2.6 Interkulturelle Öffnung der Hilfen zur Erziehung	142
2.7 Ausweitung der Zugangswege und Unterstützungsansätze	143

	<u>Seite</u>
Anlage 1	145
Einzelbetreuung als Alternative zur geschlossenen Unterbringung von delinquenten Kindern und Jugendlichen	
Anlage 2	153
Konzeption der strukturierten pädagogischen/psychologischen Intensivbetreuung („StruPPI“)	

I. Einleitung

Im April 1998 gründete Innenminister Dr. Ekkehard Wienholtz in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates für Kriminalitätsverhütung des Landes Schleswig-Holstein die Arbeitsgruppe 12 „Prävention von Kinderdelinquenz“. Anlaß hierfür war die Kriminalstatistik für Schleswig-Holstein 1997, die eine überdurchschnittliche Steigerung im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität - insbesondere auch hinsichtlich der Gewaltdelikte - aufwies.

Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, wurden Fachleute aus allen wesentlichen der mit Kindern und Jugendlichen befaßten Bereiche zunächst zu einem kleinen „Runden Tisch“ gebeten. Hieraus entstand dann die Arbeitsgruppe, deren Ziel es war, ein Konzept mit praktischen Empfehlungen zur Beseitigung bzw. Reduzierung von Ursachen für Kinder- und Jugenddelinquenz zu erstellen. Diese Präventionsvorschläge richten sich in erster Linie an die Landesregierung und an die kommunale Ebene, sie sollen aber auch für alle anderen mit Kindern und Jugendlichen befaßten Institutionen Handlungsanregungen bieten.

In den ersten Sitzungen ab Juli 1998 wurde zunächst eine Ideensammlung vorgenommen und eine Diskussion über den thematischen Schwerpunkt des Konzeptes geführt. Die Arbeitsgruppe war sich einig, daß das Klientel für die Präventionsüberlegungen strafunmündige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sein sollten, da der Bereich der Kinderdelinquenz - im Vergleich zur Jugendkriminalität - eher wenig untersucht ist und hier ein erheblicher Handlungsbedarf besteht. Dennoch soll auch der Bereich der Jugendkriminalität bis zu einem gewissen Grad mit einbezogen werden, da die Übergänge zwischen Kindheit und Jugend fließend sind und nicht auf eine bestimmte Altersgrenze festgelegt werden können.

Da sich die öffentliche Diskussion im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz zunehmend auf die Frage der geschlossenen Heimunterbringung konzentriert, war es zudem Aufgabe der Arbeitsgruppe, hierzu wirkungsvolle Alternativen aufzuzeigen.

Unter dem breiter gefaßten Ansatz „Prävention von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität“ wurde ein interdisziplinärer, gesamtgesellschaftlicher Präventionsansatz verfolgt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren sich einig, daß dieser Ansatz bereits sehr früh, nämlich bei den Ursachen für abweichendes Verhalten, und nicht erst bei eventuellen Problemen der behördlichen Zusammenarbeit beginnen sollte.

Da die Gruppe nicht unbefristet arbeiten konnte, liegt dem Konzept nur teilweise wissenschaftliche Forschung zugrunde. Die Arbeitsgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, aus Sicht der Experten die bestehende Situation zu beschreiben und auf dieser Grundlage Vorschläge zur Prävention zu erarbeiten. In der Folge verfaßten die Mitglieder Beiträge zu ihrem jeweiligen Fachgebiet, die dann in der Gruppe diskutiert wurden und im zweiten und dritten Abschnitt des Konzeptes dargestellt sind.

Die hieraus resultierenden wesentlichen Erkenntnisse sind im vierten Abschnitt als Vorschläge zur Vermeidung von Kinder- und Jugenddelinquenz zusammengefaßt und anschließend als Empfehlungen an die Ministerien und an die kommunale Ebene formuliert.

Die Arbeitsgruppe traf sich monatlich zu insgesamt 10 Sitzungen. An der Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes waren maßgeblich folgende Personen als Mitglieder der Gruppe beteiligt:

Vorsitzende:

Barbara Gradl-Matusek

Staatsanwaltschaft Kiel

Reinhard Bischof

Amtsgericht Itzehoe

Hildegard Bodendieck-Engels

Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

Irene Böhme

Hansestadt Lübeck

Bereich Jugendhilfe/Jugendamt

Prof. Dr. Karl Haußer

Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg - Universität
Institut für Psychologie

Bernd Heinemann

Kinderschutzbund Schleswig-Holstein

Irene Johns

Kinderschutzzentrum Kiel

Dr. Bernd Maelicke

Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Christian-Albrechts-Universität Kiel

Dr. Martin Probst

Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Jürgen Schmetz

Kinder- und Jugendarzt Hamburg

Annelies Wiesner

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.
- Jugendgemeinschaftswerke -

Die Arbeitsgruppe dankt für Beiträge zu diesem Präventionskonzept:

Frau Dr. Dörte Stolle

Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig

Frau Sigrid Lagrèze,

Frau Irmtraut Mitzkus und

Herrn Dieter Becker

Landesinstitut für Praxis und Theorie der Schule Schleswig-Holstein (IPTS)

Herrn Karl Runge

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Kiel, 30. März 1999

II. Gesamtgesellschaftliche Entwicklungslinien

1. Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Seit Beginn der 90er Jahre haben sich im wiedervereinigten Deutschland die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen in den alten und neuen Ländern entscheidend verändert.

Die frühere - wenn auch vielfach beklagte - Stabilität gesellschaftlicher Verhältnisse löst sich mehr und mehr auf. Durch den Wegfall des Konkurrenzmodells des Sozialismus, die Öffnung der Grenzen und die Globalisierung insbesondere von Handels- und Informationsbeziehungen besteht die Gefahr, daß die soziale Komponente der Marktwirtschaft immer mehr abgebaut wird und sich der „Kapitalismus pur“ zunehmend durchsetzt. Konzentration des Kapitals in wenigen Händen, einseitige Orientierung an der Gewinnmaximierung der Anteilseigner, rasante Produktivitäts- und Gewinnsteigerungen mit der Folge von massenhaftem Abbau von Arbeitsplätzen - all dies sind Anzeichen von grundlegend veränderten wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, die ihrerseits massive gesellschaftspolitische Veränderungen zur Folge haben.

Dieser rapide soziale Wandel wird verstärkt und begleitet durch den Umbau der Industriegesellschaft in eine Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft. Ihre Merkmale sind eine weitgehende Computerisierung zunächst der Arbeitswelt und dann auch des Privatbereiches, ein „telehumanes Zeitalter“ mit einer immer billigeren und leistungsfähigeren PC-Technik, die virtuelle Realitäten/Scheinwelten produziert. Die tradierten Bildungs- und Ausbildungsqualifikationen reichen immer weniger aus, den Ansprüchen der ständigen Anpassungsfähigkeit und Verfügbarkeit von neuem Wissen und entsprechend veränderten Fertigkeiten und Fähigkeiten zu genügen. Die technischen Innovationen werden so rapide fort-

schreiten, daß heute noch in keiner Weise absehbare arbeitsplatzeinsparende und verhaltensändernde Effekte zu erwarten sind.

Die Folgen für den Umbau des Sozialstaates sind heute in einer mittel- oder langfristigen Perspektive kaum prognostizierbar - zumal im europäischen oder weltweiten Verbund. Sicher ist nur, daß der Umfang der durch Steuern oder Beiträge finanzierten Sozialleistungen zurückgehen wird. Die private Risikoabsicherung wird ansteigen, eine eventuelle staatliche Grundsicherung wird nur das Existenzminimum der „wirklich Bedürftigen“ absichern.

Das Armutsrisiko ist insbesondere für Familien mit mehreren Kindern, für Alleinerziehende und für Migrantenfamilien gestiegen.

In den letzten Jahren ist bundesweit und auch in Schleswig-Holstein der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die Sozialhilfe erhalten, kontinuierlich angestiegen.

Zu den die Zukunft von Kindern und Jugendlichen belastenden Faktoren gehören auch die besorgniserregenden Ergebnisse von Gesundheitsuntersuchungen, die das große Ausmaß der Notwendigkeit von rehabilitativen und präventiven Maßnahmen aufzeigen, die durch das Vorhandensein von Giften in Luft, Wasser und Lebensmitteln bedingt sind.

2. Veränderte Lebenslagen für Kinder und Jugendliche

2.1 Rapider sozialer Wandel

Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen haben in Gegenwart und Zukunft unmittelbare Auswirkungen auf die konkreten Lebenslagen und Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen. Grundlegend anders im Vergleich zu früheren Generationen ist die strukturelle Verschiedenheit der Lebenssituationen und ihre anhaltende Instabilität zu beurteilen. Die Schnelligkeit des sozialen Wandels hat in einem Ausmaß zugenommen, das alle bisherigen Erfahrungen weit übertrifft. Ungleichzeitigkeiten und Widersprüche führen dazu, daß sich eine unüberschaubare Vielfalt von Lebensformen entwickelt, die steuernde und gestaltende (z. B. erziehende oder politische) Einflußnahmen immer mehr erschwert. Zurückgeworfensein auf sich selbst und das unmittelbare soziale Umfeld sowie Selbstorganisation/Selbststeuerung sind somit zentrale Merkmale der Biographien von heute aufwachsenden Kindern und Jugendlichen geworden.

Um dennoch weitere Prozesse von Benachteiligung und Ausgrenzung möglichst zu verhindern, sind die sozialen und persönlichen Benachteiligungen zu benennen, die das „belastende Erwachsenwerden“ zu einer immer wichtiger werdenden sozialpolitischen Herausforderung machen. Als bedeutsame und sich rapide verändernde Lebenslagen werden folgende Bereiche angesprochen:

- Arbeit
- Armut und Unterversorgung
- Wohnen
- Familie
- Schule
- Freizeit.

2.2 Arbeit als bestimmender Faktor

Nach wie vor wird die gesellschaftliche Bedeutung von Menschen vorrangig über ihren Gebrauchswert auf dem Arbeitsmarkt definiert. Anhaltende Dauerarbeitslosigkeit in Deutschland wie auch in anderen europäischen Ländern zeigt jedoch, daß für einen zunehmenden Teil von jungen wie insbesondere auch älteren Menschen (unter 20 und über 45 Jahren) eine durch Arbeit abgesicherte Perspektive für ihr Leben nicht mehr zugesagt werden kann.

Nach wie vor ist nicht erkennbar, daß diese Gesellschaft die Arbeit grundsätzlich anders, also gerechter verteilen will.

Weiterhin wird es - schon wegen fortschreitender Rationalisierung und steigender Produktivität in der Wirtschaft - notwendig sein, daß gesellschaftlich anerkannte Alternativen zur Reproduktion über Arbeit entwickelt werden. Auch die Konsequenzen für die schulische und berufliche Ausbildung sind noch nicht genügend durchdacht und politisch diskutiert.

2.3 Armut und Unterversorgung

Die Auswertung der Sozialdaten des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein ergibt für 1995, daß fast 40 % der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger unter 18 Jahren sind. Im Gegensatz zu anderen Ländern muß darüber hinaus für Schleswig-Holstein festgestellt werden, daß bezüglich der Daten in den Bereichen Wohnen, Bildung, Arbeit, Versorgung mit technischer und sozialer Infrastruktur sowie Einkommen eine Forschungslücke besteht.

Eine Vielzahl weiterer sozialer Indikatoren weist unzweideutig darauf hin, daß ein wachsender Teil der Bevölkerung bundesweit mit gravierender Unterversorgung in den Bereichen Arbeit, Einkommen, Bildung, Wohnen, Gesundheit sowie im Bereich sozialer und kultureller Teilhabe konfrontiert

ist. Die negativen Folgen verstärken sich gegenseitig und werden für viele zu einem unentrinnbaren Teufelskreis. Kinder und Jugendliche, die in dieser Weise strukturell benachteiligt sind, haben in unserer leistungsorientierten Arbeitsmarktgesellschaft häufig schon bereits in der Schule wenig Chancen.

Bedenklich stimmt auch der wachsende Anteil von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Problemen, psychischen Störungen und körperlichen Krankheiten. Häufig wird in diesem Zusammenhang von Streßsymptomen gesprochen. Als „Seismographen“ spiegeln Kinder und Jugendliche so die sozialen, ökonomischen, ökologischen, kulturellen und politischen Befindlichkeiten der gesamten Gesellschaft wider. Sie zeigen spontan und unverstellt, wie ihre Lebenswelt und ihre Umwelt auf sie einwirkt und wo sie diese Umwelt herausfordert und überfordert (Hurrelmann 1994).

2.4 Wohnung und Wohnumfeld

Wohnung und Wohnumfeld spielen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle.

Wenn auch entsprechend der formalen Kriterien wie Wohnungsgröße, Anzahl der Zimmer, Ausstattung und Eigentumsanteil die statistischen Daten darauf hinweisen, daß die Wohnungssituation heutiger Familien mit Kindern durchschnittlich relativ günstig ist, so gibt es doch zahlreiche Gruppen, die erhebliche Probleme haben. Dies betrifft insbesondere junge Familien mit mehreren (mehr als 3) Kindern, Alleinerziehende, sozial schwache Familien und Zuwanderer. Familien mit kleineren Kindern müssen häufig in großen, mehrgeschossigen Wohnblöcken wohnen, in denen vielfach Lärmbelästigungen für alle Beteiligten festzustellen sind. Häufig wohnen sie auch in einem ungünstigen Wohnumfeld und müssen dennoch vergleichbar hohe Mieten bezahlen.

Verschärft wird diese Situation regelmäßig beim Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in sozialen Brennpunkten. Aus der räumlichen Ausgrenzung wird häufig auch eine soziale, da Kinder und Jugendliche in diesen Wohnbereichen in einem sozialräumlichen Ghetto leben, das ihnen keinen unkomplizierten Zugang zu den kinderspezifischen Handlungsfeldern innerhalb der Kommune erlaubt.

Bezüglich des Wohnumfeldes ist generell festzustellen, daß Möglichkeiten der selbständig-aktiven Aneignung von Erfahrungen durch Spielen im Umfeld ohne elterliche Kontrolle in dazu geeigneten „öffentlichen Räumen“ häufig nicht zur Verfügung stehen. Großsiedlungen sind meist hoch verdichtet und monofunktional, Eigenheimsiedlungen verfügen zwar über große Flächen, sind jedoch oft bis ins Detail verplant und durchgestaltet und vermitteln den Kindern kaum Anregungen. Zwar gibt es auch in Schleswig-Holstein Beispiele für eine kindbezogene Stadtentwicklung - flächendeckend muß jedoch auch in diesem Bereich noch eine Unterversorgung festgestellt werden.

2.5 Eltern-Kind-Beziehungen im Wandel

Das Erscheinungsbild der Familie hat sich in den letzten 25 Jahren deutlich pluralisiert. Der Anteil der Alleinerziehenden, der Stieffamilien (Patch-workfamilien) und der nichtehelichen Lebensgemeinschaften hat zahlenmäßig stark zugenommen. Die Akzeptanz in der Gesellschaft gegenüber diesen verschiedenen Formen des Zusammenlebens ist gestiegen.

Unverändert vorherrschend ist jedoch die Vorstellung, daß Familie ein Hort der Geborgenheit, der Anerkennung und des Vertrauens ist oder sein sollte. Gerade für Kinder und Jugendliche ist Familie die entscheidende soziale Einheit, die prägenden Einfluß auf ihre kognitive, körperliche und emotionale Entwicklung hat.

Hohe Scheidungsraten - ca. jede dritte Ehe wird geschieden -, Arbeitslosigkeit und dadurch bedingte finanzielle Belastungen, hohe Verschuldung, beengter Wohnraum und hohe Mieten machen es vor allem kinderreichen Familien oft unmöglich, ein unbelastetes Familienleben zu führen. Probleme wie vermehrter Alkoholkonsum, gesellschaftliche Isolierung, Konflikte bis hin zur Gewalttätigkeit nehmen zu.

Bei auftretenden Problemen soll jedoch die emanzipatorische und befreiende Entwicklung der veränderten Lebenswelt mit ihren Chancen genutzt werden.

2.6 Schule - das Bildungssystem in der Krise

Die Schule nimmt die Anforderungen, die aufgrund sich destabilisierender Familien entstehen, nicht hinreichend auf. Ihre Leistungen bleiben immer mehr auf Wissensvermittlung beschränkt, soziales Lernen kommt strukturell zu kurz. Zwar können Schulen Symptome wie Drogen und Gewalt, vor allem bei jüngeren Schülern, nicht mehr ignorieren. Dennoch werden nach wie vor Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Beratung noch immer zu wenig angeboten.

Die Schule reagiert allenfalls defensiv auf die sich für zunehmende Teile ihrer Absolventen verschließenden Arbeitsmärkte. Mit diesem Problem haben naturgemäß die Sonder- und Hauptschulen am meisten zu kämpfen. Die Krise in diesen Schultypen ist offenkundig. Die beteiligten Lehrer und Eltern wissen häufig nicht mehr, wie sie mit den sich zusammenbrauenden Konflikten umgehen sollen, die nur ein Indikator für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung außerhalb der Institutionen der Schule sind.

2.7 Freizeit - Aufwachsen in einer veränderten Freizeitwelt

Im Freizeitbereich spiegelt sich am deutlichsten wider, wie stark sich das Verhältnis zwischen den Erwachsenen und „der Jugend“ verändert hat. Vereine und Verbände beklagen Nachwuchsprobleme, Einrichtungen der

Jugendarbeit werden nur noch begrenzt akzeptiert. Viele landläufige Angebote entsprechen nicht der Nachfrage.

Andererseits ist das Angebot der Kommerziellen ins Unermeßliche gewachsen. Kneipen, Videotheken, Diskotheken etc. sorgen für die Befriedigung von Bedürfnissen, die erst durch die Werbung geweckt wurden. Die Gesellschaft von heute setzt auf moderne Medien, auf Konsum - dafür sollen bereits Kinder und Jugendliche gewonnen werden. Für Eltern und Pädagogen stellen diese Tatsachen harte Herausforderungen dar. Wie sollen als maßgeblich erachtete Werte und Normen noch erfolgreich vermittelt werden, wenn das Leben der Kinder und Jugendlichen zunehmend woanders und zu großen Teilen entgegengesetzt zur Erwachsenenwelt stattfindet?

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien verändern die Lebenswelt der Kinder. Mit der zunehmenden Möglichkeit, Realität immer perfekter zu simulieren, kommt es zu Veränderungen bezüglich der Erlebnis- und Wahrnehmungsrealitäten. Es ist dringend erforderlich, Konzepte des Kinder- und Jugendmedienschutzes zu entwickeln, um die Folgen der technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in diesem Bereich neu zu bedenken.

3. Zur Entwicklung von Werthaltungen und Gerechtigkeitsvorstellungen bei Kindern und Jugendlichen

Um das Phänomen der Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität zu verstehen und um angemessen als erwachsene Gesellschaft (im doppelten Sinne) damit umzugehen, ist es unerlässlich, sich mit den Kindern und Jugendlichen selbst zu befassen, mit ihren Auffassungen von Recht und Unrecht. Es geht um die Entwicklung von Werthaltungen und Gerechtigkeitsvorstellungen, denn die Bilder persönlicher Werte, Überzeugungen und Moralvorstellungen haben damit zu tun, ob ein Kind oder Jugendlicher im Fall des Falles ein bestimmtes Verhalten gutheißt oder ablehnt, dazu steht oder womöglich sogar Schuldgefühle entwickelt.

3.1 Vom kindlichen Egozentrismus („Gut ist, was mir nützt“) zur jugendlichen Normorientierung („Gut ist, was allgemein gilt oder gelten sollte“)

Die moderne Entwicklungspsychologie geht auf der Grundlage von Kohlberg¹⁾ von 6 Stufen der Entwicklung von Werthaltungen und Gerechtigkeitsvorstellung („moralische Entwicklung“) beim Menschen aus, wobei nicht jeder einzelne Mensch bis zur 5. oder 6. Stufe gelangen muß. Als „*vormoralisch*“ werden Stufe 1 und 2 bezeichnet, als „*konventionell*“ werden Stufe 3 und 4 benannt, und als „*postkonventionell*“ gelten Stufe 5 und 6.

Auf *vormoralischem Niveau* herrschen als Orientierung eigene Bedürfnisse und Interessen oder Autoritäten mit Belohnungs- und Bestrafungsmacht vor:

1) Kohlberg, L. & Turiel, E.: Moralische Entwicklung und Moralerziehung.
In: Portele, G. (Hrsg.): Sozialisation und Moral.
Weinheim: Beltz 1978, Seiten 13-80

Montada, L.: Moralische Entwicklung und moralische Sozialisation.
In: Oerter, R. & Montada, L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie, 3. Auflage
Weinheim: Psychologie Verlags Union 1995, Seiten 862-894

Stufe 1: Orientierung an Bestrafung und Gehorsam

Ob ein Verhalten gut oder böse ist, richtet sich beim Kind bis ins Grundschulalter hinein nach den persönlichen Folgen im Sinne von Belohnung und Bestrafung. Allgemeine Regeln und Normen werden zwar zunehmend begriffen, aber nur nach eigener Bedürfnislage oder in Aussicht stehender Sanktionen befolgt.

Stufe 2: Instrumentelle Orientierung an eigenen Bedürfnissen

Richtiges Verhalten befriedigt die eigenen Bedürfnisse, bezieht vermehrt auch die Bedürfnisse anderer mit ein - nicht aber aus Beachtung allgemeiner Gerechtigkeitsprinzipien, sondern - sofern dies opportun erscheint - im Sinne von Gegenseitigkeit und Austausch („eine Hand wäscht die andere“). Allgemeine Regeln mögen gelten, wenn sie einem in der jeweiligen Situation nützen. So wird über Normen eher situativ, weniger prinzipiell verhandelt. Diese Stufe ist im allgemeinen kennzeichnend für höheres Grundschulalter und Vorpubertät (12. Lebensjahr).

Auf konventionellem Niveau herrscht eine Orientierung an der Erhaltung persönlich wichtiger Sozialbeziehungen vor. Hierbei wird fortlaufend abstrahiert von anfänglichen Gruppennormen bis hin zu gesellschaftlichen Normen:

Stufe 3: Orientierung an personengebundener Zustimmung

Richtiges Verhalten ist, was anderen gefällt und ihre Zustimmung findet. Die Familie und zunehmend die Gleichaltrigengruppe bilden den Bezugsrahmen. Bei Orientierungskonflikten zwischen verschiedenen Bezugsgruppen (Ablösung von den Eltern, Selbständigkeit) gelingt jedoch noch keine sichere Lösung. Stufe 3 ist kennzeichnend für die Pubertät (12-14 Jahre).

Stufe 4: Orientierung an Staat, Recht und weltanschaulichen Gruppen

Gesellschaftliche Normen von allgemeiner Gültigkeit, staatlich geschaffenes und sanktioniertes Recht wie auch allgemeine Werte von weltanschaulichen und religiösen Gemeinschaften bilden nun den persönlichen Bezugspunkt für Recht und Unrecht. Eine solche internalisierte Wertorientierung beruht nach wie vor auf persönlichen Sozialbeziehungen, abstrahiert aber über sie hinaus auf die Gültigkeit eigener Wertvorstellungen in der gesamten Gesellschaft. Diese Orientierung dominiert bei den 15jährigen (beginnende Adoleszenz) und bildet für viele Erwachsene die Endstufe ihrer Werteentwicklung.

Auf postkonventionellem Niveau entsteht eine Orientierung, welche die vorherrschenden konventionellen Werte hinterfragt - zum einen in ihrer historischen Entstehung, zum anderen in ihrer ethischen Gültigkeit, unabhängig von gesellschaftlichen Machtverhältnissen:

Stufe 5: Orientierung an Gesellschaftsvertrag und Demokratie

Die Richtigkeit eines Verhaltens bemisst sich nach allgemeinen Rechten und Normen, die aber im Verständnis des Gesellschaftsvertrages von den Beteiligten vereinbart und daher auch verändert werden können. Persönliche Werthaltungen und Gerechtigkeitsüberzeugungen haben daher auch mit Verfahrensfragen wie den Wegen demokratischer Entscheidungsfindung zu tun. Diese Entwicklungsstufe dominiert in der Adoleszenz ab 16 Jahren.

Stufe 6: Orientierung an allgemeingültigen ethischen Prinzipien

„Richtiges Verhalten“ ist, was sich unabhängig von Staat, Gesetzen und Vorschriften an allgemeingültigen ethischen Regeln ausrichtet (z. B. am kategorischen Imperativ von Kant). Leitlinien sind universelle Werte der Gerechtigkeit, der Gegenseitigkeit und der Gleichheit im Sinne der Menschenrechte. Widerspricht die bestehende Ordnung diesen ethischen Prin-

zipien, so kann sie in Frage gestellt werden. Diese - laut Kohlberg höchste - Entwicklungsstufe wird von einer eher kleinen Personengruppe erreicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die beschriebene Abfolge von Stufen der moralischen Entwicklung offenbar weitgehend interindividuell gilt, daß aber Entwicklungsgeschwindigkeit und letztlich erreichtes Entwicklungsniveau zwischen verschiedenen Menschen variieren.

3.2 Das Spiel mit dem Feuer: Konform - nonkonform - delinquent

„Sozialwissenschaftler haben der Vermutung, die Normenverstöße der Kinder und Jugendlichen seien ein Vorläufer der Erwachsenenkriminalität, wohlbegründet widersprochen. Fast alle Kinder und Jugendlichen begehen aus Experimentier- und Erlebnisdrang, zur Stärkung des Selbstwerts oder um Anerkennung anderer zu erlangen, aus Protest oder zur Abgrenzung von Normen der Erwachsenenwelt Handlungen, die ihnen als „kriminell“ ausgelegt werden können. Immer noch kann man davon ausgehen, daß es sich bei diesen Verstößen überwiegend um alterstypisches, episodenhaftes Verhalten handelt, das keine kriminelle Karriere vorbereitet, vor allem dann nicht, wenn diesen Kindern und Jugendlichen Einsicht in ihr Tun vermittelt wird und ihnen ein befriedigender Platz in Familie, Schule und im Bereich außerschulischer Aktivitäten offensteht.“²⁾

Für psychische Gesundheit und Ich-Stärke schon von Kleinkindern und Kindergartenkindern ist ein Erziehungsverhalten von Eltern wichtig, das klar und verlässlich (also nicht unklar und schwankend) Normen setzt, so daß eigene Freiheit und fremde Erwartungen vorhersehbar und abschätzbar werden. Erfahren Kinder eine solche Sozialisation nicht, so wird die Grenze zwischen Normbeachtung und Normüberschreitung nebelhaft,

2) 10. Kinder- und Jugendbericht, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn 1998, Seite 127

weil die Norm selbst keine Kontur hat. In einer solchen Lage ist es wichtig, daß andere Sozialisationsinstanzen kompensatorisch einspringen. Die Steigerung von nonkonformem hin zu delinquentem Verhalten liegt in allen Fällen jedoch darin, daß letzteres nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen strafbar ist und bei Offenkundigkeit oder Strafanzeige regelhaft sanktioniert wird.

Delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen bedeutet oft neugierig - aufmüßig - sorgloses Spiel mit dem Feuer und nicht gleich Brandstiftung. Auch wenn es paradox klingen mag: Das handelnde, ausprobierende Überschreiten einer moralischen Norm kann in der Erfahrung so nicht-überzeugend, so nicht-verallgemeinerbar auf die gesamte Gesellschaft (Entwicklungsstufe 4 aufwärts) erlebt werden, daß in der Folge die Norminternalisierung nachhaltiger und intensiver vonstatten geht als auf dem Weg moralischer Belehrung oder durch moralische Vorbilder.

Auf der anderen Seite weist Hurrelmann³⁾ auf die empirisch nachgewiesene Kette hin: Identifikation mit gesellschaftlichen Werten - Versagen - Devianz bei Kindern und Jugendlichen. Gerade wer sich vorherrschende gesellschaftliche Werte wie zum Beispiel das Leistungsprinzip in besonders hohem Maß zur eigenen Überzeugung macht, muß persönliches Versagen als besonders verletzend erfahren und verarbeitet Niederlage und Minderwertigkeitserlebnis unter Umständen durch „Erfolg in Delinquenz“: „An Leistungs- und Prestigeerwartungen zu scheitern, ist nur für diejenigen Personen eine schmerzhaft und enttäuschende Erfahrung, die diese Erwartung teilen und das ‚Leistungsprinzip‘ als Verteilungskriterium für gesellschaftliche Privilegien akzeptieren. Deviante Verhaltensweisen können demnach durch die verkrampte Verfolgung konformer gesellschaftlicher Werte wie Erfolg, Leistung und Prestige entstehen.“

(Hurrelmann, S. 203)

3) Hurrelmann, K.: Lebensphase Jugend, 5. Auflage.
Weinheim: Juventa 1997, Seiten 198 ff.

In derartigen Lebenslagen und Versagenskarrieren ist Kinder- und Jugenddelinquenz nicht mehr das episodenhafte „*Spiel mit dem Feuer*“. Es geht dann vielmehr um „*demonstrative Devianz*“ (Hurrelmann), um öffentlich-provokative Regelverletzungen mit daran angepaßten neuen persönlichen Werthaltungen. Jugendforschung hat aufgezeigt, daß solchen Devianzkarrieren häufig eine hohe subjektive Bedeutung von Leistungsversagen vorausgeht, verbunden mit der Wahrnehmung ungünstiger Bildungs- und Berufschancen.

III. Bestandsaufnahme (Problembeschreibung / Situationsanalyse)

1. Definition von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität

Kinder bis zum 14. Lebensjahr sind strafunmündig: Kinder dürfen für Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen nicht von der Strafjustiz belangt werden (§ 19 Strafgesetzbuch - StGB).

Erst Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können nach dem Jugendstrafrecht (Jugendgerichtsgesetz - JGG) bestraft werden.

Kinder begehen zwar auch Straftaten. Um aber die fehlende Verantwortlichkeit für diese Straftaten zum Ausdruck zu bringen, sprechen wir bei Kindern von Delinquenz im Unterschied zur Kriminalität der Jugendlichen, der Heranwachsenden und der Erwachsenen. Delinquenz ist fehlerhaftes Verhalten, ist ein Vergehen (lateinisch: delinquere = sich vergehen, fehlen). Kriminalität ist das vorwerfbare verbrecherische Verhalten (lateinisch: crimen = Verbrechen, Schuld). Obwohl der Strafgesetzgeber die Straftaten in Verbrechen und Vergehen untergliedert, wird sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Fachsprache der Kriminologie der Begriff „Kriminalität“ für schuldhaftige Verstöße gegen Strafgesetze reserviert. Die strafrechtliche Nachsicht gegenüber Kindern wird somit auch in der unterschiedlichen Terminologie zum Ausdruck gebracht.

Jugendliche (14 bis noch nicht 18 Jahre alt) sind nicht in jedem Fall strafrechtlich verantwortlich. Abgesehen von den Fällen geistiger und psychischer Abnormität ist bei ihnen gemäß § 3 JGG die strafrechtliche Einsichts- und Handlungsfähigkeit im Einzelfall zu prüfen. Darüber hinaus charakterisieren wir nicht jeden Straftäter, auch nicht jeden erwachsenen Straftäter, als kriminell, als einen Verbrecher. Erst bei wiederholten schwerwiegenden Straftaten wird eine solche Bezeichnung gewählt. Auch hinter dem Begriff „Jugendkriminalität“ verbergen sich somit ganz unterschiedliche straf-

rechtliche Verstöße, Bagatellen wie das Mofa-Frisieren, der Ladendiebstahl, die leichte Körperverletzung, aber auch Raub und Erpressung, Vergewaltigung und Mord - begangen von Einmaltätern und Wiederholungstätern.

2. Lagebild anhand der Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik

2.1 Lagebild für die Bundesrepublik Deutschland

Die *Kinderdelinquenz* hat sich nach der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Bundesrepublik Deutschland wie folgt entwickelt (wobei hier nur die deutschen Kinder erfaßt werden):

	Jahr	tatverdächtige deutsche Kinder	Anteil an allen TV in %	TVBZ*)
Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand vor dem 03.10.90)	1984	51.474	4,9	1.364
	1985	44.728	4,2	1.251
	1986	41.009	3,9	1.200
	1987	39.346	3,8	1.186
	1988	36.058	3,5	1.085
	1989	38.768	3,7	1.149
	1990	42.915	4,1	1.241
alte Länder mit Gesamt-Berlin	1991	45.872	4,3	1.257
	1992	47.743	4,5	1.296
	1993	47.763	4,5	1.274
	1994	55.872	5,0	1.470
	1995	65.564	5,7	1.705
	1996	73.728	6,1	1.889
Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand seit dem 03.10.90)	1993	66.479	5,5	1.325
	1994	79.393	5,8	1.571
	1995	94.174	6,6	1.855
	1996	107.085	6,7	2.092
	1997	117.243	7,1	2.267

*) Tatverdächtigen-Belastungszahl - das heißt hier: Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen errechnet auf 100.000 Kinder ab 8 Jahre bis zu 14 Jahren

Polizeiliche Kriminalstatistik 1997

Im Jahr 1997 sind somit insgesamt 117.243 deutsche Kinder als Tatverdächtige ermittelt worden, dies sind 1,09 % aller deutschen Kinder.

In der Altersgruppe von 8 bis 14 Jahren (TVBZ) sind 1997 2,3 % polizeilich aufgefallen. Gegenüber einem Anteil von 1,3 % im Jahr 1993 ist dies ein deutlicher Anstieg.

Die *Jugendkriminalität* hat sich nach der Polizeilichen Kriminalstatistik wie folgt entwickelt:

	Jahr	tatverdächtige deutsche Jugendliche	Anteil an allen TV in %	TVBZ
Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand vor dem 03.10.90)	1984	133.975	12,8	3.659
	1985	121.901	11,5	3.566
	1986	110.171	10,4	3.484
	1987	99.497	9,6	3.477
	1988	90.731	8,8	3.478
	1989	89.901	8,7	3.756
	1990	97.519	9,2	4.377
alte Länder mit Gesamt-Berlin	1991	95.630	9,0	4.325
	1992	101.416	9,5	4.586
	1993	102.276	9,5	4.606
	1994	116.103	10,5	5.150
	1995	134.359	11,6	5.811
	1996	148.494	12,4	6.238
Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand seit dem 03.10.90)	1993	150.651	12,6	5.163
	1994	170.217	12,5	5.683
	1995	199.027	14,0	6.431
	1996	218.350	13,8	6.881
	1997	230.469	14,1	7.094

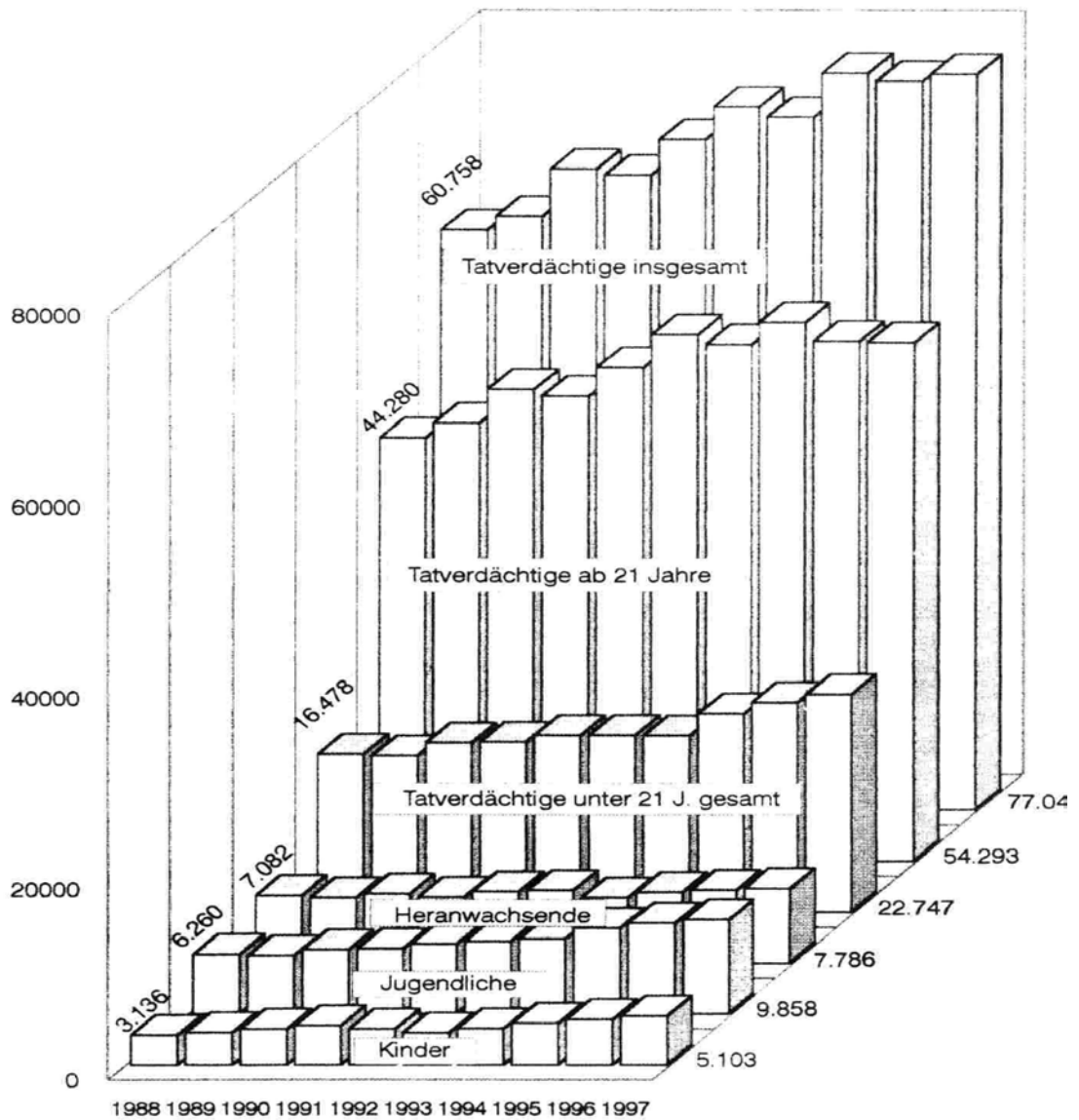
Polizeiliche Kriminalstatistik 1997

Im Jahr 1997 wurden somit 230.469 tatverdächtige Jugendliche von der Polizei registriert, dies sind 6,99 % aller deutschen Jugendlichen. Auch dieser Anteil ist seit 1993 (5,2 %) erheblich gestiegen.

2.2 Lagebild für Schleswig-Holstein

Die Entwicklung der Kinderdelinquenz und der Jugendkriminalität, auch im Vergleich zur Entwicklung der Tatverdächtigen insgesamt, ergibt sich aus folgendem Schaubild:

Entwicklung 1988 - 1997



Polizeiliche Kriminalstatistik Schleswig-Holstein 1997

Während bei den Tatverdächtigen ab 21 Jahren ein Rückgang hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung für die letzten Jahre festzustellen ist, sind Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität nach der Polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Dieser Anstieg ist insbesondere bei den Jugendlichen von 6.260 im Jahr 1988 auf 9.858 im Jahr 1997 auffällig. Aber auch bei der Kinderdelinquenz gab es in den letzten Jahren deutliche Steigerungen; so ist dieser Anteil von 1996 auf 1997 um 7,7 % (absolut: 366 Tatverdächtige) gestiegen.

2.3 Bewertung

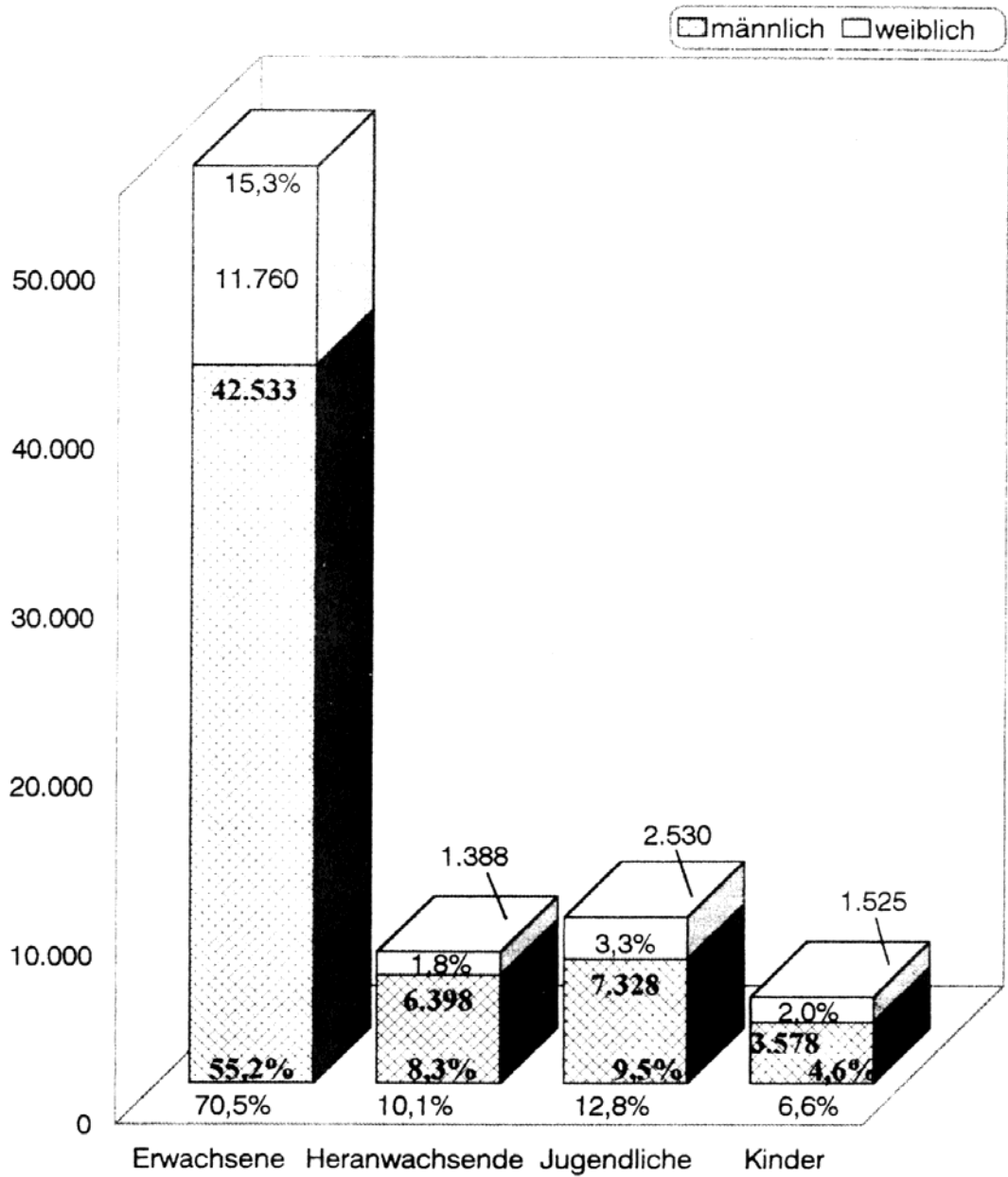
Diese absoluten Zahlen für Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität sind unter 4 Gesichtspunkten zu überprüfen und im Ergebnis zu relativieren:

Kinderdelinquenz im Vergleich zur anteiligen Wohnbevölkerung

Die absoluten Zahlen müssen in Vergleich gesetzt werden zu dem Anteil der Kinder und Jugendlichen in der Wohnbevölkerung. Steigt der Anteil der Kinder und Jugendlichen, so ist auch ein Anstieg hinsichtlich der Delinquenz- und Kriminalitätsbelastung zu erwarten. So ist in Schleswig-Holstein der Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung von 13,4 % im Jahr 1988 (342.419) auf 14,8 % im Jahr 1996 (405.948) angestiegen.

Dementsprechend ist der Anstieg des prozentualen Anteils der Kinder an allen Tatverdächtigen in den letzten Jahren geringer ausgefallen als der Anstieg der absoluten Zahlen. Im Jahr 1988 betrug der prozentuale Anteil der Kinderdelinquenz an der Gesamtkriminalität 5,2 %, im Jahr 1996 6,2 %. Dies ist ein Anstieg um 1 Prozentpunkt, wobei bereits im Jahr 1991 der Anteil der Kinderdelinquenz ebenso 6,2 % an der Gesamtkriminalität betrug. Allerdings ist dieser prozentuale Anteil im Jahr 1997 auf 6,6 % gestiegen.

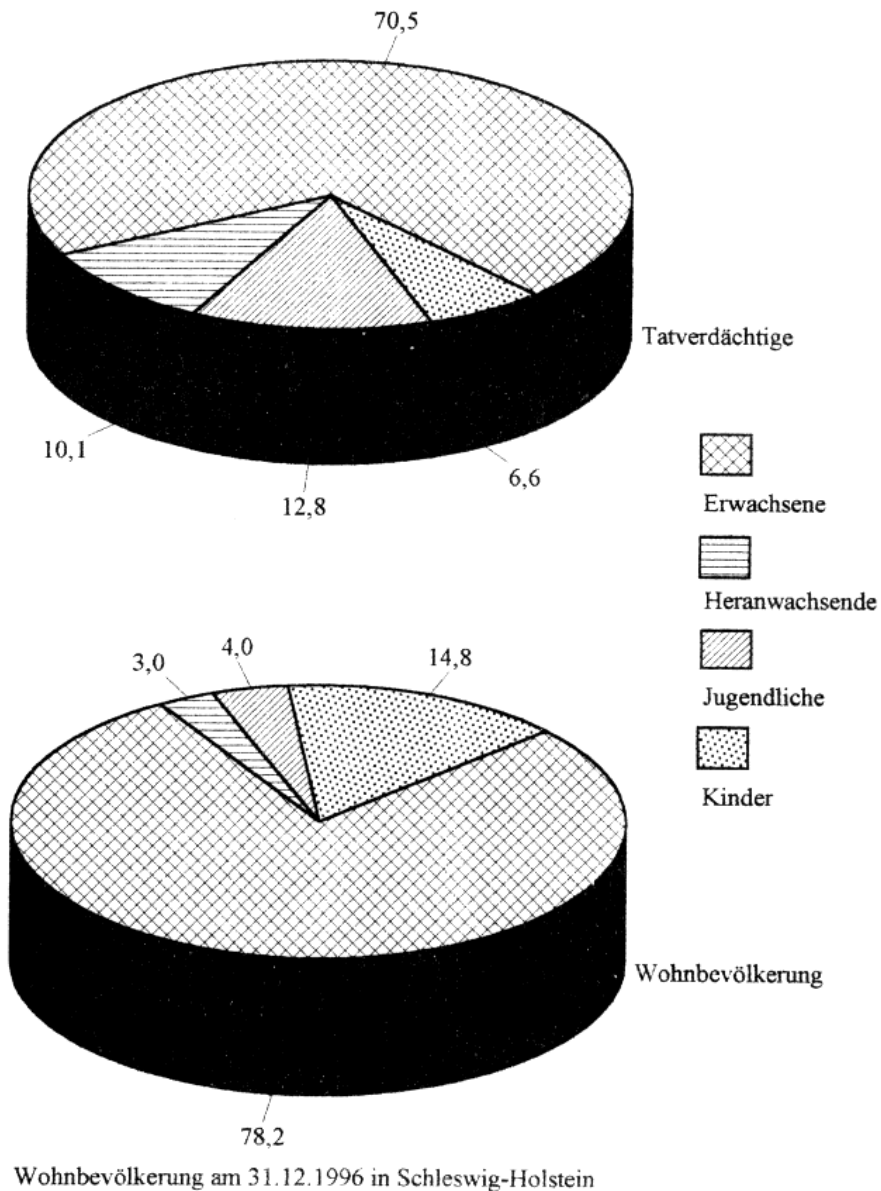
Anteil der Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität an der Gesamtkriminalität in Schleswig-Holstein für das Jahr 1997



Polizeiliche Kriminalstatistik für Schleswig-Holstein 1997

Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß der Anteil der Tatverdächtigen als Kinder erheblich niedriger (6,2 % zu 14,7 %) als der entsprechende Anteil an der Wohnbevölkerung ausfällt.

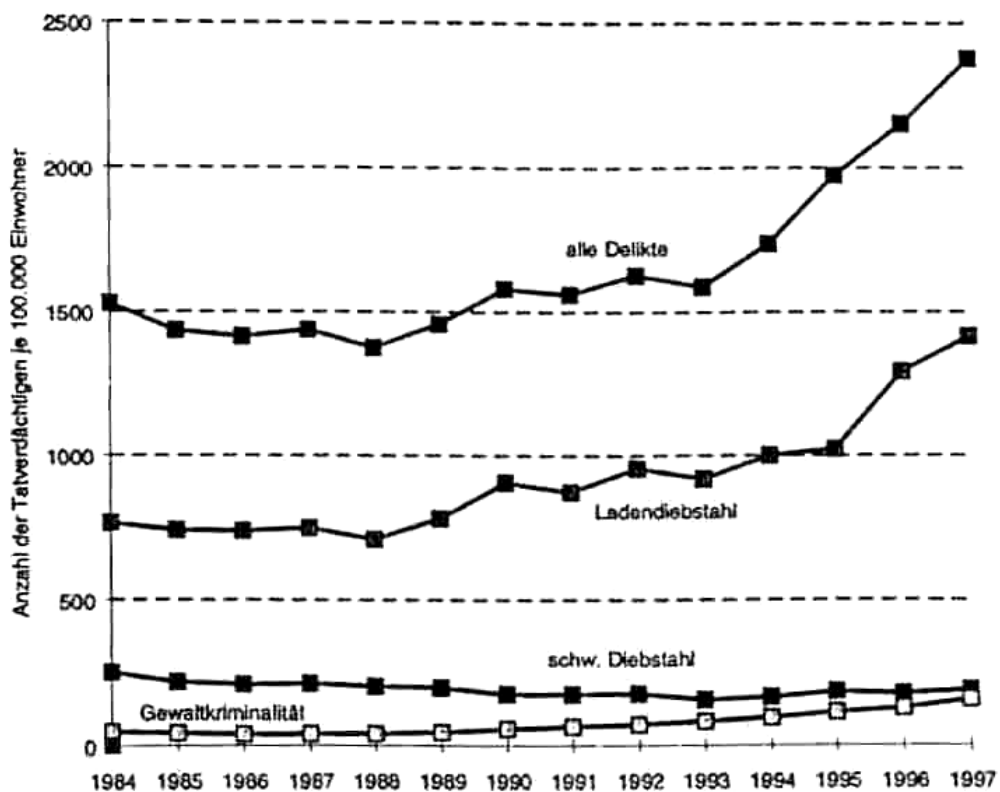
Anteile der Altersgruppen der Tatverdächtigen und der Wohnbevölkerung an der jeweiligen Gesamtzahl für Schleswig-Holstein im Jahr 1996



Deliktsstruktur

Die zweite Relativierung muß aufgrund der Deliktsstruktur der Kinderdelinquenz erfolgen. Kinderdelinquenz ist längst nicht so gefährlich wie die Kriminalität der Erwachsenen, auch nicht so gefährlich wie die Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden. 56,4 % der tatverdächtigen Kinder wurden im Jahr 1996 wegen Ladendiebstahls angezeigt, 14,8 % wegen Sachbeschädigung. Wirtschaftsverbrechen, Subventionsbetrug, Korruption werden nicht von Kindern begangen. Auch die Gewaltkriminalität ist qualitativ eine andere. Mord und Vergewaltigung sind keine Kinderdelikte, auch wenn ganz ausnahmsweise Kinder ein Tötungsdelikt begehen.

Tatverdächtigenzahlen der 8- bis unter 14jährigen, Deutschland-West, 1984 bis 1997, verschiedene Deliktgruppen



(aus: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, von Pfeiffer/Delzer/Enzmann/Wetzels Sonderdruck zum 24. Deutschen Jugendgerichtstag 1998, Seite 12)

Die Zunahme der Kinderdelinquenz beruht primär auf einem entsprechenden Anstieg der Ladendiebstähle: Der Anteil des Ladendiebstahls an der gesamten Kinderdelinquenz ist von 50,1 % im Jahr 1994 auf 59,5 % im Jahr 1997 angestiegen. Die Schadenshöhe beim Ladendiebstahl liegt nach einer für Niedersachsen durchgeführten Sonderauswertung für das Jahr 1996 in 63,4 % aller Fälle bei einem Wert von unter 25,--DM, in 27,3 % bei einem Wert zwischen 25,-- DM und 100,-- DM und nur in 8,3 % der Fälle bei einem Wert über 100,-- DM. Auffällig an der Entwicklung der Kinderdelinquenz ist, daß der schwere Diebstahl in den letzten Jahren sogar abgenommen hat. Diese Abnahme wird allerdings durch den Anstieg der Gewaltkriminalität kompensiert.

Auch für Schleswig-Holstein folgt aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, daß der Ladendiebstahl in den letzten Jahren bei Kindern überproportional angestiegen ist. Allein in dem Zeitraum von 1993 bis 1997 betrug die prozentuale Steigerung beim Ladendiebstahl, begangen durch Kinder, 74,2 %. Auch ist das andere typische Kinderdelikt, nämlich Sachbeschädigung, in diesem Zeitraum überproportional mit 26,6 % angestiegen. Noch deutlicher fällt allerdings auch der Anstieg bei Raubüberfällen auf Straßen, Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln aus. Dieser Anstieg betrug von 1993 bis 1997 114,8 %, was jedoch in absoluten Zahlen „nur“ einen Anstieg von 31 Fällen ausmacht. Angaben zu prozentualen Veränderungen führen bei kleinen absoluten Zahlenmengen immer zu Verzerrungen. Vor allem wird damit ausgeblendet, daß der Anteil der Gewaltkriminalität, der polizeilich so eingestuften Gewaltkriminalität, nur 6,7 % der bundesweit registrierten Kinderdelinquenz im Jahr 1997 ausmacht.

Anzeigeverhalten

Der Grund für den außerordentlich starken Anstieg der Ladendiebstähle von Kindern kann zumindest teilweise auch darin zu suchen sein, daß der Handel in den letzten Jahren verstärkte Kontrollmaßnahmen eingeführt hat. Bis zu 90 % der polizeilich registrierten Fälle werden aufgrund von Anzeigen aus der Bevölkerung bekannt. Der Prozentsatz geht beim Ladendiebstahl gegen 100 %. Damit - und dies gilt auch für Sachbeschädigung durch Kinder, für Körperverletzung durch Kinder - hängen die polizeilich registrierten Zahlen, hängt die polizeilich registrierte Kinderdelinquenz vom Anzeige- und vom Kontrollverhalten durch potentiell Geschädigte ab. In der Kriminologie wird heute vermutet, daß aus dem Dunkelfeld, das hinter allen Delikten steht, durch ein gesteigertes Anzeigeverhalten auch eine gesteigerte Sensibilität gegenüber dem Thema Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität sichtbar gemacht wird. Wenn beim Ladendiebstahl die Dunkelzifferrelation auf 1 zu 100 geschätzt wird, das heißt, auf einen entdeckten Ladendieb kommen 100 nicht entdeckte Ladendiebe, würde eine Steigerung der entdeckten Fälle von 1 auf 2 zu einer prozentualen Steigerung in der Polizeilichen Kriminalstatistik um 100 % führen, tatsächlich wäre es aber nur eine Steigerung um 1 %. Warenhausdetektive und das Verkaufspersonal achten gerade auf Kinder, insbesondere auf Kinder, die ohne Begleitung Erwachsener das Geschäft betreten. Dementsprechend ist das Entdeckungsrisiko für Kinder erheblich größer als für Erwachsene.

Auch die polizeiliche Bereitschaft zur Anzeigenaufnahme ist nach sozialwissenschaftlichen Untersuchungen keine absolute Größe. Wenig erfolgversprechende Anzeigen werden in der Praxis nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Erfolgsnachweis durch die Aufklärungsquote zum Teil „abgewimmelt“. Dies ist insbesondere für die Kinderdelinquenz zu vermuten, die ja eh nicht zu einer staatsanwaltschaftlichen Anklage und gerichtlichen Verurteilung führt. Auch hier kann eine besondere Sensibilisierung des Themas zu Veränderungen in der Polizeipraxis führen.

Polizeilicher Verdacht und gerichtliche Feststellung

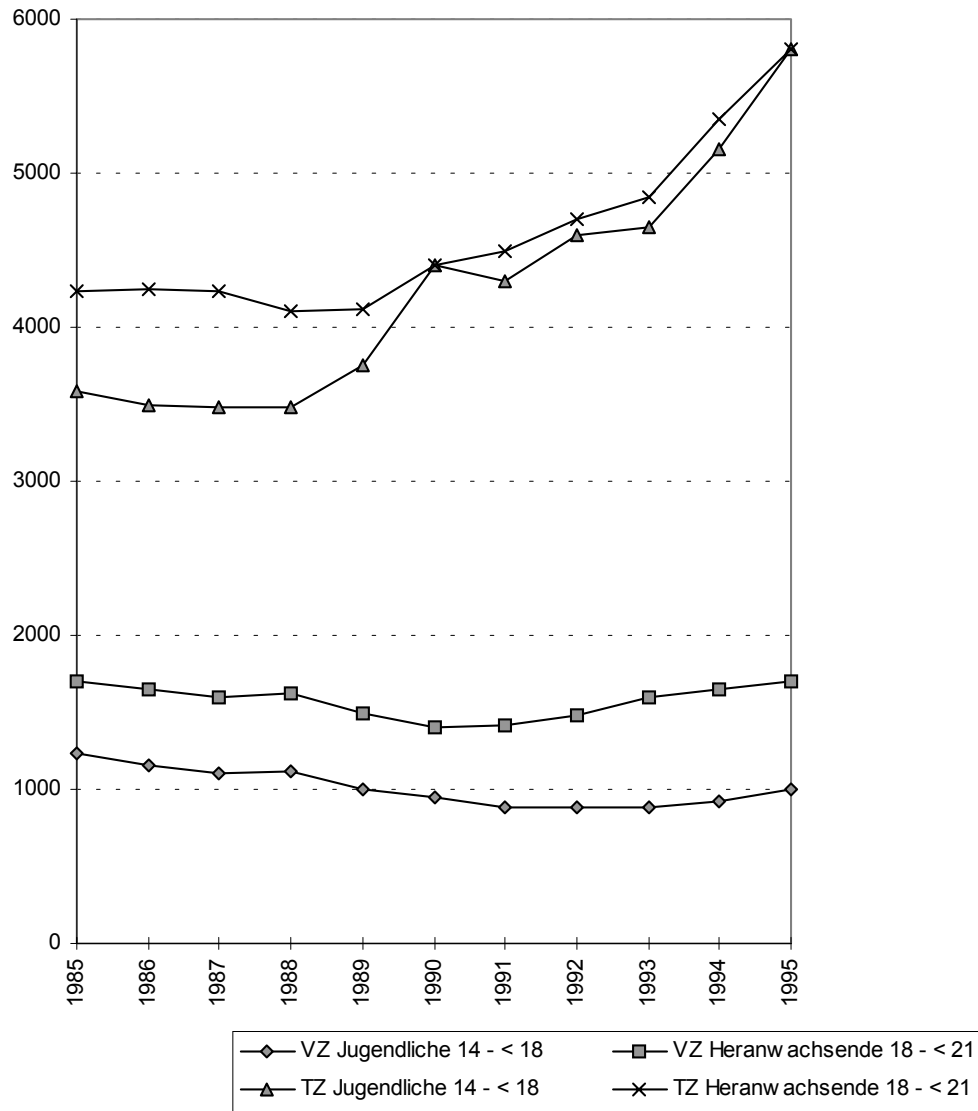
Bei alledem - und das ist die vierte Relativierung - wird mit der polizeilichen Registrierung nur ein Verdacht festgeschrieben, der in Abweichung zur Strafverfolgung Jugendlicher/Heranwachsender und Erwachsener nicht durch die Staatsanwaltschaft und die Justiz überprüft wird. Die Verurteiltenstatistik der Gerichte kann mit Rücksicht auf die strafrechtliche Schuldunfähigkeitsgrenze von 14 Jahren keine Auskunft über die Kinderdelinquenz geben. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden tut sich zunehmend eine Schere auf zwischen dem steilen Anstieg nach der Polizeilichen Kriminalstatistik und dem erst in den letzten Jahren zu verzeichnenden leichten Anstieg nach der gerichtlichen Verurteiltenstatistik. Dies läßt sich nicht allein mit der Einstellungspraxis der Strafjustiz bei der leichten Jugendkriminalität erklären. Gerade auch bei den schweren Formen der Gewaltkriminalität deckt sich die Verurteiltenstatistik nicht mit der Polizeilichen Kriminalstatistik. So kamen auf einen wegen Mordes/Totschlages verurteilten Jugendlichen im Jahr 1996 5,6 tatverdächtige Jugendliche nach der Polizeilichen Kriminalstatistik, bei Raub/Erpressung lautet die Relation 1 zu 3,6, bei der gefährlichen/schweren Körperverletzung kamen auf einen verurteilten Jugendlichen 4,5 entsprechend verdächtige Jugendliche nach der Polizeilichen Kriminalstatistik. Die polizeiliche Einstufung als versuchter Totschlag, als gefährliche Körperverletzung, als Raubdelikt hält vor der Justiz häufig nicht stand. Es gibt ein berufsmäßiges Anliegen der Polizei, den Verdacht möglichst hoch anzusetzen, weil damit leichter eingriffsintensivere Ermittlungsmaßnahmen, z. B. Durchsuchung und Beschlagnahme, durchgeführt werden können, weil damit die Wertigkeit der eigenen Arbeit erhöht wird. Auch will man sich gegenüber den Juristen keine Blöße geben, führt alles an Tatbeständen auf, die irgendwie in Betracht kommen können. Hinzu kommen Anforderungen aus der Öffentlichkeit und der Politik. Da nicht anzunehmen ist, daß die Jugendrichter angesichts der emotionalisierten Strafverschärfungsdebatte in letzter Zeit milder gestimmt worden sind, muß der polizeilich registrierte Anstieg sowohl bei der Jugendkriminalität als auch bei der Kinderdelinquenz hinter-

fragt werden. Wie die Unschuldsvermutung zugunsten des einzelnen Beschuldigten erst mit einer rechtskräftigen Verurteilung widerlegt wird, darf auch die Kriminalitätsrate im allgemeinen zumindest nicht allein aufgrund eines polizeilichen Verdachtes beurteilt werden.

Die frühere Bundesregierung hat am 23. Juli 1997 auf eine Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion „Jugendstrafrecht und Präventionsstrategien“ (BT-Drs. 13/8284, S. 41) formuliert:

„Nur im Hinblick auf die schwerwiegenden Fälle des Raubes und der Körperverletzung wird die durch die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik beschriebene Entwicklung durch die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik bestätigt. Im übrigen legen die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik jedenfalls eine weniger dramatische Beurteilung der Kriminalitätsentwicklung nahe.“

Abbildung 6: Vergleich der Tatverdächtigenziffern und der Verurteiltenziffern, alle Delikte - mit Ausnahme der Verkehrsdelikte - alte Bundesländer



Auffällig ist nicht die Schere zwischen den Tatverdächtigenzahlen und den Verurteiltenzahlen, da ein nicht geringer Teil der Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft bzw. vor Gericht eingestellt wird. Dies betrifft allerdings nur den Bereich der Bagatellkriminalität bis hin zur mittleren Kriminalität. Auffällig ist, daß die Schere immer weiter auseinandergeht - trotz des leichten Anstiegs auch der Verurteiltenkurven -, obwohl die Struktur der Jugendkriminalität sich in den letzten Jahren eher in Richtung von Tatschwere nach der Polizeilichen Kriminalstatistik verändert hat.

3. Ursachen der Kinderdelinquenz

Die Forschung hat sich bislang im wesentlichen darauf konzentriert, ob Kinderdelinquenz häufig oder gar in der Regel in eine kriminelle Karriere einmündet. Ansonsten sind wir auf die Forschungsergebnisse zur Jugendkriminalität verwiesen, um hieraus Ableitungen vorzunehmen:

- a) Da sich die Kriminalität objektiv als asoziales Verhalten widerspiegelt, werden bei jugendlichen Straftätern Sozialisationsdefizite vermutet, zum Teil auch tatsächlich diagnostiziert: Jugendkriminalität als Folge mißlungener oder ausgebliebener Erziehung. In der Tat: Gerade bei Wiederholungstätern sind in vielfachen kriminologischen Untersuchungen Fehlentwicklungen in der Sozialisation festgestellt worden, meistens angefangen in den ersten Kindheitsjahren. In dieser Zeit wird bekanntlich die Entwicklung des Menschen maßgeblich bestimmt. Fehlentwicklungen, die auch in Kriminalität einmünden können, sind häufig hier bereits angelegt. Kriminalität ist nach dieser *Sozialisations-theorie* die Folge von Sozialisationsdefiziten, die insbesondere dann auftreten, wenn in der Kindheit eine dauerhafte Bezugsperson fehlte und kein Urvertrauen hergestellt worden ist. Die Gewissensbildung, also die Verinnerlichung von Recht und Unrecht, kann aber auch bei Inkonsequenz, bei falschen Erziehungsmethoden, bei Hartherzigkeit, aber auch bei überzogener Betreuung, bei Verwöhnung verhindert bzw. behindert werden. Sozialisation wird insbesondere auch durch äußeren sozialen Druck gefährdet, durch beengte Wohnverhältnisse, durch soziale Not. In solchen sozialen Not-situationen können häufig nur erschwert positive emotionale Beziehungen aufgebaut werden, die für die Entwicklung des Kindes notwendig sind. In schwierigen sozialen Verhältnissen können nur schwer die notwendigen Triebeinschränkungen so vermittelt werden, daß sie auch verstanden werden.

- b) Wollte man diese Theorie aber für die Jugendkriminalität insgesamt heranziehen, würde ausgeblendet, daß fast jeder männliche Jugendliche nicht nur eine Straftat begeht. Sie prügeln sich, sie beleidigen sich wechselseitig, sie begehen Sachbeschädigungen, schmeißen Straßenlaternen kaputt, viele haben auch schon geklaut. Das sind nicht nur Vermutungen. In sog. Dunkelfelduntersuchungen wurde dieses Ergebnis vielfach bestätigt. Nur ein Teil dieser Straftaten wird aufgedeckt. Dies bedeutet, die meisten steigen wieder aus, verhalten sich später wieder weitgehend gesetzestreu. Sonst müßte bei dem statistischen Anstieg der Jugendkriminalität über mittlerweile 8 bis 9 Jahre auch die Erwachsenenkriminalität angestiegen sein. Dies trifft aber nicht zu. Wir sprechen deshalb von einer *Entwicklungskriminalität*. Jugendkriminalität hängt vielfach mit der Entwicklung junger Menschen zusammen, hat zu tun mit dem Selbständigwerden, mit der Ablösung vom Elternhaus, mit dem Generationenkonflikt, mit jugendgemäßen Problemen, mit der Pubertät, mit dem Gruppenverhalten, mit dem Erlebnisdrang. Jugend bedeutet immer auch Unternehmensdrang, Jugend will sich und anderen etwas beweisen, will Grenzen ausprobieren. Grenzüberschreitungen sind typische, jugendtypische Begleiterscheinungen. Dieser jugendtypische Erlebnisdrang wird heute gesteigert in einer Welt des Aktionismus, in einer Welt, in der andere, die Erwachsenen, scheinbar so viel erleben. Typisch ist auch, daß ca. 50 % der delinquenten Kinder aus der Gruppe heraus agieren.

Zitat aus der offiziellen Gesetzesbegründung zur Reform des Jugendstrafrechts aus dem Jahr 1989:

„Für einen nicht unerheblichen Teil der leichteren Jugendkriminalität stellt das abweichende Verhalten junger Menschen eine eher normale Erscheinung dar, die nicht als Symptom einer beginnenden oder

möglichen kriminellen Verwahrlosung beurteilt werden und die keinerlei über die Entdeckung der Tat und über den Kontakt mit der Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft hinausgehende Folgen nach sich ziehen muß. Der Interventionsbedarf erscheint in solchen Fällen wesentlich geringer als bisher üblicherweise angenommen wird.“

Diese Entwicklungstheorie gibt insbesondere auch eine Erklärung für die Kinderdelinquenz ab. Hierzu gibt es empirische Forschungsergebnisse. Danach läßt sich aus einer kindlichen Straftat nicht eine Gefährlichkeitsprognose ableiten. *Kinderdelinquenz ist in der großen Mehrzahl der Fälle vorübergehend.* Das Ergebnis einer Untersuchung lautet: „Eine Tat in der Kindheit läßt eine gute Prognose zu.“ (Spittler). Lediglich wenn sich im kindlichen Alter wiederholt und über einen längeren Zeitraum kriminelle Verhaltensweisen zeigen, ist nach diesen Untersuchungen eine Gefährdung vorhanden. Nach einer Aktenauswertung der Hamburger Kriminalpolizei kann allgemein erst ab der vierten Tat eine negative Prognose gestellt werden. Auch die Schwere der Tat ist kein Indiz für spätere Delinquenz. Methodisch ist es unzulässig, aus einer Lebensanalyse von erwachsenen Straftätern rückblickend aus den ersten Straftaten auf die spätere Kriminalität zu schließen. Bei der Ubiquität der Kinder- und Jugendkriminalität müssen ansonsten alle zu Gewohnheitsverbrechern werden. Die Einstiegs- ist dagegen häufig auch die Ausstiegskriminalität.

- c) Zu speziellen Erklärungen für die Eigentumskriminalität:
Zur Zeit kann man häufig hören, daß in der zunehmenden Verarmung eines Teils dieser Gesellschaft, in Arbeitslosigkeit, der Grund für eine zunehmende Eigentumskriminalität liegt. 37,6 % aller Sozialhilfeempfänger in Deutschland sind minderjährig, d. h. unter

18 Jahren. Absolut sind dies ca. 1 Million Kinder und Jugendliche. Nach dem Deutschen Kinderschutzbund waren bereits 1995 rd. 3 Millionen Kinder und Jugendliche als arm einzustufen. Mehr Armut = mehr Kriminalität?

Eine solche Sichtweise wäre verkürzt. Mittellosigkeit kann ein Grund für Eigentumskriminalität sein. Gerade bei Sozialhilfeempfängern, bei Arbeitslosen - dies gilt natürlich auch für die Kinder aus diesen Familien - klafft zwischen den gesellschaftlichen Leitbildern und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln eine Lücke, die nur mit ungesetzlichen Mitteln ausgefüllt werden kann. Gerade Kinder und Jugendliche laufen den gesellschaftlichen Leitbildern von Wohlstand hinterher, das sind dann die Rollerskates, die Markenjeans, das ist das Mountainbike. Gerade Kinder, die sich das nicht leisten können, geraten unter einen *Konsumzwang*. *Der Gegensatz von arm und reich*, das Sehen von Reichtum und das Nicht-erreichenkönnen, diese Schere ist ein Grund für den zunehmenden Anstieg bei der Diebstahlskriminalität, gerade auch der Kinder.

Ein zweiter Grund für den zunehmenden Anstieg bei der Eigentumskriminalität sind die *zunehmenden Tatgelegenheiten*. Die Verkaufsform der Selbstbedienung erlaubt nicht nur den Zugriff auf fremdes Eigentum, sondern wirbt sogar dafür. Die für Kinder interessanten Waren werden bewußt vor der Kasse in Greifhöhe aufgestellt. Hinzu kommt eine aggressive Werbung „Greifen Sie zu“. Die weit verbreitete Diebstahlskriminalität in Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden wird durch diese Verkaufspolitik faktisch begünstigt. Gleichwohl wäre es sicherlich keine Lösung, deshalb diese Verkaufsform an sich in Frage zu stellen, zumal die meisten Menschen diesen Verlockungen widerstehen. Bei vielen jungen Menschen, gerade bei Kindern, muß diese Widerstandskraft jedoch erst noch wachsen.

- d) Sodann zur Gewaltkriminalität, die - wie ausgeführt - zwar nur einen Bruchteil der gesamten Kinderdelinquenz ausmacht, aber auch im Ansteigen ist.

Als erste Erklärung für die zunehmende Gewalt ist auf *das lernpsychologische Prinzip „Lernen am Modell“* zu verweisen: Ellenbogenmentalität, das gewalthafte Durchsetzen von eigenen Interessen, aber auch Gewalt als Lustbefriedigung wird gelernt. Das lernen Kinder bereits auf dem Rücksitz des Autos. Auch in der Schule ist ein fortschreitender Konkurrenzdruck zu beobachten, der die Bemühungen um solidarisches Verhalten unterhöhlt. Die Medien verstärken derartige Lerneffekte, wenn im Film Rücksichtslosigkeit und Gewalt Grundlagen für den Erfolg sind. Wenn *Gewalt in den Medien* auch selten zu unmittelbaren Nachahmungen führt, so werden damit doch Verhaltensmuster für viele gerade in der Kindheit und Jugend herausgebildet. Eine heile Welt, gewaltfreie Welt hat es auch früher nicht gegeben. Aber niemals waren die Möglichkeiten so groß, Gewalt, die vorgelebte Gewalt, in der Welt zu erfahren, noch niemals wurden so viele fiktive Bilder von Gewalt und Brutalität verbreitet. Es ist die Gewöhnung an Gewalt als normale Konfliktregelung, es ist der Verlust von Mitleid; wir verlernen, uns in das Leid anderer hineinzuversetzen. Der visuelle Reiz der Gewalt erschlägt gleichsam unsere Wertvorgaben, erschlägt die Moral unserer Zivilisation. Hinzu kommen die tatsächlichen Gewalterfahrungen von Kindern in Form der Prügelstrafe, in Form *physischer und psychischer Mißhandlung* sowie die miterlebten Gewalttätigkeiten der Väter bzw. männlichen Partner gegenüber der Mutter (siehe hierzu die Forschungsergebnisse der Kriminologischen Forschungsstelle Niedersachsen).

Über die Gewöhnung an Gewalt, über das Lernen von Gewalt hinaus kann der Fernseh- und Videokonsum, das stundenlange Operieren am Computer, zu weiteren Fehlentwicklungen führen. Neben dem

Verlust an Kreativität, an Spielphantasie, an sozialem Lernen in der Gruppe, zerstört dieser Medienkonsum weitgehend unser Familienleben. Die technische Kommunikation ersetzt das persönliche Gespräch, das gemeinsame Spiel. Wir schauen uns Talkshows an, anstatt selbst miteinander zu reden. Wir drohen zu einer *sprachlosen Gesellschaft* zu verkommen. So werden auch die Sorgen der Kinder, ihre Probleme, nicht erörtert, ja gar nicht mehr wahrgenommen.

Als weitere Erklärung für die zunehmende Kindergewalt ist die *Frustrations-Aggressions-Theorie* zu nennen. Nach dieser Theorie wird Erfolglosigkeit, wird Frust durch Gewalt, durch Aggression kompensiert. Viele der kindlichen Gewalttäter kommen aus unteren sozialen Schichten, erfahren in der Familie und außerhalb der Familie keine Anerkennung, erfahren vielfach Enttäuschungen in der Schule, wissen, daß sie auf der Schattenseite leben. Viele ahnen bereits, daß sie nur geringe oder keine Chancen für ein Vorankommen im späteren Leben haben. Sie fühlen sich als Opfer der Gesellschaft. Frust und Enttäuschung werden abgeladen auf Sündenböcke, auf Schwächere, auf Andersartige. So wird versucht, Erfolglosigkeit durch andere - in unseren Augen negative - Erfolge wettzumachen. Wenn der eigene Verein verloren hat, muß dafür ein Anhänger der siegreichen Mannschaft büßen. Frust setzt sich in Aggression um.

Bei Kindern von Ausländern, die nicht integriert sind, gerade auch bei Kindern von Aussiedlern, kulminieren die Probleme. Zu den objektiven sozialen Benachteiligungen (geringes Einkommen, schlechte Wohnverhältnisse, Ghettoisierung) treten kulturelle Probleme, die in einen Kulturkonflikt einmünden können. Die Kinder aus diesen Familien fühlen sich hin- und hergerissen, fühlen sich nirgends zu Hause. Insbesondere die subjektive Perspektivlosigkeit, dokumentiert in der durch Unkenntnis der deutschen Sprache begründeten fast aussichts-

losen schulischen Situation, führt diese Kinder auf die Verliererstraße, auf der sie sich mit Gewalt, mit Diebstählen, mit Erpressung einen Teil vom bundesrepublikanischen Kuchen abschneiden. Diese sprachliche, kulturelle, soziale Ausgrenzung erlaubt gerade auch in Fällen von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität keine Verständigung unter den Erwachsenen, erlaubt keinen Ausgleich, führt zu vermehrter Inanspruchnahme der Polizei.

4. Erzieherische Vakanz und Risikofaktoren

Unsere Kinder sind nicht schlechter als frühere Kinder. Sie haben mehr Probleme,

- weil zum Teil feste Bezugspersonen fehlen oder sie ganz allein gelassen werden,
- weil sie von der Konsum- und Aggressionswelt der Erwachsenen überfahren werden,
- weil sie sich als Ausländer/ Aussiedler in dem Kulturkonflikt nicht zurechtfinden,
- weil sie schon früh angesichts der Ausbildungsprobleme und der Arbeitslosigkeit an ihren Zukunftsaussichten zweifeln (siehe Shell-Studie 1997).

Unsere Kinder haben einen größeren Erziehungsbedarf. Bei einem Großteil der Kinder werden diese vermehrten Probleme durch eine intensivere Zuwendung aufgefangen. Kinder haben in vielen Familien heute einen höheren Stellenwert, man kümmert sich intensiver um Kinder, es gibt zum Teil auch Überbetreuungen. Bei einem kleinen, zunehmenden Teil fallen aber die Eltern als Erziehungsträger ganz oder weitgehend aus. Der erzieherische Ausfall bzw. die erzieherische Vernachlässigung gründet sich auf folgende Faktoren:

- a) Die primären Erziehungsträger fallen immer häufiger aus bzw. versagen,
 - wenn beide Elternteile - bzw. der alleinstehende Elternteil - arbeiten, vielfach arbeiten müssen, und wenn das Kind auf sich allein gestellt ist;
 - weil die soziale Randständigkeit, in der ein Teil der Eltern lebt, sich auch hinderlich auf die Erziehung auswirkt: Die Schwierigkeiten der Eltern müssen Kinder vielfach büßen;

- weil Eltern vielfach in ihrer Erziehungsaufgabe überfordert sind, gerade auch um mit dem Konsumdruck „fertig zu werden“, der über Werbung und Medien auf die Kinder ausgeübt und von diesen an die Eltern weitergegeben wird;
 - weil die Eltern sich häufiger trennen (Scheidungsrate ca. 1/3) und die damit verbundenen Spannungen - auch gerade nach der Trennung - sich negativ auf das Kind auswirken. Diese Spannungen verstärken sich bei wiederholtem Partnerwechsel der Eltern bzw. eines Elternteils;
 - weil nach der Trennung der Eltern in der Regel nur ein Elternteil sich um die Erziehung kümmert, und zwar regelmäßig die Mutter, Kinder somit ohne väterliche Erziehung aufwachsen („vaterlose Kinder“);
 - weil familiäre Ersatzerzieher (Oma, Opa) immer weniger zur Verfügung stehen.
- b) Die sekundären staatlichen Erziehungsträger (Kindergärten, Schulen, Jugendämter) füllen diese Vakanz nur zum Teil auf,
- weil aus finanziellen Gründen Personal bzw. Institutionen (Jugendtreffs) eingespart werden;
 - weil nach einer jahrelangen Diskussion über falsche Erziehung eine Verunsicherung über die „richtigen“ Erziehungsziele und Erziehungsmethoden eingetreten ist;
 - weil interkulturelle Kompetenzen sowie Sprachkenntnisse fehlen, um bei Erziehungsproblemen von Aussiedlern/ Ausländern wirksam Einfluß zu nehmen;
 - weil die Beschwerdemacht der Eltern gefürchtet wird;

- weil man Konflikte in der Öffentlichkeit, durch das „Anprangern“ in den Medien, scheut;
 - weil vielfach eine Scheu besteht, in Kooperation mit den anderen Erziehungsträgern einzutreten und notfalls justitielle Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- c) Auch gesellschaftliche Leitbilder für Erziehung fallen weitgehend aus. Sie steuern immer mehr in eine materielle Genußsucht, und zwar auf Kosten anderer,
- weil dies von den Eliten so vorgelebt wird (negative Vorbilder);
 - weil dies in der Werbung sowie in den Medien so vorgegaukelt wird;
 - weil dies im sozialen Umfeld so praktiziert wird (z. B. Verhalten im Straßenverkehr).

Hierbei zeigen sich - vor Ort in unterschiedlichen Stärken - vor allem 4 gefährdete Gruppierungen:

1. Kinder, gerade Kleinkinder, die unzulänglich versorgt werden (Essen, Kleidung, Beaufsichtigung), die zum Teil körperlich mißhandelt werden;
2. Kinder und Jugendliche, die zu Hause vernachlässigt werden, um die sich niemand kümmert, die zum Teil schon auf der Straße liegen (Straßenkids);
3. Kinder und Jugendliche, die sich als Kleindealer oder Prostituierte in der Drogenszene bewegen;
4. Ausländische/aussiedlerische Kinder und Jugendliche (soweit die Elternhäuser nicht bereits sozial integriert sind), die - ausgegrenzt - sich in subkulturellen Gangs organisieren.

5. Beschreibung der Bedarfslage an Prävention

5.1 Bedarf der Betroffenen

Familien, deren Kinder und Jugendliche gefährdet sind, eine Entwicklung zur Delinquenz einzuschlagen, zeigen meist sehr früh eine Häufung psychosozialer Risiken. Die Risiken können im einzelnen sein:

- Unerwünschtheit des Kindes
- sehr jugendliche Eltern
- erzieherische Hilflosigkeit der Eltern
- schwieriges Temperament des Kindes
- Erschöpfung der Motivation, Eltern zu sein
- Beziehungsstreß der Eltern
- psychische Erkrankung oder Sucht eines Elternteils
- chronische Erkrankung des Kindes oder der Eltern
- Armut
- Arbeitslosigkeit
- Delinquenz der Eltern u. a. m.

Diese Risikofaktoren, die eine Bedürftigkeit signalisieren, müssen wahrgenommen werden. Dies kann schon während der Schwangerschaft, um die Zeit der Geburt herum und in der Säuglingszeit geschehen. Der Bedarf der Betroffenen besteht hier in einer feinfühligem Ansprache und sehr individueller Beratung und Unterstützung.

Häufiges Anherrschen, regelhaft barscher Umgangston und der Verlust der anfänglichen Zärtlichkeit im Umgang mit dem Kind können frühe Signale einer Mißhandlungs-Gefährdung sein, innerfamiliäre Gewalterfahrung, als Opfer oder als Zeuge, und mangelhafte Sozialisation im Vorschulalter.

Es gilt, diesbezügliche Bedürftigkeit einer Familie früh zu erkennen. Hier sind Gynäkologen, Hebammen sowie Kinder- und Jugendärzte die ersten, die Einblick haben können, wenn die Biographie einer Familie beginnt. Diese Berufsgruppen sollten ihre Beobachtungen im Einvernehmen mit den Familien austauschen. Fast alle Eltern sind beim ersten Kind unsicher und profitieren von kompetenter Beratung besonders in den ersten Wochen.

5.2 Bedarf der beruflich mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien befaßten Personen und Institutionen

Hier seien zunächst die Berufsgruppen aufgezählt, die vorrangig in Frage kommen:

- Gynäkologen
- Hebammen
- Kinder- und Jugendärzte
- öffentlicher Gesundheitsdienst
- Erzieherinnen und Erzieher in Krippen und Kindergärten
- Elternschulen
- Lehrerinnen und Lehrer

Gibt es Probleme, kommen noch folgende Berufsgruppen ins Spiel:

- Soziale Dienste
- Beratungsstellen
- Psychologen und Pädagogen in Erziehungsberatungsstellen
- Schulpsychologen
- Psychotherapeuten
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Polizei

Alle diese Professionellen profitieren von Qualifikationsmaßnahmen und von einer kontinuierlichen Kooperation.

Die Qualifikationsziele: Eine verbesserte Wahrnehmung und Selbstwahrnehmung. Ferner ist mehr Kompetenz in Interaktionsbeobachtung und Kommunikation zu erlernen. Darüber hinaus ist eine verbesserte interdisziplinäre Zusammenarbeit einzuüben. Sie baut Vorurteile gegenüber dem beruflichen Nachbarn ab.

Der Bedarf der Professionellen ist, durch frühere und angemessenere Interventionen mehr Erfolgserlebnisse zu haben. Als wichtige Beispiele seien hier genannt: die mangelhafte Impulskontrolle, die sehr oft schon im Vorschulalter auszumachen ist, und die Lernstörungen im frühen Schulalter. Sie können schwere Verhaltensstörungen auslösen. Die berufliche Motivation der Professionellen wird wieder aufgefrischt, wenn sie seltener „zu spät ins Spiel“ kommen.

5.3 Bedarf der Gesellschaft

Die Gesellschaft - wir alle also - hat ein starkes Interesse, daß Gewalt und Delinquenz nicht zunehmen, sondern möglichst sogar abnehmen. Eine humane Gesellschaft zeigt sich besonders darin, daß sie die Partei der Schwachen ergreift. Die Installation einer systematischen Prävention von Gewalt und Delinquenz und die Ablösung des sog. „Züchtigungsrechts“ durch mehr erzieherische Kompetenz sind wichtige Schritte.

Die Gesellschaft hat ein Interesse, die gewaltigen direkten und indirekten Kosten von Gewalt und Delinquenz zu senken.

6. IST-Analyse bisheriger Reaktions- und Präventionsweisen

Vergleichbar anderen Kriminalitätsfeldern ist auch für den Bereich der Kinderdelinquenz/Jugendkriminalität festzustellen, daß die Grundproblematik durchaus erkannt ist, problemlösende Maßnahmen jedoch auf vielfältige Hindernisse stoßen:

6.1 Eltern

Die frühesten und unmittelbarsten Präventionsmöglichkeiten bestehen immer noch im Rahmen der Eltern-Kind-Beziehung.

Allerdings sind gerade durch das intime Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichen Alters- und Geschlechterrollen Konfliktpotentiale ebenso strukturell angelegt, wie die Linie zwischen dem als „Erziehung“ zu verstehenden Setzen von Grenzen und der seelischen oder körperlichen Mißhandlung von Kindern tendenziell fließend ist. Neben diesem jeder Eltern-Kind-Beziehung immanenten Gegensatz wird die Realität des heutigen Aufwachsens von Kindern in ihren Familien jedoch durch weitere Gegenläufigkeiten gekennzeichnet:

Zwar hat sich das Beziehungsgefüge zwischen Eltern und Kindern in den letzten Jahrzehnten grundsätzlich eher in eine für die Prävention günstige Richtung verändert, nämlich weg vom Ziel der Anpassung kindlichen Verhaltens an eine überkommene Ordnung hin zum Ziel einer Erziehung zum kompetenten, autonomen und verantwortlichen Verhalten in einer differenzierten, aber auf vielfältige Kooperation angelegten modernen Gesellschaft. Dieses Erziehungsziel setzt einen eher „partnerschaftlich“ als „autoritär“ orientierten Erziehungsstil voraus, der allerdings nicht im Sinne eines „Alles ist erlaubt“ mißverstanden werden darf.

Einschränkend ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese Veränderung des Erziehungsstils allenfalls die Situation deutscher Familien beschreibt. In Migrantenfamilien können sich die aus der Heimatkultur tradierten - und

eher „autoritär“ geprägten - Erziehungsstile mit den durch die Migranten- oder Minoritätenstellung erworbenen Verhaltensmuster in ausgesprochen heterogener Weise überlagern. Und darüber hinaus ist gerade die beschriebene „partnerschaftliche“ Erziehung als sehr anspruchsvoller Erziehungsstil besonders anfällig für Destabilisierungen des sozialen Umfelds der Eltern und ihrer Kinder, für Destabilisierungen, die in den letzten Jahren infolge veränderter sozioökonomischer Bedingungen zugenommen haben, längst nicht mehr nur ein „Randgruppenproblem“ darstellen und damit sowohl die Bedingungen als auch das Klima des Aufwachsens prägen.

Auf die Eltern-Kind-Beziehung wirken sich derartige Destabilisierungen gleich mehrfach aus: nämlich zum einen durch die unmittelbare Verschlechterung der materiellen und sozialen Situation von Familien, zum anderen durch die hierdurch zumindest mitbedingte Verschlechterung der Wahrnehmung der Erzieherrolle. Ob und inwieweit die Zunahme destabilisierender Faktoren tatsächlich stets zur Verschlechterung der Erziehungsfähigkeit der Eltern führt, ist im Einzelfall natürlich schwierig zu beantworten. Nicht zu bestreiten ist jedoch, daß es Kinder - und nicht zuletzt spätere „Intensivtäter“ - gibt, die unter ihren Eltern leiden und deren Entwicklung durch entsprechende Negativerfahrungen (einschließlich Gewalterfahrungen) nachteilig beeinflusst wird.

Die Rechtsordnung thematisiert die erzieherische Kompetenz der Eltern als Kreis von elternspezifischen Rechten und Pflichten, kurz: „*Elternrecht*“, und setzt diesem seit Inkrafttreten des Grundgesetzes einen weiten Rahmen: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz).

Erst „über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Daher verzichten das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und das im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und

Jugendhilfegesetz - KJHG) geregelte Kinder- und Jugendhilferecht auf die Bestimmung konkreter Erziehungsziele, die über das allgemeine Ziel einer Erziehung zu „selbständigem verantwortungsbewußten Handeln“ (§ 1629 Abs. 2 Satz 1 BGB) bzw. „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) hinausgehen. Etwas schärfere Akzente setzen lediglich die Verpflichtung der Eltern, bei der Ausbildungs- und Berufswahl auf die Eignung und Neigung des Kindes „Rücksicht zu nehmen“ (§ 1631 a Abs. 1 BGB) sowie - in dieser Form seit dem 1. Juli 1998 - das Verbot „entwürdigender Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperlicher und seelischer Mißhandlungen“ (§ 1631 Abs. 2 BGB). Hingegen sind alle Versuche zur Verankerung des Gebots einer gewaltfreien Erziehung im BGB bisher gescheitert. Die allgemeine Grenze des elterlichen Erziehungsrechts wird durch die „Gefährdung des Kindeswohls“ (z. B. §§ 1666, 1666 a, 1671 BGB, § 42 Abs. 3 SGB VIII) definiert, eine Situation, die dann Gerichte und Jugendämter zu entsprechenden Eingriffen in das Elternrecht berechtigt. Im übrigen bedürfen lediglich die Unterbringung mit Freiheitsentzug (§ 1631 b BGB „geschlossene Unterbringung“) sowie bestimmte Maßnahmen der Vermögenssorge einer richterlichen Genehmigung.

Eine weitere Grenze des Elternrechts wird durch die in den Schulgesetzen der Länder (z. B. § 40 Schulgesetz Schleswig-Holstein) enthaltene Schulpflicht bestimmt.

Dem „Elternrecht“ stehen „Kinderrechte“ gegenüber. Waren diese ursprünglich nicht mehr als das Faktum der eigenen Grundrechtsträgerschaft der Kinder, so enthielten erstmals vor allem internationale Konventionen, wie etwa die seit 1992 auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindliche UN-Kinderrechtskonvention, konkrete Beschreibungen sozialer, ziviler und kultureller Rechte der Kinder als Teil des internationalen Menschenrechtsschutzes. Die am 1. Juli 1998 in Deutschland in Kraft getretene Kindschaftsrechtsreform setzt einige dieser Postulate in nationa-

les Recht um, so in § 1684 BGB das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern oder in § 50 FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die Bestellung eines die Eigeninteressen des Kindes bei Konflikten der Eltern wahrnehmenden Verfahrenspflegers („Anwalt des Kindes“).

Konkretisieren die Regelungen besonders des Bürgerlichen Gesetzbuches vorrangig die Grenzen der den Eltern zukommenden Kompetenz zur Definition und Ausübung von Erziehung, so will das Kinder- und Jugendhilferecht die Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe leistungsstaatlich unterstützen. Dem sollen Erziehungsförderungs- und Beratungsangebote (§§ 16 ff. SGB VIII), aber auch konkrete Hilfeangebote einschließlich der „Hilfen zur Erziehung“ (§§ 27 ff. SGB VIII) dienen.

Die Rechtsordnung hält das Elternrecht bisher sehr hoch und beschränkt die Möglichkeiten staatlicher Intervention auf Gefährdungssituationen sowie leistungsstaatliche Angebote. Kennzeichnend für Angebote ist jedoch die Freiwilligkeit ihrer Inanspruchnahme. Dies kann für öffentliche Hilfen ein Zugangsproblem bedeuten. Auch sind Kinder, solange es an einer akuten Gefährdungssituation fehlt, der Erziehungsfähigkeit oder -unfähigkeit ihrer Eltern um so mehr allein ausgesetzt, wie sie sich selbst noch nicht wirksam artikulieren können (Partizipationsproblem). Schließlich vergrößern die schwieriger gewordenen sozioökonomischen Rahmenbedingungen ebenso den Bedarf an Beratung und Hilfe für Familien, wie sie zugleich die Möglichkeiten ihrer Finanzierung verschlechtern (Ressourcenproblem).

6.2 Kindertagesstätten

Ein hoher Anteil von delinquenten Kindern und Jugendlichen kommt aus problembelasteten Familien. Dabei ist häufig eine Multiproblematik, wie in Abschnitt II Nr. 2 dargelegt, als Ausgangspunkt festzustellen.

In der Kindertagesstätte erleben viele Kinder aus belasteten Familien erstmals einen Ort konsequenten, kontinuierlichen sozialen Lernens, von Akzeptanz und Zuverlässigkeit.

Der Versorgungsgrad bei Kindertagesstätten ist im Land Schleswig-Holstein mit ca. 80 % selbst im ländlichen Raum zufriedenstellend. Die Belegung der Plätze durch Kinder aus Problemfamilien erscheint relativ hoch (genaue Zahlen lassen sich nicht ermitteln). Wenn Kinder im Kindertagesstättenalter (3 bis 6 Jahre) auffällig erscheinen, so wird in der Regel schon frühzeitig Kontakt zu den Eltern hergestellt. In dieser Phase wird von „Auffälligkeit“ und abweichendem, von nicht altersgemäßem Verhalten gesprochen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei nicht-aktives oder verängstigtes Rückzugsverhalten, welches von Angst bei der Überwindung von Kontakten geprägt ist. Das andere Extrem ist die Distanzlosigkeit von Kindern, die ohne jede Zurückhaltung und ohne eigene Grenzen auf andere Kinder, aber auch auf Erwachsene zugehen. In der Regel ist das Personal in der Kindertagesstätte in der Lage, mit Eltern entsprechende Gespräche zu führen und erforderliche Hilfen einzuleiten und diese zu begleiten. Zwar ist die Fortbildung von Kindertagesstätten-Fachpersonal insbesondere in den letzten Jahren verstärkt worden, aber der Bedarf ist nach wie vor beträchtlich, so daß diese Fortbildungsmaßnahmen auf keinen Fall der Kürzung von Haushaltsmitteln zum Opfer fallen dürfen.

Vielfach wird konsequentes und nachhaltiges Handeln von den Eltern nicht durchgehalten. Eltern benötigen selbst konsequente, qualifizierte und kontinuierliche Hilfen. Da „Elternarbeit“ in vielen Fällen aufsuchende Sozialarbeit ist, steht das Personal der Kindertagesstätten häufig vor besonders schwierigen Aufgaben, die das Hinzuziehen weiterer Fachkräfte erforderlich macht. Hierbei ist die Leitung einer Kindertagesstätte besonders gefordert, um den richtigen, zeitgerechten Moment zu erkennen, an dem die Möglichkeiten innerhalb der Kindertagesstätte mit ihren Kapazitäten erschöpft sind. Dann bieten sich folgende Institutionen für eine wei-

tergehende Zusammenarbeit an: Fachberatung, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen und bislang nicht involvierte therapeutische Fachkräfte. Das Hinzuziehen der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) in besonders schwierigen Fällen ist dringend notwendig: Das Jugendamt sollte sich vertrauensvoll auf die Schilderungen des Fachpersonals verlassen und eine enge Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zum Wohl der Kinder anstreben und pflegen.

Ein aktiver, kontinuierlicher Kontakt zwischen Kindertagesstätte und Eltern sowie deren Beteiligung an flankierenden Maßnahmen, an entwicklungsfördernden Hilfen, an lebensumweltbezogenen Beratungen und Unterstützungen ist die wirkungsvollste Prävention.

Bei Integrationsmaßnahmen am einzelnen Kind gemäß § 35 a KJHG innerhalb der Kindertagesstätte für „seelisch behinderte Kinder“ kann es dazu kommen, daß das Kind als identifizierter Klient die Probleme innerhalb eines Familiensystems austrägt und die Integrationsmaßnahme während der Kindertagesstättenverweildauer erfolgreich verläuft, jedoch außerhalb der Einrichtung scheitert, wenn nicht intensive, integrierende Elternarbeit mit dafür qualifiziertem Fachpersonal (Heilpädagogen, Dipl.-Psychologen pp.) durchgeführt wird. In dieser Altersphase erfolgt eine Weichenstellung für die weitere Entwicklung von Kindern, die von allergrößter Bedeutung ist und entsprechender Aufmerksamkeit bedarf.

Der Übergang eines Kindes von der Kindertagesstätte in das Schulalter stellt auch aus Sicht öffentlicher und freier Träger ein besonderes Problem dar, wenn erst mit Zeitverzögerung die Schwere einer Entwicklungsproblematik, einer sozialen Auffälligkeit im Schulalltag, so gravierend wird, daß Handeln von außen erforderlich ist. Durch solche Zeitverzögerung im Umgang mit auffälligen Kindern wird besonders in der ersten Grundschulphase „viel Zeit vertan“, weil eine Beruhigung, eine Anpassung erwartet wird. Die Schwere der Problematik und z. B. die drohende Ver-

wahrnehmung mit Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes werden nicht rechtzeitig erkannt, aber aufgrund zum Teil positiver Erwartungen werden Probleme heruntergespielt und in der Bedeutung für das Kind nicht ausreichend gewürdigt. Die besonders schwierige Zusammenarbeit mit den Eltern, das nicht ausreichende „Kennen“ des Lebensumfeldes nach der Schule und die Gesamtwürdigung der Betreuungssituation für Kinder sind bedeutende Faktoren dafür, daß die weitere Fehlentwicklung und auffälliges Verhalten zunehmen.

Deshalb ist die Zurückhaltung von Kindertagesstätten und auch Schulen kontraproduktiv, wenn es darum geht, sich Hilfe von außen zu holen, weil offensichtlich ein Bedarf an externer Behandlung erkannt wird und tatsächlich auch vorliegt. Es muß frühzeitiges Handeln implementiert sein. Entscheidend dabei ist, daß Kindertagesstätte und Schule die richtige Form, die qualifizierte Berichterstattung wählen, um einen Hilfeprozeß einzuleiten und Außenstehende, möglichst immer unter Einbeziehung der Eltern, hinzuziehen. In Fällen bedeutender Auffälligkeit wird überwiegend in der Retrospektive deutlich, daß eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen nicht ausreichend und nicht effektiv bzw. kaum vorhanden war. Kinder, die durch häufigen Ortswechsel ihr Lebensumfeld verändern, sind in Gefahr „verlorenzugehen“.

Vorliegende Situationsbeschreibungen und die Auswertung bekannter Fälle begründen die Folgerung, daß in den meisten Fällen von verantwortlicher Seite zu langsam, zu spät reagiert worden ist. Schnelle und effektive Hilfe ist in Problemsituationen nicht ausreichend vorhanden bzw. nicht nachgefragt worden. Das enge Zusammenarbeiten zwischen Kindertagesstätte - Schule - Jugendamt - Freie Träger ist bezüglich präventiver Maßnahmen dringlich zu verstärken. Da das Kind seinen Anspruch auf eine positive, lebensbejahende und „wertvolle“ Erziehung selbst nicht einfordern kann, müssen außenstehende Institutionen, vertreten durch verantwortliche Personen, diese Rolle vehement übernehmen. Schulergänzende

Maßnahmen wie Über-Mittag-Versorgungen, Nachmittagsbetreuungen und Horteinrichtungen - von freien Trägern als auch institutionell mit der Schule verbunden - müssen mehr als bisher gefordert und gefördert werden. Besonders in den Nachmittagsstunden sind Kinder sich selbst überlassen, in einer Zeit, in der sie der Unterstützung, Anleitung, Motivation und Aktivierung ihrer eigenen Ressourcen bedürfen.

6.3 Schulen

Prävention im Bereich Schule hat in den letzten Jahren einen bedeutenden Stellenwert erhalten. Es gibt dazu nicht nur ein vielfältiges Angebot pädagogischer Projekte, sondern Prävention wird darüber hinaus als Lebenskompetenzvermittlung an der Schule verstanden - mit besonderem Schwerpunkt auf Problem- und Konfliktbearbeitung - und ist in diesem Sinne durch rechtliche Rahmenvorgaben verankert:

- Die neuen Lehrpläne beschreiben Schule u. a. mit den Themen Sucht, Gewalt, Partnerschaft und Sexualität als Lernort für das Leben.
- Neue Ordnungen für die Schularten, wie die Realschul-Ordnung, schreiben neben der Sachkompetenz die Vermittlung von Sozialkompetenz und Selbstkompetenz zur besseren Lebensbewältigung vor.
- Die Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweite Staatsprüfung der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - OVP) vom 8. Juli 1993, die die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer regelt, sichert mit ihren Vorschriften ebenfalls die genannten Kompetenzbereiche und bildet so die Grundlage der Kompetenzförderung im Unterricht.
- Die Stärkung der Eigenverantwortung von Schule ermöglicht es der Einzelschule, spezifische, auf Umfeld und Situation zugeschnittene Präventionskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit bieten den strukturellen Rahmen, Prävention

durch Einbindung in ein Gesamtkonzept effektiver und als Teil des Schulprofils zu betreiben und mit zuständigen, schulnahen Institutionen im Umfeld zu kooperieren.

Einer Prävention in der Schule mangelt es also weniger an regelnden Vorschriften und vielfältigen Angeboten zum Thema. Es geht vielmehr darum, diese umzusetzen und Prävention im Schulalltag zu verankern. In diesem Zusammenhang sollen die nachgenannten pädagogischen Projekte vorgestellt werden.

6.3.1 Pädagogische Projekte der Gewaltprävention

Als Schwerpunkte der Gewaltprävention an Schulen in Schleswig-Holstein sind zu nennen:

- 1) *Landesprojekt „Mobbing: Gewaltprävention an Schulen in Schleswig-Holstein“ (Olweus-Projekt):*

Dieses Projekt ist ein Interventionsprogramm zur Verminderung von Aggressionen und Gewalt mit dem Schwerpunkt „Mobben“.

An einer ersten Programmdurchführung von 1994 bis 1996 haben fast 50 Schulen mit rund 1.500 Schülerinnen und Schülern teilgenommen. Ein das Projekt kritisch würdigender und konkrete Empfehlungen aussprechender Abschlußbericht wurde im Herbst 1997 vorgelegt. Diese Studie belegt, daß sich in den am Projekt beteiligten Schulen die Form direkten Mobbens um die Hälfte verringert hat. Die Schulen in Schleswig-Holstein haben weiterhin die Möglichkeit, mit diesem Programm zu arbeiten und begleitende Hilfen durch das IPTS zu bekommen.

- 2) *Programm „Prävention im Team (PIT)“:*

Dieses Programm für kriminalpräventiven Unterricht an Haupt- und Realschulen zu den Bereichen Gewalt, Diebstahl und Sucht

wurde von einer Arbeitsgruppe des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit von Schule, Suchtberatung, Polizei, Schulpsychologischem Dienst, Bildungs- und Innenministerium erstellt.

Nach einem evaluierten Probelauf 1996 im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird das Programm seit 1997 den Schulen zur Verfügung gestellt (Klassenstufe 7 bis 8) und ist bis zum Schuljahr 1998/99 bereits ca. 120 mal genutzt worden. Das IPTS bietet zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres landesweit zentrale Fortbildungen an, die es den Lehrkräften, Suchtberatern und Polizeibeamten ermöglichen, ihre Vorgehensweise im Team abzustimmen. Die Federführung bei der Durchführung obliegt den Lehrkräften.

Ein Programm „Kriminalpräventiver Unterricht an Grundschulen“ wird derzeit erarbeitet und voraussichtlich im Herbst 1999 fertiggestellt sein.

3) *Programm „Lions Quest: Erwachsen werden - Persönlichkeitsentfaltung von Jugendlichen“:*

Dieses Programm für alle Schularten der Sekundarstufe I verfolgt als Hauptanliegen die Förderung der psychosozialen Kompetenz von Jugendlichen.

Die Einführung in das Programm wird seit 1995 über das IPTS angeboten; seitdem haben 10 Lehrgänge stattgefunden.

4) *Programm „A World of Difference“:*

Dieses aus den USA stammende Erziehungsprogramm dient vorrangig der Bewußtmachung und Reduzierung von Vorurteilen gegenüber Minderheiten.

Es wurde nach dem Brandanschlag auf die Synagoge in Lübeck gemeinsam von der Hansestadt Lübeck und dem IPTS für die Anwendung an deutschen Schulen adaptiert und weiterentwickelt.

5) *Projekt „Schule ohne Rassismus“:*

Dieses europaweit verbreitete Projekt wird seit 1995 auch an Schulen in Deutschland durchgeführt. Es dient der Thematisierung von Rassismus als Diskriminierung bzw. ausgrenzendem Verhalten gegenüber Minderheiten und soll vorrangig von Schülerinnen und Schülern getragen werden.

In Schleswig-Holstein wird es seit 1996 angeboten. Bisher haben zwei landesweite Informations-/Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden.

Initiatoren/Träger sind das Regionalbüro Nord der Aktion Courage, die Aktion Kinder- und Jugendschutz, das IPTS sowie der Landesverbindungslehrer für Gesamtschulen und Gymnasien.

6) *Suchtprävention durch die KOSS:*

Die Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung bietet in erster Linie das Programm „Gläserne Schule“ an: Anonyme Erfassung des Suchtmittelgebrauchs an einer Schule, anschließendes Angebot spezifischer Maßnahmen und Vorgehensweisen.

7) *Petze:*

Bei diesem Angebot geht es um schulische Prävention von sexualisierter Gewalt von Jungen und Mädchen. Es wird für einzelne Schulen sowie im Rahmen von Lehrerfortbildung präsentiert.

8) *Lehrerfortbildung im Bereich Gewaltprävention „Lebendiges Lernen im Umgang mit Konflikten“:*

Seit 1993 hat das IPTS einen Schwerpunkt in der Lehrerfortbildung in diesem Bereich gelegt. Im Zusammenhang mit den gewaltpräventiven Projekten werden hierdurch sehr wirksame Impulse zur Veränderung des Schulklimas gegeben. Schwerpunktthemen sind

- der Umgang mit Aggressionen als generationenübergreifendes Problem
- Gewalt als Opfer-Täter-Beziehung
- Vertrauen - Grenzen - Konsequenzen
- keine Angst vor Konflikten
- gewaltpräventive Unterrichts- und Schulgestaltung
- Folgerungen für die Organisationsentwicklung der Schule
- Präventionskonzepte für die Schule
- Präventionskonzepte im Zusammenhang mit anderen Institutionen.

9) *Lebendiges Lernen im Umgang mit Konflikten als Seminar für Schulklassen*

In Halbtagsveranstaltungen werden die in Klassen erlebten Konflikte so weit aufgearbeitet, daß die Gruppen Handlungsalternativen für die Zukunft sehen. Die Kinder erleben Möglichkeiten, auf spielerische und ernste Weise mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Lehrerinnen und Lehrer greifen die Impulse auf und können mit den Klassen weiterarbeiten. Ein weiterführendes Training kann abgerufen werden. Diese Seminare für Schulklassen können bei der „Aktion Kinder- und Jugendschutz“ bestellt werden.

10) *Pädagogische Konfliktmoderation:*

Diese Kurse werden überregional angeboten, nicht nur für Pädagoginnen und Pädagogen aller Schularten, sondern auch für Pädagogikstudenten und die Mitglieder von Beratungsstellen und anderen Institutionen. Die schularten- und institutionenübergreifende Zusammensetzung der Gruppen gehört zum Konzept.

- 11) *Entwicklung schulischer und kommunaler Präventionskonzepte nach den örtlichen Erfordernissen:*

Dieses Projekt, das die Schulen und Institutionen vor Ort zusammenführt, wird von der KOSS und dem IPTS durchgeführt. Es gibt Unterstützung bei der Sichtung örtlicher Problemlagen, bahnt Vernetzung an für Sucht- und Gewaltprävention und umfaßt inhaltliche und organisatorische Beratung. Die Zusammenarbeit z. B. mit dem Projekt „Prävention im Team (PIT)“ oder anderen Programmen wird vermittelt.

- 12) *Streitschlichtung für Schülerinnen und Schüler:*

Verschiedene Schulen bieten Streitschlichterprogramme für Schülerinnen und Schüler an. Das IPTS startet im Mai 1999 ein Ausbildungsprogramm für Lehrkräfte als Multiplikatoren.

6.3.2 Schulentwicklung und Prävention

Die o. g. Konzepte zur Prävention werden zur Zeit in der Regel einzeln an jeweils einer Schule durchgeführt, und zwar von Lehrkräften, die sich mit einem Konzept auseinandergesetzt haben und sich für die Durchführung engagieren. In der Vergangenheit hat sich dieser Einsatz an Schulen bereits vielfach bewährt.

Noch erfolgreicher verläuft Prävention aber, wenn sie in ein pädagogisches Gesamtkonzept der Schule eingebunden ist. Schulentwicklung, insbesondere die Arbeit am Schulprogramm, ist ein sinnvoller struktureller Rahmen, um Prävention im Schulalltag zu verankern. Beispiele aus der

Praxis zeigen bereits, daß in Schulentwicklung eingebundene Prävention eine hohe Effizienz bewirkt, die sich sogar positiv in der Kriminalstatistik des schulischen Umfeldes niederschlagen kann.

– *Schulentwicklung am Beispiel Prävention*⁴⁾

Zunächst einmal sind die Begriffe zu klären.

Jede Schule hat ein Schulprofil: Die Schulart, die Räumlichkeiten, das Kollegium, die Schülerschaft, bestimmte Fächerschwerpunkte wie z. B. die Förderung von Musik oder Sport, Schulkultur und eben auch ggf. ein Präventionskonzept.

Im neuen Schulgesetz ist festgelegt, daß die Schule (möglichst unter Mitarbeit von Eltern und Schülerschaft) ein Schulprogramm erstellt, z. B. um das vorhandene Profil stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu bringen oder um es gezielt zu verändern.

Arbeit am Schulprogramm ist Schulentwicklung. Es ist von Vorteil, wenn der Schulentwicklungsprozeß von externen Beraterinnen oder Beratern moderiert wird, denn die externe Leitung ist nicht in das innere System der jeweiligen Schule verwickelt und kann so eine effektive Arbeitsstruktur vorgeben. Ziel von Schulentwicklung ist,

- * sich der personellen und sachlichen Gegebenheiten der eigenen Schule bewußt zu werden,
- * diese Ressourcen gezielt weiterzuentwickeln,
- * um durch effizientere Arbeitsweisen zur Zufriedenheit und Gesundheit aller beizutragen und
- * den Auftrag von Schule besser zu erfüllen.

4) Die folgenden Ausführungen basieren auf einem Artikel von Irmtraut Mitzkus, der in „pro jugend“ 4/98 erschienen ist.

Im einzelnen bedeutet das, in einem ersten Schritt eine Sammlung von Stichworten zu erstellen, z. B. unter dem Motto: „Wo drückt uns der Schuh?“ oder „Stärken und Schwächen unserer Schule“. Daraus wird deutlich, wo Handlungsbedarf ist. Ein Beispiel wäre die Unzufriedenheit darüber, daß Präventionsunternehmungen, wie der Besuch einer Beratungsstelle, auf unterschwellige Kritik im Kollegium stoßen oder daß bisherige Präventionsveranstaltungen an der Schule als nicht effektiv genug erlebt werden.

In einem zweiten Schritt werden aus den gesammelten Antworten konkrete Themen, z. B. „Erstellung eines Präventionskonzeptes“, formuliert.

In einem dritten Schritt wird dann eine Diagnose, d. h. eine Bestandsaufnahme und Bewertung zu dem gewählten Thema, z. B. also zu Prävention, erstellt. Eine Diagnose ist deshalb unabdingbare Grundlage jeder Schulentwicklungsmaßnahme, weil die systematische Beschäftigung mit dem, was an der Schule zu einem bestimmten Thema aktuell ist, üblicherweise im Schulalltag nicht vorkommt. Hier können die Lehrkräfte, die bereits präventiv arbeiten, sich mit ihren Aktivitäten einbringen, die Probleme konkret benennen und den aus ihrer Sicht nötigen Handlungsbedarf beschreiben.

Dann wird in einem vierten Schritt an dem Thema, u. U. auch mit Fachleuten, so lange gearbeitet, bis konkrete Maßnahmen verabredet werden können. Für das Präventionskonzept könnte das bedeuten, an einem schulinternen Lehrerfortbildungstag sich mit den Grundlagen von Prävention zu beschäftigen. Weiter könnte man Konzepte zu gezielten Angeboten der Schule entwickeln. Ein Beispiel: Die Lehrkräfte zweier Fächer erklären sich bereit, das Thema „Gut streiten - gewaltloser Umgang mit Konflikten“ in ihrem Unterricht mit altersgemäßen Inhalten zu unterrichten und dann zur Vertiefung einen Fachtag, d. h. 6 Unterrichtsstunden im Zusammenhang, durchzuführen. Parallel dazu könnte in einer anderen Klassenstufe das Thema „Suchtgefahren

des Alltags“ fächerübergreifend durch Unterricht und Fachtag angeboten werden. Begleitend gehört immer die regelmäßige Information über durchgeführte Maßnahmen dazu, um die nicht aktiv beteiligten Lehrkräfte und die Schulkonferenz einzubinden.

Nach einem festgelegten Zeitraum werden die Maßnahmen in einem fünften Schritt auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Zufriedenheit im Schulalltag verankert.

– *Prävention braucht Schulentwicklung*

Der Vorteil der Einbindung von Prävention in eine Schulentwicklungsmaßnahme liegt darin, daß das Präventionskonzept durch die gezielte Erprobung und Bewertung im Idealfall von allen getragen und auch nach außen vertreten wird, damit also zum bewußten Bestandteil des Schulprofils wird.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Prävention Schulentwicklung als strukturellen Rahmen braucht, weil Prävention, die nicht in ein Gesamtkonzept eingebunden ist, notwendigerweise weniger leisten kann. Die Festschreibung der Arbeit am Schulprogramm im Schulgesetz kann sich positiv für Prävention auswirken, wenn an der Schule bereits dazu gearbeitet wurde. Jede Schule wird zuerst an vorhandene Aktivitäten anknüpfen, und die in der Präventionsarbeit Tätigen erfahren dann eine Wertschätzung ihrer Arbeit. Es kann sich auch positiv auswirken, wenn bisher noch nicht an der Schule zur Prävention diskutiert wurde. Die Arbeit am Schulprogramm soll ja gerade Mängel bewußt machen und ermuntern, sich wichtigen, bisher nicht zufriedenstellend gelösten Aufgaben zu stellen. Durch die breite öffentliche Diskussion ist ein Bewußtsein für die Wichtigkeit von Prävention entstanden.

6.3.3 Prävention wird durch die neuen Lehrpläne unterstützt

Eine inhaltliche Unterstützung für Prävention läßt sich aus den neuen Lehrplänen für die Grundschule und Sekundarstufe I ableiten. Zwar taucht der Begriff Prävention nicht auf, aber durch das Konzept der Grundbildung ist sowohl allgemeine als auch spezifische Prävention abgedeckt. Der Erziehungsauftrag der Schule wird so beschrieben, daß Kinder und Jugendliche Verantwortung lernen, sich in ihren Lebenswelten zurechtfinden und soziale Fähigkeiten erwerben sollen. Unter den allgemeinen Aufgabenfeldern werden u. a. die inhaltlichen Bereiche Sucht, Gewalt, Partnerschaft und Sexualität genannt. Schule wird im neuen Lehrplan also nicht mehr nur als Institution für Wissensvermittlung, sondern auch als „Lernort für das Leben“ beschrieben, an dem Lebenskompetenz erworben werden soll.

6.3.4 Schule braucht systematische Veränderung des Schulunterrichts

Damit wird das eigentliche Problem für Prävention deutlich. Trotz der neuen Lehrpläne, trotz eigenständiger Schulentwicklung bleibt die Schule ein auf Leistung und Konkurrenz, Erfolg und Versagen angelegtes System. Wenn in dieser Institution flächendeckend auch Prävention geleistet werden soll, dann ist es nötig, dieses Problem nicht nur auf der Ebene von Schulentwicklungsmöglichkeit und Lehrplanverordnung anzugehen. Vielmehr müßten überall systematisch - im Rahmen der normalen Arbeitsverpflichtung - schulart- und fächerspezifische Überlegungen angestellt werden, wie die Lehrkräfte diese Mehrfachrolle von Wissensvermittlung, Beurteilung und Unterstützung im Alltag tatsächlich leisten können. Denn Prävention als Lebenskompetenzvermittlung an der Schule geht weit über gezielte thematische Präventionsveranstaltungen hinaus:

- *Prävention an der Schule ist eine pädagogische Grundhaltung*

Die Grundhaltung drückt sich darin aus, Kindern und Jugendlichen mit Respekt zu begegnen. Das bedeutet, daß Lehrkräfte von den Schüler/innen als Menschen erlebt werden, die ihre durch die Institu-

tion und ihr Lebensalter vorgegebene Machtstruktur nicht mißbrauchen, sondern ihnen grundsätzlich Wertschätzung vermitteln.

Um als Lehrer/in im Alltag diesem Ziel gerecht zu werden, muß man sich immer wieder selbst in bezug auf die eigenen Äußerungen und Handlungen überprüfen. Außerdem muß man bereit sein, sich mit neuen Erkenntnissen über Prävention auseinanderzusetzen. Um an dieser Grundhaltung zu arbeiten, haben sich Gesprächskreise oder Supervisionsgruppen von Lehrer/innen bewährt.

– *Prävention kann in jeder Unterrichtsstunde umgesetzt werden*

Weit verbreitet ist die Auffassung, daß bestimmte Fächer wie Mathematik und Naturwissenschaften mit Prävention nichts zu tun haben. Lebenskompetenz läßt sich aber in jeder Unterrichtsstunde jeden Faches lernen, und zwar nicht nur durch die oben beschriebene positive Grundhaltung, sondern durch die Art und Weise, wie der Lehrstoff unterrichtlich umgesetzt wird. Es kommt dabei in hohem Maße auf Lehrmethoden an, die Aktivitäten der Schüler/innen ermöglichen. Die für viele Schulstunden, besonders der höheren Klassen, übliche Form des sog. lehrerzentrierten Unterrichts ist für dieses Ziel nur bedingt geeignet. Mit den Methoden des „Lebendigen Lernens“ hingegen kann Prävention im Unterricht besonders gut geleistet werden.

Hier ist - nicht nur unter dem Gesichtspunkt Prävention - dringend Fortbildung geboten, da in der Lehrerbildung erst für die jüngeren Jahrgänge auf diesen Aspekt besonderer Wert gelegt wurde. Heute ist es so, daß während der zweiten Phase der Lehrerausbildung die werdenden Lehrer/innen ihre Unterrichtsstunden bereits unter dem Gesichtspunkt der Kompetenzförderung analysieren.

– *Prävention wird durch äußere Bedingungen des Schulalltags gefördert*

Die Präventionsschule braucht konkret z. B.

- * räumliche Bedingungen wie Ruhe- und Tobezone, Klassenzimmer mit Platz für Gruppenarbeit und Stuhlkreis u. v. a. m.,
- * für alle Aktivitäten, die den Rahmen des Stundenplans sprengen, die Unterstützung der nicht beteiligten Lehrkräfte, die dafür die organisatorische Rückendeckung geben,
- * die Einrichtung von „Runden Tischen“ für Konflikte im Schulalltag, damit die Heranwachsenden die Erfahrung machen können, daß alle am Konflikt Beteiligten sich um eine Lösung bemühen,
- * verstärkte Möglichkeiten für Teamteaching oder zeitweise Aufhebung der Koedukation, um geschlechtssensible Prävention zu ermöglichen,
- * die Vernetzung mit schulnahen Institutionen wie z. B. mit dem Jugendamt, Beratungsstellen oder der „Aktion Kinder- und Jugendschutz“.

„Schulentwicklung muß den Unterricht erreichen“. Diese Forderung von Bastian⁵⁾ gilt in besonderer Weise für Prävention. Die Möglichkeit für Prävention im Rahmen von Schulentwicklung kommt aber in Zeiten erhöhter Arbeitsbelastung für die Lehrkräfte auf die Schulen zu.

So bleibt nur zu hoffen, daß sich die engagierten Lehrerinnen und Lehrer trotzdem um eine Basis vor Ort bemühen und das Instrument Schulentwicklung für Prävention nutzen - und dafür vom Ministerium die entsprechende Unterstützung bekommen.

6.4 Gesundheitswesen

Die Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche liegt im Aufgabengebiet von Gynäkologen, Hebammen, Kinder- und Jugendärzten und öffentlichem Gesundheitsdienst (ÖGD).

5) Johannes Bastian, Pädagogische Schulentwicklung, in Pädagogik 2/97

Die ausgesprochene Regel ist, daß jeder vor sich hinarbeitet und vom anderen wenig oder nichts weiß. Dies ist fatal, wenn es um die Frage geht, welche Familie gehäufte psychosoziale Risiken aufweist. Einige Beispiele: Ein Gynäkologe betreut eine adrette Teenagemutter. Ahnt er wirklich, welche Risiken in jedem Fall auf die junge Mutter zukommen? Läßt er sich von dem munteren „Ich schaffe das schon“ blenden? Ist er bereit und fühlt er sich kompetent, diese Dimension der Betreuung zu sehen und zu übernehmen?

Oder: Wenn er ziemlich sicher weiß, daß die Drogenkarriere einer künftigen Mutter auch in der Schwangerschaft weitergeht: Kann er die Mutter bewegen, einer kontinuierlichen Betreuung zuzustimmen? An wen gibt er - mit Einverständnis der Mutter - seine Beobachtungen weiter?

Oder: Eine Hebamme gewinnt bei ihren Hausbesuchen den Eindruck, daß die junge Mutter wohl bald eine Alleinerziehende ist und deswegen zu Depressionen neigt. An wen gibt sie ihre Einschätzung weiter?

Oder: Ein Kinder- und Jugendarzt wundert sich über den kühlen, nie herzlichen Umgang der Eltern mit ihrem Einjährigen. Traut er sich, seine Beobachtungen zur Sprache zu bringen? Oder wird er es erst tun, wenn sich die unplausiblen blauen Flecken häufen? Oder wird er selbst dann nicht auf die Möglichkeiten der Sozialen Dienste und der psychologischen Beratungsstellen hinweisen?

Bei den Kinder- und Jugendärzten wachsen das Verständnis und der Mut. Der „Hamburger Leitfaden für Kinderarztpraxen Gewalt gegen Kinder“ wird derzeit in vielen Bundesländern, auch in Schleswig-Holstein, übernommen. Die Bereitschaft zum interdisziplinären Dialog wächst, wie auch in den Nachbarberufen. Die bessere Akzeptanz von Kindern in ihren Familien ist die Grundvoraussetzung für eine Prävention von Gewalt und Kriminalität im Kindes- und Jugendalter. Sie kann nur durch effiziente interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert werden.

6.5 Öffentliche und freie Jugendhilfe

Eine Umstrukturierung der Jugendhilfe in Richtung auf schnellere, effektivere Hilfe sowie eine größere Fachlichkeit in bezug auf Diagnostik und Hilfeplanung könnte bei frühzeitigem Ansatz eine spätere leidvolle Entwicklung für das Kind und eine kostspielige Teilhabe der Gesellschaft verhindern. Dort, wo notwendige Angebote nicht vorhanden sind, hat die Jugendhilfeplanung die Aufgabe, Maßnahmen zu initiieren und sie politisch durchsetzbar zu machen. Die Trennung von Jugendhilfe in der Zuständigkeit der Jugendhilfeträger (Landkreise und kreisfreie Städte) und der meisten präventiven Maßnahmen (Zuständigkeit bei den Kommunen) widerspricht leider in der Praxis einer eng miteinander verzahnten, auf den Bedarf abgestellten Realisierung („Pflichtaufgabe“ versus vermeintlich „freiwillige Aufgabe“).

Freie Träger, wie z. B. der Kinderschutzbund, sehen sich in vielerlei Hinsicht gefordert und fühlen sich verantwortlich für die Interessen von Kindern in ihrem Lebensumfeld mit ganzheitlichem, integrativem und gesellschaftsbezogenem Ansatz und als Moderator im politischen Prozeß, wenn es um die Verdichtung von notwendigen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien geht.

6.5.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen am kommunalpolitischen Geschehen

Eine besondere Bedeutung für die Prävention, vor allen Dingen im Bereich des Vandalismus im Kindes- und Jugendalter, kommt der Beteiligung dieser Gruppe am kommunalpolitischen Geschehen vor Ort zu. Bei erfolgreich durchgeführten Beteiligungsprojekten, vor allem im Schulbereich und bei der Gestaltung von Spielplätzen, ist beobachtet worden, daß die Kinder und Jugendlichen verantwortungsvoller mit den von ihnen mitbestimmten Einrichtungsgegenständen umgehen. Es sind von ihnen sogar

Verteidigungsstrategien entwickelt worden, um Beschädigungen der Einrichtungsgegenstände in Schulen oder auf Spielplätzen zu verhindern.

In Schleswig-Holstein ist das Angebot für Kinderbeteiligung recht vielfältig und im Vergleich zu anderen Bundesländern auch recht blühend. Seit der Gemeinschaftsaktion der Landesregierung und des Deutschen Kinderhilfswerkes aus dem Jahre 1989 „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ ist Bewegung bei der Konstituierung von verschiedenen Formen der Kinderbeteiligung entstanden. Seit dem 1. April 1996 gibt es in Schleswig-Holstein eine eigenständige kommunalverfassungsrechtliche Regelung über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus verbietet die Gemeindeordnung den schleswig-holsteinischen Kindern und Jugendlichen ein Mitspracherecht bei Entscheidungen, die sie betreffen. Die Ausgestaltung dieser Beteiligungsmöglichkeit hat der Gesetzgeber bewußt offengelassen. So sind in Schleswig-Holstein vielfältige Beteiligungsformen, wie z. B. Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendkonferenzen, Kinder- und Jugendbeiräte, Jugendforen, Kinder- und Jugendsprechstunden und andersartige Beteiligungen entstanden. Einige dieser Beteiligungen sind längst aus den Kinderschuhen heraus.

Nicht verleugnet werden kann jedoch, daß bei den Kindern und Jugendlichen - wie auch bei großen Teilen in der Erwachsenenbevölkerung - eine gewisse Politikverdrossenheit entstanden ist. Diese Verdrossenheit richtet sich aber dem Grunde nach nicht gegen das Engagement im kommunalpolitischen Bereich. Es werden lediglich die traditionellen politischen Gremien und deren Entscheidungsfindungsprozesse abgelehnt.

Wie die Shell-Studie zeigt, sind Kinder durchaus bereit, sich als Experten in eigener Sache zu engagieren. Bei den in der Shell-Studie ermittelten Maximen der Kinder und Jugendlichen steht bereits an 2. Stelle der Wunsch, im alltäglichen Geschehen mitbestimmen zu wollen. Zu berück-

sichtigen ist allerdings auch die Einschränkung, daß die Kinder und Jugendlichen „jederzeit aussteigen“ wollen. Dieser Einstellung muß bei der Ausgestaltung von Beteiligungsprojekten unbedingt Rechnung getragen werden. Es ist wichtig zu beachten, daß Kinder ein vollkommen anderes Zeitgefühl bei der Verwirklichung der von ihnen mitgestalteten Projekte haben. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muß deshalb unbedingt auch Erfolg zeigen. Das Interesse an Beteiligung geht schnell verloren, wenn z. B. 10jährige eine Skaterbahn planen und diese Skaterbahn erst fertiggestellt ist, wenn die beteiligten Kinder bereits 16 oder 17 Jahre alt sind.

Die „Kinderpolitische Landkarte“ für Schleswig-Holstein weist auf über 100 Beteiligungsprojekte hin. Die Beteiligungsformen lassen sich am ehesten in 4 Kategorien einteilen:

1. Die punktuellen Formen (z. B. Wunsch- und Meckerkasten)
2. Die repräsentativen Formen (Beteiligung durch Kinder- und Jugendparlamente, Jugendbeiräte usw.)
3. Die offenen Versammlungsformen (Jugendforen, Jugendeinwohnerversammlungen)
4. Die projektorientierten Verfahren (z. B. Schulhofumgestaltung, Bau von Spielplätzen).

Mit welchen Methoden eine Kinderbeteiligung im Kommunalbereich neu geschaffen werden kann, zeigt am besten die Broschüre „Mitreden - Mitplanen - Mitmachen, Kinder und Jugendliche in der Kommune“, zu beziehen über das Deutsche Kinderhilfswerk, Rungestraße 20, 10179 Berlin (Buchbestell-Nr. ISSN 0935-4379).

Bei jeder Beteiligungsform muß allerdings sichergestellt sein, daß in der Bevölkerung auch eine breite Akzeptanz hierfür besteht. Das Beteiligungsprojekt darf nicht zur Alibifunktion der Kommunalpolitiker werden. Als hilfreich haben sich hier sogenannte Patenschaften zwischen den Kindern und Jugendlichen und den „alteingesessenen“ Kommunalpolitikern erwiesen. Weiterhin sollte immer wieder Resonanz eingefordert werden, falls entsprechende Vorschläge erarbeitet worden sind. Die Kommunen selbst sollten sich eine „Kinderfreundlichkeitsprüfung“ auferlegen, d. h. Überprüfung jeder Grundsatzentscheidung auf kommunaler Ebene auf ihre positive oder negative Wirkung auf Kinder.

6.5.2 Kinder- und Jugendhilfe - Problemanalyse des Kinder- und Jugendhilfehandelns im Bereich von Prävention und Intervention

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahren von Medien und Öffentlichkeit massiv dahingehend angegriffen worden, daß sie nicht genug gegen Kinder- und Jugenddelinquenz tun würde.

Aber: Ungeachtet der gesellschaftlichen Veränderungen, der zunehmenden Perspektivlosigkeit für junge Menschen (Abschnitt II Nr. 2) haben sich auch gesetzliche Grundlagen geändert.

Hierzu gehört der Übergang im Jahre 1991 vom Jugendwohlfahrtsgesetz (Obrigkeitsprinzip) zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), welches den besonderen sozialpädagogischen Dienstleistungscharakter und den partnerschaftlichen Gedanken in den Vordergrund stellt. Eltern und Kinder sind nach dem KJHG in der Kinder- und Jugendhilfe zu Partnern geworden. Dieser einschneidende Perspektivenwechsel hat erhebliche Folgen für die Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und fordert eine „neue“ Haltung insbesondere der sozialpädagogischen Fachkräfte: Statt *hoheitlichem Eingriff* stehen in der sozialpädagogischen Dienstleistung nun Förderung und Unterstützung von Kindern und Eltern im Vordergrund sowie die *Freiwilligkeit der Inanspruchnahme*. Das wirft

zentrale Fragen auf: Wie „leicht“ kann es sich Jugendhilfe machen, allein auf die Eigenverantwortlichkeit der Eltern hinzuweisen? Was passiert, wenn von Eltern keine Dienstleistung in Anspruch genommen wird, obwohl Jugendhilfe Handlungsbedarf für das Kind sieht?

Anhand der Problematik der Kinder- und Jugenddelinquenz (genau genommen handelt es sich ganz überwiegend um eine Jugenddelinquenz) müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- a) Gibt es Ereignisse oder Verhaltensweisen in den Biographien von heute gewalttätigen oder dissozialen Kindern und Jugendlichen, die frühzeitig hätten Hinweise geben können, daß diese Kinder in ihrer Entwicklung massiv gefährdet sind?
- b) Welche kritischen Punkte in den Biographien lassen sich im Rückblick auf Kinder- und Jugendhilfehandeln benennen?
- c) Welcher Handlungsbedarf läßt sich heute daraus für die Kinder- und Jugendhilfe ableiten?

Diese Fragestellungen sind insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfe nicht neu. Zum jetzigen Zeitpunkt kann auf eine Flut von Veröffentlichungen zu diesem Thema verwiesen werden, nicht zuletzt auch auf einen Beschluß der Jugendministerkonferenz vom Juni 1998 und auf den 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. Unser Anliegen soll sich daher an dieser Stelle darauf beschränken, aus eigener Kenntnis der Jugendhilfepraxis einige wesentliche Punkte zu benennen, die verhindern, daß Kinder und Eltern rechtzeitig angemessene Unterstützungsangebote erhalten.

Bevor Jugendhilfe in dem Dilemma steht, sich bei einem extrem gewalttätigen oder dissozialen Kind Gedanken über noch mögliche Maßnahmen machen zu müssen, ist zumeist eine lange Negativentwicklung vorwegge-

gangen. Viele der heute auffälligen und schwierigen Kinder und Jugendlichen haben in ihrer Kindheit Vernachlässigung oder familiäre Gewalt erlebt, Beziehungsabbrüche sowie soziale Benachteiligung und Ausgrenzung. Viele Eltern haben sich im Rückblick schon lange mit der Erziehung überfordert gefühlt oder waren überfordert und haben die Dinge „so laufen lassen“. Ihre Kinder haben sich entweder gänzlich zurückgezogen und sich isoliert oder sie haben sich emotionale Unterstützung bei Gleichaltrigen in bestimmten Cliques oder Banden gesucht.

In den vorherigen Beiträgen ist bereits ausführlich auf mögliche Entstehungsbedingungen von Kinderdelinquenz eingegangen worden. Man geht davon aus, daß nicht einzelne Determinanten die Ursachen sind, sondern daß das Zusammentreffen verschiedenster Bedingungen, angefangen bei den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bis hin zu individuell-lebensgeschichtlichen Erfahrungen, zu Gewalt und Delinquenz führen können. Aus den Entstehungsbedingungen ergibt sich unmittelbarer Handlungsbedarf. Er scheint sich ähnlich wie bei der Problematik der Gewalt gegen Kinder auf drei Handlungsfelder zu beziehen: Es geht um Veränderung der Einstellungs- und Handlungsmuster in der Gesellschaft, es geht um Fragen der Sozialpolitik und damit um Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Lage von Kindern und Familien und es geht schließlich um Anforderungen an ein Hilfesystem für betroffene Mädchen, Jungen und ihre Familien. In welcher Gewichtung dieses zu bewerten ist und ob darüber hinaus andere Entstehungsbedingungen mit ursächlich sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, da der Forschungsstand zur Problematik der Kinderdelinquenz für eine Gesamtbewertung nicht ausreichend ist.

Ursachenbezogene Interventionsansätze

Die Entstehungsbedingungen für Kinderdelinquenz werden - soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind - zwar benannt, scheinen konzeptionell in der Jugendhilfepraxis jedoch wenig berücksichtigt zu werden. So konnten amerikanische und deutsche Untersuchungen nachweisen, „daß innerfamiliäre Gewalterfahrung in der Kindheit Tendenzen zur Gewaltausübung und anderen Normverstößen langfristig fördert“ (10. KJB, S. 127). Das heißt, daß Kinder und Jugendliche, die eigene Gewalterfahrungen in der Familie haben machen müssen, in Belastungssituationen, die ihnen nicht bewältigbar erscheinen, mit hohem Risiko behaftet sind, dann selbst gewalttätig oder dissozial zu reagieren. In diesem Zusammenhang ist generell darauf hinzuweisen, daß der Aufbau einer Beziehung zwischen Eltern (oder anderen Hauptbezugspersonen) und dem Kind zunächst der wichtigste Schritt ist. Gelingt es diesen Bezugspersonen nicht, eine positive Beziehung zu dem Kind aufzubauen, so kann es in der weiteren Entwicklung des Kindes zu weitreichenden Störungen kommen. Dennoch setzt Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Unterstützungsangeboten vielfach erst in einem späteren Alter an, d. h. Handlungsbedarf besteht vor allem im Hinblick auf die kleineren Kinder und ihre Familien.

Nachgewiesen ist auch ein deutlicher Zusammenhang zwischen delinquentem Verhalten von Kindern und Jugendlichen und einer wirtschaftlich eingeschränkten Lebenslage (Sozialhilfebezug, regionale Verteilung von problembelasteten Gruppen, zunehmende Armut von Kindern und Jugendlichen). Das heißt, die zunehmende Kinderarmut und die soziale Benachteiligung stellen erhebliche Risikofaktoren für Gewalt und Delinquenz dar.

Wenn aber Entstehungsfaktoren von Gewalt und Delinquenz insbesondere in wachsenden sozialen Gegensätzen und sozialer Ausgrenzung ohne Perspektive für die Zukunft gesehen werden, dann muß Jugendhilfe zusammen mit anderen Politikbereichen eine Gesamtkonzeption erarbeiten, die das gesamte Lebensumfeld von Kindern und Familien berücksichtigt

(wirtschaftliche Sicherung, Arbeit und Wohnen, Gesundheit, soziale Beziehung, Bildung und Ausbildung, kulturelle Teilhabe). Dies ist zugegebenermaßen ein schwieriges Unterfangen, aber eine Gesamtsicht und eine Gesamtkonzeption werden immer dringlicher. Dies zeigen Analysen der Jugendhilfepraxis ganz deutlich. So sind z. B. im Bereich der Heimerziehung Kinder von Alleinerziehenden in hohem Maße überrepräsentiert. Zusammen mit den Aussagen aus der Praxis weisen die Daten darauf hin, daß notwendige Unterstützungsangebote für Alleinerziehende im Vorfeld fehlen (wie hilfreiche Nachbarschaftsdienste, Unterstützung im Haushalt, ausreichende Versorgung durch Kindertageseinrichtungen, Beratungsangebote, die *nach* den Dienstzeiten mit Kinderbetreuung im Stadtteil zur Verfügung stehen usw.). An dem Beispiel wird sehr deutlich, daß Gesamtkonzeptionen, die Belastungssituationen mindern und eine Integration fördern können, im präventiven Bereich fehlen.

Früherkennung

Bei gewalttätigen oder dissozialen Kindern läßt sich im Rückblick häufig feststellen, daß nicht rechtzeitig erkannt worden ist, wenn ein Kind eine problematische Entwicklung nimmt. Auffälligkeiten im Verhalten eines Kindes sind zum Teil nicht gesehen oder in ihrer Tragweite für die weitere Entwicklung des Kindes nicht erfaßt worden. Je jünger die Kinder sind, in desto stärkerem Maße zeigen sich Schwierigkeiten in der Früherkennung. In bezug auf Kinder im Kindergartenalter ist die Scheu am größten, mögliche problematische Entwicklungsschritte eines Kindes als solche zu benennen. Gründe liegen zum Teil in der (berechtigten) Angst, Kinder bereits frühzeitig zu stigmatisieren, aber auch in mangelnden Kenntnissen in bezug auf Entwicklungsschritte und angemessene Interventionsmöglichkeiten im Vorschulalter.

Die Studien über Gewalt unter Kindern in Kindertagesstätten zeigen darüber hinaus, daß die Einschätzung und Interpretation aggressiver Verhal-

tensweisen von Kindern durch ErzieherInnen höchst unterschiedlich ist. Sie ist abhängig von ihren Kenntnissen und ihren Wertmaßstäben. So haben Vorkommnisse, die aggressiv wirken, im Kindergartenalter häufig mit Erkundung, Ausprobieren und Können zu tun und sind von vorübergehender und meist kurzer Dauer. Andererseits ist auch eine Tendenz zur Verfestigung sozialer Rollen erkennbar, denn die im Kindergarten aggressiven Kinder fallen oft auch in der Grundschule wieder auf. Hier zeigt sich, welche Gratwanderung die Bewertung eines kindlichen Verhaltens darstellt.

Beteiligung von Kindern und Eltern

Mit dem Perspektivenwechsel vom JWG zum KJHG, vom hoheitlichen Eingriff zur sozialpädagogischen Dienstleistung, stehen Förderung und Unterstützung von Kindern und Eltern im Vordergrund. Prinzipiell ist dabei die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Maßnahmen der Jugendhilfe durch die Anspruchsberechtigten gewährleistet. Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern sind nach § 36 KJHG im Rahmen eines gemeinsamen Aushandlungs- und Verständigungsprozesses ausdrücklich vorgesehen. Außerdem ist nachgewiesen, daß der Erfolg einer Hilfeplanung wesentlich davon abhängt, ob und inwieweit es gelingt, Kinder und Eltern zu beteiligen.

Über die spezielle Beteiligungsmöglichkeit in der Hilfeplanung hinaus hat das KJHG eine Reihe von Vorschriften neu eingeführt, die auf rechtlicher Ebene Kindern, Jugendlichen und Eltern eine Fülle von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsmöglichkeiten einräumt. Das beginnt beim Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten - einschließlich der Kinder - (§ 5 KJHG), geht über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8), über die Mitbestimmung und Mitgestaltung in der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 Abs. 1 Satz 2) bis zur schon erwähnten Beteiligung am Hilfeplan.

Die Beteiligung von Kindern ist darüber hinaus im Bereich der Schule und im Bereich der Kommune rechtlich abgesichert.

Im Bereich der Kommune ist dieses in Schleswig-Holstein geradezu vorbildlich geschehen. Das Ausführungsgesetz zum KJHG regelt, daß Kinder und Jugendliche an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden sollen, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden, und in die Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung (§ 47 f) ist dieses als eine mit der Kinder- und Jugendhilfe korrespondierende Regelung aufgenommen worden.

Zwischen dieser Maxime der Beteiligung und dem realen Jugendhilfealltag sind jedoch Brüche festzustellen: Während die Beteiligung im Bereich der Kommune durchaus voranzuschreiten scheint, wird die geforderte Mitwirkung von Kindern und Eltern im Bereich der sie betreffenden Hilfeplanung und Hilfeprozesse in der Kinder- und Jugendhilfepraxis nur unzureichend umgesetzt.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendhilfe

Unser heutiges Demokratieverständnis verlangt, daß Kinder und Jugendliche, Mädchen und Jungen, als Subjekte nicht nur wahrgenommen, sondern als solche auch behandelt werden. Besonders die Jugendhilfe muß sich davon verabschieden zu wissen, „was besser für die Kinder ist“, d. h. Entscheidungen im gutgemeinten Sinne für sie zu treffen und letztlich festzustellen, daß diese Entscheidungen von den Kindern nicht angenommen und schlimmstenfalls als traumatisierend erlebt werden. Über dieses Grundverständnis hinaus, das wir heute in bezug auf Kinder haben, wissen wir inzwischen, daß die Partizipation auch positive Ergebnisse zeigt bezüglich der Förderung von Gemeinsinn und der Übernahme von Verantwortung im Umgang mit öffentlich zugänglichen Räumen und Freizeitangeboten u. a. m. Das heißt, aus unterschiedlichen Gründen ist eine stärkere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sinnvoll und

notwendig und könnte nach derzeitiger Einschätzung in gewissem Rahmen auch zu einer Minderung von Gewalt und Delinquenz von Kindern und Jugendlichen führen.

In der Praxis ist allerdings zu beobachten, daß Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen unzureichend umgesetzt werden. Partizipationsformen erweisen sich oft als zu wenig kindgerecht und effektiv und werden dann wieder aufgegeben, vielfach ohne durch neue Ansätze ersetzt zu werden, oder die Planungsprozesse sind zeitlich für Kinder nicht ausreichend überschaubar oder es mangelt an konkreten Realisierungschancen.

Zum einen ist also „der Ernstcharakter“ von Partizipationsangeboten durch Verfahren abzusichern, die den Transfer und die Behandlung der Anliegen der Kinder in Planungs- und Entscheidungsprozessen gewährleisten, zum anderen müssen Beteiligungsformen gefunden werden, die kindgerecht sind.

Kinder sollten in ihrer Position gestärkt werden. Sie sollten in der Hilfeplanung aktiv die Möglichkeit erhalten, am Prozeß der Entscheidungsfindung teilzunehmen. Darüber hinaus müssen die rechtlichen Möglichkeiten, die sie haben, nämlich als Auftraggeber eigener Belange aufzutreten, in stärkerem Maße umgesetzt werden. Kinder müssen auch allein Zugang zu Institutionen bekommen und Ansprechpartner vor Ort haben. Nur dann läßt sich mit ihnen gemeinsam überlegen, was sie tun und wie sie unterstützt werden können.

Beteiligung von Eltern durch die Jugendhilfe

Anspruchsberechtigt in bezug auf Hilfen zur Erziehung sind nach dem KJHG allein die Sorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern. Wenn es nicht gelingt, ihr Einverständnis für eine Jugendhilfemaßnahme zu bekommen, dann werden Hilfeangebote gar nicht oder zu spät angenommen. Wenn Eltern Kinder- und Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen

wollen oder deren Notwendigkeit oder Bedarf nicht erkennen (können), dann darf keine Unterstützungsmaßnahme gewährt werden (Ausnahme: Den Eltern ist das Sorgerecht entzogen). Hier zeigt sich, daß zwischen einer Nichtannahme von Hilfen zur Erziehung durch die Eltern und einer Intervention über § 1666 BGB (Sorgerechtsentzug) ein erhebliches Vakuum besteht. Dies macht zum einen deutlich, daß die Position des Kindes gestärkt werden sollte, verweist darüber hinaus aber auch darauf, daß die Zugangswege zu den Eltern, d. h. die Hilfen selbst, konzeptionell und praktisch zu verbessern sind.

Im übrigen ist im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung ein hohes Potential von Möglichkeiten enthalten, Eltern frühzeitig zu beteiligen und ihnen durch niedrigschwellige Angebote den Zugang zu Hilfen zu ermöglichen. Dazu gehört die Intensivierung einer regionalbezogenen Arbeit. So sind Städte dazu übergegangen, Stadtteilbüros, Nachbarschaftsbüros im Sinne der Gemeinwesenarbeit einzurichten, um vor Ort Familien in Selbsthilfeeaktivitäten und mit konkreten Unterstützungsangeboten zu helfen. Die Niedrigschwelligkeit, das Kennen der sozioökonomischen Lebensbedingungen von Eltern, ermöglicht Hilfestellungen, die vor Ort entwickelt werden müssen. Für die Jugendhilfeplanung liegt hier die Chance der Beteiligung und Gestaltung gerade durch Eltern.

Wesentlich für eine erfolgreiche Beteiligung von Eltern ist die Ernsthaftigkeit, mit der sozialpädagogische Fachkräfte die Hilfeplangestaltung umsetzen, und die Akzeptanz der Sorgeberechtigten. Das beginnt bei der Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes und geht bis zu einer aktiven Beteiligung der Eltern, was heißt, sie an allen Entscheidungsphasen teilnehmen zu lassen und Möglichkeiten zu suchen, mit ihnen gemeinsam Perspektiven zu entwickeln. Auch in bezug auf die Eltern geht es also um Wege der Unterstützung ohne Bevormundung.

Krisenintervention

Im 10. Kinder- und Jugendbericht ist darauf hingewiesen worden, daß „Anfragen, die eine schnelle und intensive Hilfe in akuten Konfliktsituationen notwendig machen, in den letzten Jahren in hohem Maße zugenommen“ haben. „Der wachsenden Notwendigkeit der Jugendhilfepraxis, kurzfristig Problemlagen klären zu müssen, stehen jedoch nur unzulängliche Möglichkeiten gegenüber“ (S. 276).

Jugendhilfestrukturen sind nach wie vor in wesentlich größerem Maße auf Absprache und Termine ausgerichtet und weniger auf schnelles, intensives, kurzfristiges Reagieren. Das führt insbesondere dazu, daß Zeiten, in denen der Wille zur Veränderung bei Kindern und Eltern am größten ist, in zu geringem Maße genutzt werden können. Es führte - im Rückblick - aber auch dazu, daß von seiten der Jugendhilfe vielfach zu langsam reagiert worden ist: Statt schnelle und zeitlich begrenzte Hilfe anzubieten, mußte aus strukturellen Gründen allzu oft auf einen Termin verwiesen werden.

Kooperation und Vernetzung

Unumstritten von allen Fachleuten wird die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Kooperation hervorgehoben. Sie ist die wesentliche Voraussetzung für eine ganzheitliche und lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe. Die Praxis zeigt, daß diese Erfordernisse nur in begrenztem Rahmen umgesetzt sind.

„In bezug auf eine Vernetzung haben sich punktuelle Kooperation im Rahmen von Fallverläufen, übergeordneten Fachzusammenhängen und Öffentlichkeitsarbeit inzwischen allgemein durchgesetzt. Seltener ist nach wie vor eine institutionalisierte Kooperation von Einrichtungen unterschiedlicher Träger“. Das heißt, auf der einen Seite wird Vernetzung aufgrund sich verschärfender Problemlagen für Kinder und Familien immer wichtiger. Andererseits gilt: „Vernetzung zwischen verschiedenen Einrichtungen wie Gesundheitsdiensten und Einrichtungen, die Hilfen zur

Erziehung anbieten, oder zwischen Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Erziehungshilfen, die über eine punktuelle Kooperation hinausgehen, sind nach wie vor selten. Für bestimmte Problemlagen von Kindern fehlen Vernetzungsstrukturen bisher fast vollständig...“
(10. Kinder- und Jugendbericht, S. 258).

So ist z. B. die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe immer noch unzureichend. Unklar sind die Zuständigkeiten. Es gibt gegenseitige Vorurteile, an denen festgehalten wird, und Schule ist sowohl von ihrem Verständnis als auch von ihren Strukturen her kein Teil des Hilfesystems. Das zeigt sich u. a. bei einem speziellen Problem im Bereich der teilstationären Hilfen: Jugendhilfe erhebt den Vorwurf, daß Schule bei Kindern, die für Schule zu problematisch geworden sind, einen Ausgrenzungsprozeß betreibt, sie an die Jugendhilfe abgibt und sich damit jeder weiteren Verpflichtung für Kinder, sei es erzieherischer oder kostenmäßiger Art, entledigt (10. Kinder- und Jugendbericht, S. 252). Hier fehlen zwischen Jugendhilfe und Schule gemeinsame Wege, in denen Schule in der (Mit-)Verantwortung für das Kind bleibt.

Andere Schnittstellen der Hilfen zur Erziehung, z. B. gegenüber der Kinder- und Jugendpsychiatrie, sind ebenfalls unzureichend geregelt.

Neben diesen strukturellen Problemen, die eine effektive Kooperation behindern, lassen sich in der Praxis als weitere Hinderungsgründe immer wieder folgende Punkte ausmachen:

- Fachliche Grenzen der eigenen Institution oder der eigenen Profession wurden nicht im Blick behalten
- Konkurrenz zwischen den Institutionen oder der eigenen Profession werden zu wenig beachtet
- Zuständigkeiten sind ungeklärt, klare Strukturen fehlen

- es mangelt an Kompetenzen im Zusammenhang mit interdisziplinärer Kooperation
- es mangelt an Kenntnissen in bezug auf rechtliche Grundlagen, hier auch der Datenschutzbestimmungen.

Eine kritische Bilanzierung der vorhandenen Kooperationsbezüge vor Ort ist dringend geboten, um Unterstützungsmöglichkeiten zu verbessern und darüber hinaus Kinder an Übergängen z. B. von der Kindertagesstätte zur Grundschule nicht „zu verlieren“.

Interkulturelle Öffnung der sozialen Dienste und Einrichtungen

Insbesondere bei Kindern aus Zuwandererfamilien zeigen sich Zugangsprobleme. Die Analyse im 10. Kinder- und Jugendbericht zeigt, daß sie in allen sozialen Diensten und Einrichtungen unterrepräsentiert sind. Besonders deutlich wird dies in den Kindertagesstätten, aber auch bei Hilfen zur Erziehung. Andererseits zeigen die Daten im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz, daß der Unterstützungsbedarf im Bereich der Zuwandererkinder groß ist. Bisher fehlt eine interkulturelle Öffnung aller sozialen Dienste und Einrichtungen, d. h., die Institutionen sind bisher in kaum nennbarem Umfang organisatorisch, konzeptionell und personell auf die Bedürfnisse und kulturell unterschiedlichen Hilfenotwendigkeiten der Zuwandererkinder und ihrer Eltern ausgerichtet. Auch bei der Jugendhilfeplanung sind diese Notwendigkeiten bisher unzureichend berücksichtigt.

Zugangswege und Unterstützungsansätze

Die Jugendhilfe in Schleswig-Holstein verfügt über ein relativ breit gefächertes Gesamtleistungsspektrum von Hilfen zur Erziehung im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich. Dabei orientieren sich die Hilfen an dem individuellen Bedarf der Mädchen und Jungen und ihrer Familien.

Die Gründe, weshalb eine Hilfe im Einzelfall dennoch nicht erfolgreich ist, sind vielfältig. Im Zusammenhang mit der Problematik von Delinquenz und Gewalt erscheinen zwei Punkte besonders wesentlich:

Kinder und Jugendliche, die Diebstahl oder Raub und Gewaltdelikte begehen, haben sich den Einflußmöglichkeiten von Erwachsenen - Eltern, Lehrkräften, Mitarbeiterinnen aus Jugendhilfeeinrichtungen - weitgehend oder gänzlich entzogen. Sie sind entweder isoliert oder eingebunden in Cliques oder Banden. Insbesondere Raub- und Gewaltdelikte verüben Kinder und Jugendliche zunehmend aus Gruppen heraus, die für sie sog. peer-groups darstellen. Damit erhebt sich die Frage, wie man zu diesen Kindern und Jugendlichen Zugang gewinnen kann, um eine Beziehungsgrundlage für Veränderungen zu schaffen. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Erreichbarkeit bereits im Vorfeld der Delinquenz, d. h. auch für den Bereich der Prävention ist zu klären, ob die vorhandenen Zugangswege zu besonders problematischen Kindern und Jugendlichen ausreichend sind.

Eine andere Problematik ist die der sog. „Jugendhelfekarrieren“. Gerade bei besonders schwierigen und auffälligen Kindern und Jugendlichen läßt sich oft feststellen, daß sie eine Jugendhilfemaßnahme nach der anderen „durchlaufen“. Damit wird die Problematik der Kinder und Jugendlichen noch verstärkt, die ihre Ausgangsschwierigkeiten mit begründet: Sie erleben vielfache Beziehungsabbrüche und ständige Wechsel ihres sozialen Umfeldes und sie erleben wiederholtes Scheitern mit dem Ergebnis, daß sie den Angeboten der Jugendhilfe mißtrauen, sich ihnen dann völlig entziehen und andere Wege gehen (z. B. als Straßenkinder). Hier ist zu fragen, was nötig ist, um diese „Karrieren“ eingrenzen zu können, und welche Maßnahmen notwendig sind, um diesen Kindern und Jugendlichen Halt, Orientierung und Perspektive geben zu können.

Die Fragen lassen sich nicht abschließend beantworten. Zur Problematik der geschlossenen Heimerziehung wird in diesem Bericht gesondert Stellung bezogen.

Bei der Frage der Unterstützungsansätze muß es verstärkt um Kooperation zwischen den verschiedenen Institutionen, Arbeitsbereichen und Professionen und um intensive Betreuung gehen. Gleichzeitig muß Jugendhilfe sich in noch stärkerem Maße als bisher durch milieunahe und aufsuchende Sozialarbeit auf die Kinder und Jugendlichen einstellen, die sich jeglichem Unterstützungs- und Integrationsansinnen entziehen. Patentrezepte kann es allerdings nicht geben.

Bei der Frage der Zugangswege sind Verbundsysteme zur Krisenintervention zu effektivieren bzw. noch zu entwickeln. Ein neuer Weg, insbesondere im Bereich der Prävention, kann der Zugang über Jugendliche als Ansprechpartner für Kinder sein. Dieser Weg ist in stärkerem Maße als bisher zu erproben und zu nutzen.

Die Frage der Zugangswege und Unterstützungsansätze zum jetzigen Zeitpunkt damit lösen zu wollen, daß wieder eine stärkere rechtliche Eingriffsbefugnis der Jugendhilfe gefordert wird, geht hinter die Fortschritte der heutigen Hilfepraxis wieder zurück. Statt dessen ist darüber nachzudenken, wie die Position des Kindes gestärkt und die Rahmenbedingungen für Sozialarbeit so verändert werden können, daß Hilfeprozesse grundsätzlich im Sinne von Qualitätssicherung verbessert werden.

6.5.3 Integration von zugewanderten Kindern und Jugendlichen

Die Integrationsarbeit mit AussiedlerInnen ist in der Regel bei den freien Trägern über Jugendgemeinschaften, Familienberatungsstellen und Beratungs- und Betreuungsstellen für AussiedlerInnen und Flüchtlinge organisiert. Die Jugendgemeinschaftswerke und neuerdings, aber nur zu Teilen, die Beratungs- und Betreuungsstellen für AussiedlerInnen und Flüchtlinge,

sind zuständig für die soziale, schulische und berufliche Eingliederung von Aussiedlerkindern und -jugendlichen.

Seit etwa 1993 sind die Betreuungseinrichtungen mit folgenden Entwicklungen konfrontiert:

1. Die Anforderungen an die Integrationsarbeit steigen zunehmend, da jugendliche Aussiedler mittlerweile ohne deutsche Sprachkenntnisse in die Bundesrepublik einreisen. Zudem haben sich die Lebensbedingungen der Aussiedler in den Herkunftsländern gravierend verändert. Dort trägt die schlechte wirtschaftliche Lage zu einem Verdrängungswettbewerb gegenüber der deutschen Minderheit um die gering vorhandenen Ressourcen bei. Diese schwierigen Lebensbedingungen prägen die Sozialisation der jugendlichen Aussiedler.
2. Die Eingliederungshilfen für die zugewanderten AussiedlerInnen wurden seitens des Bundes in den letzten Jahren drastisch abgebaut. Dies betrifft u. a.
 - die reduzierten Leistungen des Arbeitsamtes mit der Folge, daß förderberechtigte AussiedlerInnen nach einer halbjährlichen Förderung in die Sozialhilfe fallen,
 - Zeitverkürzungen und Herausnahme bestimmter Zielgruppen wie z. B. schulpflichtige GrundschülerInnen aus dem Bereich der Sprachförderung,
 - personelle und maßnahmebezogene Einbrüche bis hin zu Schließungen bei den Betreuungseinrichtungen.
3. Der jährliche Zuzug wird zwar durch staatliche Reglementierung geringer, jedoch steigt die Anzahl der zu Betreuenden, da der Integrationsprozeß nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen ist.

4. Die lange Zeit positive Aufnahmebereitschaft seitens der Mehrheitsbevölkerung hat sich u. a. durch negative Berichterstattung in den Medien ins Gegenteil verkehrt. Es entstand ein stigmatisierendes öffentliches Meinungsbild. Der Zugang zur neuen Gesellschaft wird AussiedlerInnen somit erschwert.

Insgesamt ist bundesweit seit 1993 - zeitgleich mit den Kürzungen von Integrationshilfen - ein Anstieg der Verhaltensauffälligkeiten bis hin zur Kriminalität bei Aussiedlerjugendlichen festzustellen.

Statistisch kann die Anzahl der von Aussiedlern begangenen Straftaten zwar nicht erhoben werden, weil Aussiedler vor dem Grundgesetz Deutsche sind und sich deshalb vom rechtlichen Status der „Einheimischen“ nicht unterscheiden. Aber es ist Erfahrungswissen vorhanden: Über eine auffallende Kinderdelinquenz wird aus den Jugendgemeinschaftswerken bisher noch nichts berichtet. Anders verhält es sich jedoch bei den Jugendlichen. Jugendgemeinschaftswerke werden zunehmend von den Jugendämtern und der Jugendgerichtshilfe kontaktiert. In einigen Regionen der Bundesrepublik befinden sich auffallend viele Aussiedlerjugendliche im Jugendvollzug. Es ist festzustellen, daß vornehmlich männliche Jugendliche strafbares Verhalten zeigen und dies ist häufig eine Reaktion auf Integrationsprobleme.

Die Betreuungseinrichtungen versuchen sich seither den neuen und besonders schwierigen Anforderungen zu stellen. Folgende Projekte und Maßnahmen wurden z. B. durch das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e. V. initiiert und seither fortlaufend weiterentwickelt:

- Allgemeine Sprech- und Beratungszeiten
- Regionale, stadtteilbezogene, gemeinwesenorientierte Projektarbeit

- Dezentraler außerschulischer Nachhilfeunterricht für schulpflichtige Kinder/Jugendliche
- Sprachintensivkurse für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche
- Integrationsmaßnahmen im Bereich des Erlebnissportes
- Seminare zur gesellschaftspolitischen Bildung
- Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte unter Einbeziehung regionaler betrieblicher Netzwerke
- Trainingsmaßnahmen in den Bereichen: neue Technologien, Bewerbung, soziale Kompetenzen
- Jobcenter / Internetcafé
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG)
- Initiierung von Kooperationsgemeinschaften und Netzwerken
- Öffentlichkeitsarbeit

6.5.4 Das Verhältnis von AussiedlerInnen und Mehrheitsbevölkerung

Eingliederungsprozesse haben eine interaktive Dimension, in der Austausch und Partizipation ermöglicht werden müssen. Tatsächlich wird aber von den Schulen, den Behörden, der Öffentlichkeit etc. erwartet, daß AussiedlerInnen sich schnell und unauffällig an die deutsche Alltagskultur anpassen. So wird allgemein beklagt, daß AussiedlerInnen auf dem Schulhof oder in den Jugendzentren russisch sprechen. Die Sprache wird als Manko und nicht etwa als Kompetenz verstanden.

Neben dem Spracherwerb ist in der ersten Eingliederungsphase die Einbindung in eine homogene Gruppe wichtig. Identitätsprobleme, welche die Jugendlichen durch ihre Übersiedlung in die Bundesrepublik haben, lassen sich in einer Gemeinschaft mit starkem Wir-Gefühl besser ertragen. Das kollektive Auftreten der Jugendlichen in der Öffentlichkeit trägt dazu bei, daß sie von der einheimischen Bevölkerung als auffällig bzw. kriminell wahrgenommen werden. Die Reaktionen der Bevölkerung werden als stigmatisierend erlebt und können wiederum Aktionen auslösen. Ob sich

aus dieser Spirale von Devianzwahrnehmungen und Interaktionen delinquentes Verhalten entwickelt, hängt davon ab, wie sich die sozialen Beziehungen zwischen Einheimischen und AussiedlerInnen gestalten.

AussiedlerInnen haben eine starke familiäre Binnenorientierung. Nach der Übersiedlung hat die eher konservative Rollenstruktur der Familien selten Bestand, da sich auch die Eltern neu orientieren müssen. Hier benötigen die jungen AussiedlerInnen dringend Orientierungshilfen, gerade wenn es um die differenzierten und pluralisierten Anforderungen in Schule, Ausbildung und Freizeit geht.

6.5.5 Schwachstellen

– Jugendhilfe:

Die Konfrontation mit einem anderen Werte- und Normensystem, der Verlust von sozialen Bezügen im Herkunftsland, die Orientierungssuche und der damit einhergehende drohende Verlust der Leitbildfunktion der Eltern kann zu (vorübergehenden) Brüchen im „Familiensystem“ führen. Die Jugendhilfe reagiert im allgemeinen noch nicht angemessen mit ihren Möglichkeiten der ambulanten Betreuung auf Familienkrisen der Aussiedler, weil

- * AussiedlerInnen als Zielgruppe zu wenig wahrgenommen wurden,
- * Sprachkompetenzen fehlen,
- * interkulturelle Kompetenzen fehlen.

– Sprachförderung für schulpflichtige Kinder/Jugendliche:

Die deutsche Sprachförderung an den allgemeinbildenden Schulen ist völlig unzureichend. Viele SchülerInnen erhalten keinen oder nur 1-2 Stunden Deutschförderunterricht pro Woche. Bei personellen Engpässen an den Schulen ist der Deutschförderunterricht zuerst vom Wegfall bedroht.

Die Mindestanzahl der schulischen Förderung beträgt dagegen 4 Wo-

chenstunden, um außerschulischen Förderunterricht nach dem Garantiefonds zu erhalten.

- Sprachförderung für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche:
Vor dem Hintergrund zurückgehender Zuzugszahlen wird es künftig schwieriger, qualitativ gute Sprachintensivkurse durchzuführen, da die zugewanderten Jugendlichen nicht zentral an einem Ort leben und es die Infrastruktur nicht immer ermöglicht, den Unterrichtsort zu erreichen. Dies wird zur Folge haben, daß Kurse zukünftig, wenn überhaupt, nur noch einzügig durchgeführt werden können, statt wie bisher zwei- bis dreizügig, um der notwendigen Leistungsdifferenzierung Rechnung zu tragen.

- Räume:
Identitätsfindung muß „Raum haben“ .
Integration wird im allgemeinen als Anpassung oder Vermischung definiert. Praktische Beispiele hierfür findet man in der offenen Jugendarbeit, in den Jugendzentren. Aussiedlerjugendliche dürfen selbstverständlich an den regulären Angeboten partizipieren. Die „Eintrittsschwelle“ wird von den Jugendlichen allerdings als sehr hoch empfunden, was zur Folge hat, daß AussiedlerInnen die Jugendhäuser in Gruppen aufsuchen. Dann kommt es häufig zu Konflikten, auch Kämpfen mit der einheimischen Jugend um räumliche Ressourcen.

- Integrationsverständnis von Multiplikatoren:
Lehrer, Sozialpädagogen, Verwaltungsangestellte usw. scheitern häufig mit ihren „Integrationsbemühungen“, weil sie in der Regel eine schnelle Anpassung der jungen Zuwanderer erwarten. Vermischung von Anfang an - im Sinne der Mehrheitsbevölkerung - ist die Methode. Vermischung ist für Kinder im Kindergarten-, Vorschul- und Grundschulalter richtig, bedarf aber gezielter gruppenpädagogischer Angebote. Im Jugendlichenalter greift diese Methode nicht mehr. Integri-

on sollte als Interaktion auch und gerade seitens der Mehrheitsbevölkerung verstanden werden. Multiplikatoren fehlt es an interkulturellen Kompetenzen und somit an Handlungsmöglichkeiten.

6.6 Vormundschafts- und Familiengerichte

Der unter Nr. 6.1 bereits dargestellte Primat des Elternrechts kennzeichnet und reduziert auch die Interventions- und Präventionsmöglichkeiten der Familiengerichte (bis zum 30. Juni 1998 Vormundschaftsgerichte). Die Trennung des Kindes von den Eltern und - als äußerste Maßnahme - der Entzug der Personensorge dürfen nur angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen - darunter vor allem auch die der Jugendhilfe - nicht die Gefahr für das Kindeswohl abwenden konnten (§ 1666 a BGB). Zuvor berechtigt § 1666 BGB zwar die Gerichte von Amts wegen zu allen „zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen“, z. B. zum Entzug des den Eltern zustehenden Rechts, den Aufenthalt ihrer Kinder zu bestimmen oder für diese eine Berufswahl zu treffen - dies aber nur, wenn die Eltern die Gefährdung des Kindeswohls durch eigenes Erziehungsunvermögen verursacht haben und die Gefährdung selbst nicht abwenden wollen oder können.

Ebenfalls zu einer Beschränkung gerade der Präventionsmöglichkeiten kann es führen, daß im Gefolge der am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform nach einer Ehescheidung über das Sorgerecht der Eltern nicht mehr von Amts wegen entschieden wird, sondern nur auf Antrag der Eltern (§ 1671 BGB). Damit wird zwar das gemeinsame Sorgerecht der Eltern die Ehescheidung häufiger als bisher überdauern. Intervenieren kann das Gericht jedoch zunächst nur über die Anhörung der Ehepartner im Scheidungsverfahren und durch den Hinweis auf die Beratungs- und Hilfsangebote der Jugendhilfe (§ 613 Zivilprozeßordnung - ZPO).

Damit wird zugleich eine strukturelle Beschränkung gerade der Interventionsmöglichkeiten der Familiengerichte deutlich, denn diese verfügen

über keinen „Unterbau“. Selbst wenn die Gerichte - wie gerade nach §§ 1666, 1666 a BGB - „von Amts wegen“ tätig werden können, sind sie vor Einleitung eines Verfahrens von den durch Eltern, die Jugendhilfe oder andere an sie herangetragenen Informationen abhängig. Auch beim Vollzug getroffener Entscheidungen sind die Gerichte im wesentlichen von anderen, insbesondere von der Jugendhilfe, abhängig, da nur diese über entsprechende Hilfsprogramme und -einrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Finanzierung verfügen. Ob Gerichte der Jugendhilfe gegenüber bindend etwa eine Heimunterbringung anordnen können, ist sehr umstritten. Andererseits ist die Unterstützung der Familiengerichte eine Pflichtaufgabe der Jugendämter (§ 50 SGB VIII). Dennoch wurden aus der Praxis wiederholt Meinungsverschiedenheiten zwischen Gerichten und Jugendämtern über Anordnungscompetenz und Kostenträgerschaft bei einzelnen Maßnahmen bekannt.

Soweit Interventionsmöglichkeiten vorhanden sind, hat jedoch die Praxis selbst sie bisher in der Tendenz nicht immer ausgeschöpft. Zum Teil dürfte dies schlicht darauf zurückzuführen sein, daß wirkliche Gefährdungssituationen in der zurückliegenden Epoche stabiler sozioökonomischer Bedingungen glücklicherweise selten waren, insbesondere im ländlich-stabilen Sozialgefüge Schleswig-Holsteins. Zu einem anderen Teil dürfte dies die Konsequenz der Neigung von Eltern, aber - jedenfalls nach dem Inkrafttreten des KJHG/SGB VIII - auch von Jugendämtern sein, gerichtliche Maßnahmen erst relativ spät in Betracht zu ziehen. Diese Haltung der Jugendämter kann sich zunächst auf den erwähnten Vorrang der Beratungs- und Hilfeangebote des Jugendhilferechts stützen, verweist aber - so das Ergebnis von Gesprächen zwischen Praktikern der Jugendhilfe und der Justiz - auch auf Schwierigkeiten bei der frühzeitigen Kontaktaufnahme und Abstimmung zwischen Gerichten und Jugendämtern. Typische Schwierigkeiten sind: das „Nichtkennen“ der anderen Seite, deren mangelnde Erreichbarkeit (die Jugendhilfe beklagt die mangelnde Präsenz von

Richtern ebenso wie diese einen fehlenden Notdienst bei den Jugendämtern), der unterschiedliche Professionalisierungsgrad (hochspezialisierte Mitarbeiter der Jugendhilfe treffen auf wenig oder gar nicht spezialisierte Richter), die mangelnde Kommunikationsbereitschaft aufgrund unterschiedlicher Rollenverständnisse. Hinzu kommen sehr unterschiedliche Organisationsformen besonders der Jugendämter infolge ihrer Kommunalisierung.

In der Sache kann eine zu späte Einbindung der Gerichte dazu führen, daß diesen - insoweit gegenläufig - zumeist nur noch besonders einschneidende Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Was die freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen - insbesondere der Gruppe der „Intensivtäter“ - in „geschlossenen Einrichtungen“ anbelangt, hat laut statistischen Angaben des Justizministeriums die Gesamtzahl hierauf gerichteter Verfahren vor schleswig-holsteinischen Gerichten nach 1988 (Schließung der Landesjugendheime Selent und Schleswig) erheblich abgenommen: 1988 waren es 337 Verfahren, 1997 nur noch 85 Verfahren.

Auch enden nur wenige Verfahren mit einer Entscheidung, die gleichwohl selbst in Schleswig-Holstein immer noch getroffen wird, z. B. im Jahr 1997 vom Amtsgericht Kiel in 14 von 34 Verfahren, vom Amtsgericht Lübeck in 3 von 5 Verfahren, vom Amtsgericht Itzehoe in 6 von 6 Verfahren, vom Amtsgericht Neumünster in 8 von 8 Verfahren.

Inwieweit die Entscheidungen tatsächlich zur Unterbringung führen, ist statistisch nicht erfaßt. Teilweise erfolgt die Unterbringung auch in psychiatrischen Kliniken, wobei sich die Anwendungsbereiche der aus Gründen des Familienrechts erfolgenden Unterbringung und einer Unterbringung nach dem „Gesetz für psychisch Kranke“ besonders bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung überlagern können. Die Kliniken beklagen sich jedoch darüber, daß die veranlaßten Unterbringungen in einigen Fällen im Ergebnis nicht hinreichend medizinisch-psychiatrisch indiziert sei-

en. In der Tat drängt sich nach Gesprächen zwischen Praktikern der Justiz und der Jugendhilfe zumindest die Arbeitshypothese auf, daß in einer - derzeit nicht quantifizierbaren - Anzahl von Fällen die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik weniger das Ergebnis der offiziell als Begründung angeführten medizinisch-psychiatrischen Indikation ist als vielmehr die Folge einer Ratlosigkeit aller Beteiligten angesichts einer Krisensituation und des offensichtlichen Versagens bisheriger Erziehungshilfen.

Schon die bisherige Analyse verweist sowohl auf strukturelle als auch auf inhaltliche Defizite:

Die kompetenzielle Abgrenzung und das Zusammenwirken von Jugendhilfe ist bereits rechtlich nicht befriedigend gelöst. Als um so gravierender stellt sich dieses Kooperationsproblem dar, wenn - was vielerorts der Fall ist - ein regelmäßiger und institutionalisierter Informationsaustausch zwischen Jugendämtern und Vormundschafts- bzw. Familiengerichten fehlt. Auch sorgt die Kommunalisierung der Jugendämter nicht nur für eine ortsnahe Aufgabenerledigung, sondern sie führt leider auch zur Zersplitterung der Jugendhilfelandchaft und zur Gefahr frühzeitiger Überforderung der kommunalen Träger. Landesweit betrachtet besteht daher ein Koordinationsproblem.

Fehlende Kooperation und Koordination, aber auch - besonders bei den Gerichten - fehlende Professionalität des Personals (Professionalitätsproblem) sind zugleich verknüpft mit der Unkenntnis der Handlungsmuster der Gegenseite und dem Fehlverständnis der eigenen Handlungsmuster (Rollenproblem): Ebenso wie Richter die Möglichkeiten der Jugendhilfe bisweilen unterschätzen, neigt die Jugendhilfe jedenfalls nach Inkrafttreten des KJHG/SGB VIII dazu, nur den Hilfeteil ihres Auftrages zu betonen und bei Mißerfolgen den Fall möglichst schnell an die Justiz „abzugeben“.

Diese eher prozedural-strukturellen Defizite führen in dreifacher Hinsicht zu einem inhaltlichen Defizit, dem Konzeptionsproblem.

Die erwähnte „schnelle Abgabe an die Justiz“ verkürzt nicht nur die Eigenzuständigkeit der Jugendhilfe, sondern auch die Möglichkeiten partnerschaftlichen Zusammenwirkens mit der Justiz. Mangelnde Kooperation, Fehlverständnisse der eigenen Rolle und Unkenntnis der Rolle des anderen sorgen nicht nur für Kommunikationsprobleme, sondern verringern auch die Möglichkeiten einer frühzeitigen, intensiven und verbindlichen Intervention. Mangelnde Kooperation, Kommunikation und Offenheit sorgen schließlich auch für Fehleinschätzungen eigener und fremder Handlungsmöglichkeiten und verhindern die Fortentwicklung des benötigten Instrumentariums. So legitimiert der - in seinem Umfang noch zu erforschende - Fehleinsatz der psychiatrischen Unterbringung zwar keinesfalls die Wiedereröffnung „geschlossener Heime“. Wohl aber signalisiert dieses Phänomen Defizite des bisherigen Spektrums an intensiven Hilfen.

6.7 Polizei

Die Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen (Strafsachen und Bußgeldsachen) gegen Minderjährige durch die Polizei ist bundeseinheitlich geregelt durch die „Polizeidienstvorschrift 382: Bearbeitung von Jugendsachen“.

Mit der Bearbeitung solcher „Jugendsachen“ sind besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) zu beauftragen. Die Dienstvorschrift wie auch die Aus- und Fortbildung dieser Beamten stellen den gefahrenabwehrenden und erzieherischen Charakter des Umgangs mit delinquenten Minderjährigen (Kinder und Jugendliche) zur Vermeidung künftiger Straffälligkeit in den Vordergrund.

Kinder sind schuldunfähig (§ 19 StGB) und somit strafunmündig. Kinder können demzufolge nicht Beschuldigte sein. Daraus ergeben sich bei Ermittlungen in Strafsachen folgende Einschränkungen:

Sind Kinder verdächtig, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben, dann sind Ermittlungen nur darauf auszurichten, ob

- strafmündige Personen beteiligt sind,
- eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht vorliegt,
- vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen - u. U. auch gegen Erziehungsberechtigte - anzuregen sind oder
- die Identität von Personen zur Wahrnehmung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen ist.

Kinder werden nicht förmlich „vernommen“, sondern formlos angehört, befragt. Deshalb besteht auch keine Belehrungspflicht, solange sich die Fragen auf die Personalien des Kindes und auf Umstände beziehen, die auch dem Ziel dienen, vormundschaftsgerichtliche und behördliche Erziehungsmaßnahmen anzuregen. Wenn die Fragen darüber hinausgehen und dem Zweck dienen, rechtswidrige Taten zu erforschen, ist ein Kind vorher als Zeuge altersangemessen über sein Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren.

Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentziehungen sind bei Kindern - unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - zulässig zur Feststellung der Identität, bei Störungen von Amtshandlungen, im Rahmen der Gefahrenabwehr und zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach landesrechtlichen Bestimmungen.

Für die Durchsuchung bei Kindern findet § 102 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen) keine Anwendung. Für Durchsuchungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr gelten die polizeirechtlichen Bestimmungen.

Für die körperliche Untersuchung bei Kindern findet § 81 a StPO (Entnahme von Blutproben pp.) nur Anwendung, um bei schwerwiegenden Straftaten die Strafmündigkeit festzustellen.

Kinder sind nach Beendigung polizeilicher Maßnahmen von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zu überstellen.

Minderjährige sind zu ihrem Schutz unverzüglich dem Jugendamt zu überstellen, wenn Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind, sie die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen, die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint oder sie selbst die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen.

Polizeiliche Ermittlungsvorgänge, denen ersichtlich nur die Tat eines Kindes (ohne Fremdbeteiligung Strafmündiger oder ohne Bandencharakter) zugrunde liegt, sind grundsätzlich nicht an die Staatsanwaltschaft abzugeben: Der förmlichen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (und dessen Einstellung) durch die Staatsanwaltschaft bedarf es in diesen Fällen offensichtlichen Fehlens einer verfolgbaren Straftat nicht. Die Ermittlungsvorgänge sind bei der Polizeidienststelle aufzubewahren. Unberührt davon bleibt die statistische Erfassung derartiger Vorgänge in der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, daß Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, wenn eine Gefährdung Minderjähriger vorliegt. Minderjährige sind z. B. gefährdet, wenn

- aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, daß sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden,

- sie vermißt sind,
- sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, daß sie in die Kriminalität abzugleiten drohen,
- sie rechtswidriger Taten verdächtig sind, die bandenmäßig, serienmäßig, mit intensiver Planung oder mit besonderer Brutalität oder Grausamkeit begangen werden,
- sie sich an Orten aufhalten (Prostitution, Glücks- und Falschspiel, Drogen), an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht,
- ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Mißbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht,
- sie unter Einfluß von Suchtstoffen oder in verwahrlostem Zustand angetroffen werden.

Kinderdelinquenz stellt die Polizei nicht vor besonders schwierige Ermittlungsaufgaben. Die Regelungen der Dienstvorschrift werden im polizeilichen Alltagshandeln problemlos umgesetzt. Eine negative Entwicklung bezüglich der Quantitäten und Qualitäten der Delinquenz ist zwar nicht zu übersehen, aber es ist in jedem Einzelfall zu bewerten, ob es sich um eine Episode auf dem langen Weg zum Erwachsenwerden handelt oder bereits um ein Symptom auf dem Weg in eine kriminelle Karriere.

Wünschenswert ist eine engere Zusammenarbeit mit den Jugendämtern in bezug sowohl auf die Erreichbarkeit außerhalb deren Bürostunden, insbesondere an Wochenenden, als auch auf unverzügliche Reaktion, „wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, daß Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen“ und die Polizei dem Jugend-

amt solche krisenhaften Situationen telefonisch vorab mitteilt (Bericht an das Jugendamt folgt).

Kontakte der Polizei mit den Erziehungsberechtigten verlaufen in aller Regel positiv, weil letztere sich überwiegend nachdenklich und aufgeschlossen zeigen. Hinweise auf Beratungs- und Hilfemöglichkeiten durch Behörden und Organisationen werden von ihnen dankbar aufgenommen - ein deutliches Indiz für Informationsdefizite.

Jugendsachbearbeiter der Polizei werden zunehmend von Schulen gebeten, einschlägige Deliktsformen (Vandalismus, Diebstahl, Gewalt) aus polizeilicher Sicht darzustellen, um die Lehrkräfte im Unterrichtsbereich „Wertevermittlung - Normverdeutlichung - Gewissensbildung - Persönlichkeitsentwicklung“ zu unterstützen.

6.8 Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht, Jugendvollzug

Der strafrechtliche Justizapparat - Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht, Jugendvollzug - ist für Kinderdelinquenz im eigentlichen Sinne nicht zuständig, da Kinder strafrechtlich nicht verantwortlich sind. Ihr abweichendes Verhalten ist keine Kriminalität (Abschnitt III, Nr. 1).

Die Diskussion über Präventionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten, von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie im Jugendvollzug ist im Bereich von Kinderdelinquenz deshalb nur unter dem Aspekt zu führen, daß justitielle Präventionsmöglichkeiten erst ab Strafmündigkeit, also erst nach vollendetem 14. Lebensjahr, in Betracht gezogen werden können.

Entscheidend ist, daß dieser Justizapparat erst eingreift, wenn bereits ein Normverstoß vorliegt. Präventionsmöglichkeiten haben Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendvollzug damit nur insoweit, als sie die Reaktion auf Delinquenz von 14jährigen und Älteren so ausgestalten, daß sie weitere Normverstöße unterlassen.

Ein Präventionsmittel besonderer Art steht dem Jugendstaatsanwalt zur Verfügung. Er kann bei leichten, gelegentlichen und anfänglichen Normverstößen davon absehen, gegen den geständigen Täter ein formelles Strafverfahren einzuleiten, um eine Stigmatisierung des Jugendlichen als Straftäter zu vermeiden. Er kann von der Verfolgung absehen und dem Täter bei einer für notwendig erachteten Reaktion die Möglichkeit geben, freiwillig selbst tätig zu werden, um sein Verhalten z. B. zu entschuldigen oder wiedergutzumachen. Nach Einleitung oder Durchführung solcher erzieherischen Maßnahmen kann er das Verfahren selbst ohne Sanktion einstellen. Eine Einstellung ist schließlich auch dann noch möglich, wenn das Jugendgericht den geständigen Täter auf Anregung der Staatsanwaltschaft ermahnt oder sonst zur Erbringung von Arbeitsleistungen, zum Täter-Opfer-Ausgleich oder zur Teilnahme am Verkehrsunterricht angewiesen hat (§ 45 JGG). Schleswig-Holstein hat zur Förderung solcher erzieherischen Reaktionen am 24. Juni 1998 eine neue sogenannte Diversionsrichtlinie erlassen, um im Zusammenwirken mit der Polizei eine schnelle und flexible Reaktion der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen und auf diese Weise Präventionsarbeit zu leisten.

Für jugendliche Intensivtäter, deren Normverstoß nicht mehr episodenhaft ist, kommt der Sanktionskatalog zum Tragen, den das Jugendgerichtsgesetz zur Verfügung stellt. Er ist in erster Linie auf erzieherische Maßnahmen gerichtet, die geeignet sind, die Lebensführung des Täters so zu beeinflussen, daß der Normverstoß nicht wiederholt wird. Erzieherische Maßnahmen sind z. B. Anweisungen des Jugendgerichts, in einer sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft oder bei einer anderen Familie zu leben, eine Ausbildung oder eine Arbeitsstelle anzunehmen, Arbeitsleistungen zu erbringen, sich der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (der z. B. ein Anti-Gewalt-Trainingsprogramm beinhaltet), sich um einen

Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen (§ 10 JGG).

Die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, ist dabei aus der Sicht der Praxis besonders gut geeignet, präventiv zu wirken, weil in diesen Kursen praktische Lebenshilfe vermittelt wird wie z. B. die Gestaltung des Tagesablaufs, das Führen von Bewerbungsgesprächen, das Aufsetzen von Bewerbungsschreiben, die Beherrschung von Aggressionen.

Das Jugendgericht kann dem Jugendlichen schließlich auch als erzieherische Maßnahme auferlegen, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, wenn eine entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und eine solche Unterstützung geeignet, notwendig und angemessen ist, um die Entwicklung des Jugendlichen zu einer selbständigen Persönlichkeit zu fördern. Konkret heißt dies, daß vom Jugendamt ein Erziehungsbeistand zur Erfüllung der gerichtlichen Auflage bestellt wird, der den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und seine Verselbständigung im Rahmen seines familiären Umfeldes fördern soll. Die Effizienz der Erziehungsbeistandschaft hängt entscheidend von der Bereitschaft des Jugendlichen und seiner Eltern zur Zusammenarbeit ab. Wenn die Eltern nicht mehr auf den Jugendlichen einwirken können oder wollen und ambulante Maßnahmen wie die Erziehungsbeistandschaft nicht mehr ausreichen, kann das Jugendgericht dem Jugendlichen schließlich auch die Heimerziehung auferlegen (§ 12 JGG).

Alle erzieherischen Maßnahmen werden von der Jugendhilfe durchgeführt. Der Jugendrichter hat deshalb die Jugendgerichtshilfe zu solchen Maßnahmen zu hören, und es liegt auf der Hand, daß die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme um so größer ist, je mehr sie mit allen Beteiligten abgestimmt ist: mit dem Jugendlichen, mit den Eltern, mit der Jugendgerichtshilfe und mit den einzelnen Einrichtungen.

Welche Art von Maßnahmen angemessen und richtig ist, müssen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht im Hinblick darauf prüfen, wie wei-

tere Straftaten zu vermeiden sind. Dabei hängt die Art der Reaktion - neben der Art der Straftat - entscheidend von Biographie und Lebensumständen des Jugendlichen ab. Der jugendliche Intensivtäter, der bereits als Kind zwischen 10 und 14 Jahren gewohnt war, sich gewaltsam durchzuschlagen und sich mit Gewalt zu nehmen, was er wollte, aber zum erstenmal als Strafmündiger vor dem Richter steht, braucht eine andere Reaktion als derjenige, der erstmals auffällig wird. Es ist insbesondere Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, die das Leben des Kindes von Beginn seiner Schwierigkeiten an und auch bei seiner ersten Straffälligkeit als Strafmündiger zu begleiten hat, das Kind „begreiflich“ zu machen und dem Jugendstaatsanwalt, dem Jugendrichter vorzuschlagen, was mit ihm geschehen soll. Jugendgerichtshilfe ist für den Jugendlichen auch im Rahmen jugendgerichtlicher Maßnahmen verantwortlich. Ihr Engagement, ihre kreative Findigkeit ist mitentscheidend dafür, welche Reaktionen der Jugendstaatsanwalt vorschlagen, welche Maßnahmen der Jugendrichter ergreifen wird, um weitere Straffälligkeit zu vermeiden.

Als Maßnahme mehr repressiver als präventiver Natur stellt das Jugendrecht schließlich auch den geschlossenen Vollzug zur Verfügung, wenn Jugendstrafe oder Jugendarrest verhängt wird und zu verbüßen ist. Es kommt darauf an, auch den Vollzug so auszugestalten, daß er als Präventionsmittel tauglich ist, um den Rückfall zu vermeiden. Dies ist eine der wesentlichsten Aufgaben von Justiz. In Schleswig-Holstein sind neue Gebäude für den Jugendarrest- und Jugendstrafvollzug vorgesehen. Es geht darum, auch neue Inhalte voranzutreiben und Präventionsmodelle auch für solche Täter zu entwickeln, die bisher als Intensivtäter keinen Weg gefunden haben, sich den gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen. Die repressiven Maßnahmen müssen zur besseren präventiven Nutzung durch erzieherische Maßnahmen flankiert werden. Die Jugendhilfe ist in die Arbeit mit Jugendlichen während des Freiheitsentzugs einzubeziehen,

die Jugendbewährungshilfe ist als ambulante Form justitieller Sozialkontrolle effektiver zu nutzen.

Die justitielle Behandlung der Kinder- und Jugenddelinquenz hat unterschiedliche Probleme zu bewältigen:

Ein strukturelles Problem liegt in der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz. Sie ist, wenn sie nicht funktioniert, eine entscheidende Schwachstelle bei der Bewältigung der Jugenddelinquenz. Die Strafjustiz ist - wie die Familiengerichtsbarkeit - darauf angewiesen, daß die Jugendhilfe durch ihre örtlichen Träger ihre Aufgaben in eigener Verantwortung nach dem KJHG wahrnimmt. Sie kann erzieherische Weisungen und Anordnungen, die das JGG zur Verfügung stellt, nicht selbst durchsetzen, weil ihr dafür der eigene „Unterbau“ fehlt. Die Jugendgerichte können die örtlichen Träger der Jugendhilfe auch nicht anweisen, zur Erfüllung der von ihnen angeordneten Weisungen tätig zu werden. Alle nach dem JGG angezeigten und erforderlichen Maßnahmen von Jugendgerichten laufen ins Leere, wenn der Träger der Jugendhilfe keine Anstalten zur Realisierung macht und den Jugendlichen allein läßt, weil er die Maßnahmen der Justiz für unangebracht hält. So kann es geschehen, daß der Jugendliche, den der Jugendrichter anweist, in einem Heim zu wohnen, weil er zu Hause kein geeignetes Umfeld hat, auf der Straße steht und obdachlos ist, wenn der Träger der Jugendhilfe sich weigert, eine Kostenzusage zu geben und der Jugendliche bzw. seine Eltern - wie meistens - nicht in der Lage sind, die Heimkosten zu übernehmen. Der Leidtragende ist der Jugendliche. Dieser Zwang zum Konsens ist ein strukturelles Problem, das dringend gelöst werden muß.

Ein anderes Problem ist die richtige Behandlung von Kindern und Jugendlichen, wenn sie intensiv auffällig werden. Dafür müssen Konzepte gefunden werden. Daß Psychiatrie und geschlossene Heimunterbringung hierfür ausscheiden, wird an anderer Stelle begründet.

Ein weiteres Problem ist die Dauer der Jugendgerichtsverfahren. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor Jugendrichterinnen und Jugendrichtern betrug in Schleswig-Holstein vom Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft bis zur Gerichtsentscheidung im Jahre 1996: 6,2 Monate, im Jahre 1997: 6,9 Monate. Hinzu kommt der davor liegende Zeitraum der polizeilichen Ermittlungen. Die Spanne zwischen Tat und Reaktion ist zu lang, insbesondere im Hinblick darauf, daß Strafe pädagogisch umso wirksamer ist, je tatnäher sie erfolgt.

6.9 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Dissoziale Kinder oder Jugendliche werden in der Regel nicht in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie vorgestellt, weil sie sich krank oder behandlungsbedürftig fühlen, sondern weil sie mit ihren Eltern oder Erziehern oder der Gesellschaft in Konflikt geraten sind. Diese hoffen, Erklärungen und Lösungen durch das biologische und psychotherapeutische Medizinsystem zu erlangen.

Aufgaben der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind die Erkennung und Behandlung, Prävention und Rehabilitation von psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen sowie von psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter. Die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie ist Teil eines Versorgungssystems, das ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste umfaßt. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie setzt sich u. a. zum Ziel, durch fundierte Diagnostik und Therapie Erziehung und Förderung wieder zu ermöglichen bzw. diese aufrechtzuerhalten. Die diagnostischen Feststellungen erstrecken sich auf

- das psychiatrische Krankheitsbild

- die Erfassung von Entwicklungsstörungen z. B. im sprachlichen oder motorischen Bereich oder von Teilleistungsschwächen wie etwa Legasthenie
- die Abschätzung des Intelligenzniveaus
- körperlich-neurologische Befunde
- die Erfassung von aktuellen abnormen psychosozialen Umständen wie z. B. ausgeprägte Belastungen in der Familie.

Zur Diagnostik gehören u. a. die Vorgeschichte des Kindes/des Jugendlichen und seiner Familie, ein körperlich-neurologischer Befund einschließlich laborchemischer oder apparativer Zusatzuntersuchungen und eine testpsychologische Untersuchung des Leistungs- und Persönlichkeitsbereiches.

In der Behandlung nimmt die Psychiatrie den höchsten Stellenwert ein. Folgende Verfahren sind von besonderer Bedeutung:

a) Die Psychoanalyse

Sie wird z. B. bei neurotisch erkrankten Kindern und Jugendlichen eingesetzt. Ihr Ziel ist, unbewußte Konflikte aufzudecken und zu überarbeiten, damit eine Nachreifung und letztlich die Befreiung von der neurotischen Einengung möglich wird.

b) Die Verhaltenstherapie

Sie wird insbesondere bei sozial gestörten Kindern genutzt. Ihr Konzept sagt, daß Umdenken und Umlernen möglich ist und somit auch eine Beseitigung des störenden Symptoms.

c) Die systemische Therapie

Sie wird sowohl innerhalb der Beratung als auch als Familientherapie eingesetzt. Diese Methode versucht, durch Anstoßen von Veränderungen im Beziehungsgefüge der Familie mehr Wohlbefinden für das Kind und für seine Familie zu erreichen.

Neben der Psychotherapie und oft gleichrangig in der Bedeutung für den Patienten stehen die sog. nonverbalen Behandlungsmethoden wie die Bewegungs- und die Ergotherapie.

Die Schleswiger Kinder- und Jugendpsychiatrie hat einen Versorgungsauftrag für das Land Schleswig-Holstein (ausgenommen ist die Hansestadt Lübeck). Im Jahr werden ca. 3.000 Kinder und Jugendliche ambulant betreut. 900 Patienten kommen jährlich zur stationären Aufnahme; sie bleiben im Durchschnitt ca. 50 Tage.

In der stationären Patientenklientel nimmt die Diagnose „Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen“ eine sehr hohe Zahl ein. Diese Diagnose wird in der Internationalen Codierung der Krankheiten (ISD 10) mit der Bezeichnung „F 91 bis F 92.9“ versehen. Hier heißt es u. a.: „Störungen des Sozialverhaltens sind durch ein sich wiederholendes und anhaltendes Muster dissozialen, aggressiven und aufsässigen Verhaltens charakterisiert.“

Beispiele für Verhaltensweisen, welche diese Diagnose begründen, sind ein extremes Maß an Streiten oder Tyrannisieren, Grausamkeit gegenüber anderen Personen oder Tieren, erhebliche Destruktivität gegenüber Eigentum, Feuerlegen, Stehlen, häufiges Lügen, Schuleschwänzen oder Weglaufen von zu Hause, ungewöhnlich häufige und schwere Wutausbrüche und Ungehorsam.

Von 2.106 Patienten der Jahre 1996 bis 1998 fielen 635 Kinder und Jugendliche unter diesen Diagnosebereich. Das Durchschnittsalter lag bei 14 Jahren. Sie blieben im Schnitt 54 Tage in unserer Klinik.

Charakteristika und Zahlen aus unserer Medizinischen Basisdokumentation sollen helfen, eine bessere Vorstellung über die Besonderheiten dieser Kinder und Jugendlichen, wenn sie denn Patienten sind, zu geben:

- * Die meisten von ihnen sind Jungen. Das Verhältnis Jungen : Mädchen beträgt 3 : 1.
- * 398 kamen aus der Familie, 201 aus Heimen der Jugendhilfe.
- * Von den 635 Aufnahmen wurden 91 geschlossen untergebracht.
- * Der Anteil der Förderschüler ist verhältnismäßig hoch.
- * Der Anteil ungelernter Arbeiter unter den Elternteilen ist recht hoch, ebenfalls die Scheidungsrate.
- * Deutlich auffällig sind die psychosozialen Umstände, in denen diese Kinder leben. Nur 11 von 635 kommen aus unauffälligen Familien. Disharmonie, wenig elterliche Kontrolle und verzerrte Kommunikation in der Familie nehmen einen hohen Stellenwert ein.
- * Die Dokumentation der Klinik der Jahre 1996 - 1998 macht auch deutlich, daß die Diagnose „gestörtes Sozialverhalten“ fast nur im Zusammenhang mit einer gestörten Emotionalität vorkommt. Hierbei handelt es sich meistens um Depressivität. Aber auch Zweiterkrankungen kommen vor: So wiesen 72 dieser Jugendlichen eine massive Drogenproblematik auf.

Die Zusammenarbeit der Institutionen, die mit sozial gestörten Kindern befaßt sind, ist nicht immer unproblematisch und soll an einem kurzen Beispiel geschildert werden:

Patrick wurde uns im Alter von 12 Jahren zum ersten Mal gebracht. Damalige Diagnose: Alkoholmißbrauch, gestörtes Sozialverhalten. Patrick kam aus einer sozial auffälligen Familie; der Vater habe den Jungen schon sehr früh auf seine Kneipentouren mitgenommen, er sei alkoholabhängig, seit langer Zeit arbeitslos. Patrick kam bis zu seinem 15. Lebensjahr fünfmal zur Wiederaufnahme. Im Vordergrund standen extreme Aggressionen und Delinquenz häufig unter Einfluß von Alkohol und Drogen. Unsere Frage an das zuständige Jugendamt war: Warum kommt der Junge nicht in ein Heim? Die Problematik ist doch sehr lange bekannt, er benötigt überschaubare, strukturierte pädagogische Förderung, das haben wir schon im ersten Abschlußbrief geschrieben. Die Sozialarbeiter des Jugendamtes warfen uns vor, diesen Jungen, der schließlich massiv Alkoholprobleme habe, also eindeutig krank sei, nicht lange und intensiv genug zu behandeln. Schließlich hätten wir ja die Möglichkeit, dieses auch geschlossen zu tun. Seine Familie lehne eine Fremdunterbringung ab, und für einen Sorgerechtsentzug reiche es nicht.

Unser Problem mit Patrick war, daß wir unter unseren klinischen Rahmenbedingungen - unsere Drogenstation hat einen hohen Durchlauf bei einer Verweildauer von 18 Tagen - keine Beziehungsarbeit leisten konnten. Patrick entwich sehr häufig trotz der Unterbringung nach § 1631 b BGB oder auch nach dem PsychKG. Die Kommunikation mit der Polizei war hinsichtlich Patrick ebenfalls gedämpft, da dort die Vorstellung bestand, geschlossene Unterbringung nach § 1631 b BGB bedeute auch Sicherung.

Nach der letzten Entlassung verübte Patrick weitere Straftaten. Er wurde mit 15 Jahren in der Forensik der Erwachsenenpsychiatrie untergebracht. Im Sommer

1997 verunglückte Patrick tödlich, da er nach einer Entweichung aus der Forensik beim Baden ertrank.

Patrick ist ein Beispiel für ungutes, problemvertiefendes „Wandern“ zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Jugendhilfe und der Justiz.

Von den 900 jährlichen stationären Aufnahmen unserer Klinik sind ca. 220 bis 240 Patienten sozial und emotional gestört.

Nur 3 bis maximal 5 von ihnen sind „große Problemfälle“ und können zur Zeit nach abgeschlossener Diagnostik, Krisenintervention oder Therapie nicht eingegliedert werden. Sie gehen offiziell zurück in ihre Familie oder in ihr Heim, in der Realität gehen sie jedoch auf die Straße (die Problematik drogenabhängiger Straßenkinder ist damit noch nicht angesprochen). Patrick war einer von diesen Jugendlichen.

IV. Konzepte zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen als „Intensivtäter“ - Alternativen zur „Geschlossenen Heimunterbringung“:

1. Ausgangssituation

Eine aktive Familien- und Jugendpolitik mit dem Ziel einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen wird am ehesten dazu beitragen können, Entwicklungsverläufe zu verhindern, die sich als „Delinquenzkarrieren“ darstellen und aus denen sich später die Gruppe kindlicher oder jugendlicher „Intensivtäter“ speist. Zusätzlich müssen die im Abschnitt III. aufgezeigten Defizite in Funktion und Kooperation der derzeit in der Kinder- und Jugendarbeit mitwirkenden Institutionen abgestellt werden, um auf Problemsituationen frühzeitiger, vernetzter, stringenter, intensiver und verbindlicher als bisher reagieren zu können.

Gleichwohl muß heute davon ausgegangen werden, daß selbst bei optimaler Funktion und Kooperation aller Träger und Institutionen eine - schwer zu quantifizierende, wenn auch wohl kleine - Anzahl von Kindern und Jugendlichen durch die auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit basierenden Beratungs- und Hilfeangebote der Jugendhilfe allein nicht erreicht werden kann. Werden diese Kinder und Jugendlichen aggressiv, dissozial, in anderer Weise auffällig oder entweichen gar aus der - offenen - Unterbringung in Wohngruppen oder Heimen und begehen zusätzlich spektakuläre Delikte, dann wird von manchen die Rückkehr zur „geschlossenen Heimunterbringung“ gefordert, also zu einer Form der Unterbringung, die im Zuge des Wandels des Jugendhilferechts vom eingriffsbetonten Jugendwohlfahrtsgesetz zum lebenswelt- und leistungsbetonten Kinder- und Jugendhilfegesetz in vielen Ländern - darunter auch Schleswig-Holstein - abgeschafft worden ist.

Bei dieser Forderung wird jedoch nicht nur übersehen, daß auch ein Großteil der - insbesondere noch in Süddeutschland vorhandenen - „geschlossenen Heime“ bestenfalls noch als „teilgeschlossen“ (so die Eigendarstellung etwa des Jugendheims „Schönbühl“ in Baden-Württemberg) zu bezeichnen sind. Auch dort tritt heute der Sicherheitsaspekt zurück gegenüber Zielen wie etwa der Krisenintervention bei Eigen- oder Fremdgefährdung oder des pädagogischen Zugangs zu Kindern und Jugendlichen, Zielen also, die durch Sicherheitsmaßnahmen lediglich unterstützt werden sollen. Insbesondere wird aber übersehen, daß die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sich primär als „geschlossen“ definierenden Einrichtungen sich als sowohl rechtspolitisch fragwürdig als auch jugendfachlich weitgehend sinnlos erwiesen hat.

Rechtspolitisch ist festzuhalten, daß systematischer Freiheitsentzug nur als besondere Reaktion auf strafwürdiges Unrecht angemessen ist und daher dem Sanktionensystem des Strafrechts vorzubehalten ist. Und auch dort, insbesondere aber im erzieherische Aspekte berücksichtigenden Jugendstrafrecht, muß Freiheitsentzug eine „ultima ratio“ bleiben und setzt strafrechtliche Verantwortlichkeit, also „Strafmündigkeit“, voraus. Bei Kindern ist poenalisierender Freiheitsentzug ebenso fehl am Platze, wie alle Erkenntnisse der Entwicklungsforschung eindeutig gegen eine Herabsetzung des - derzeit bei 14 Jahren liegenden - Strafmündigkeitsalters sprechen.

Vielmehr ist „auffälligen“ Kindern und Jugendlichen in erster Linie soziales Lernen zu ermöglichen, um eine Entwicklung zu einer „eigenverantworteten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Für ein derartiges Erziehungsleitbild haben sich primär als „geschlossen“ definierende Einrichtungen jedoch als ungeeignet erwiesen, denn „geschlossene Heime“

- grenzen die in ihnen untergebrachten Kinder und Jugendlichen gesellschaftlich aus, anstatt sie zu integrieren,
- ermöglichen das Weiterschieben von Verantwortung durch hilflose Eltern, Jugendämter, Gerichte oder Betreuerinnen und Betreuer an eine andere Einrichtung („Heimkarrieren“),
- schaffen deshalb bereits durch ihre Existenz ihren eigenen Bedarf („Sogeffekt“),
- fördern intern das Entstehen spezifischer Subkulturen bei den Untergebrachten,
- schaffen für die Untergebrachten Verhaltensmaßstäbe, die nach der Entlassung keine Hilfe bieten,
- erzeugen ein hohes Streß- und Aggressionspotential sowohl bei den Untergebrachten als auch bei den Betreuerinnen und Betreuern („Schaukeleffekt“),
- können Entweichungen ebenfalls nicht verhindern: Die Ausreißerquote ist in „offenen“ und in „geschlossenen“ Heimen nahezu gleich.

2. Alternativen zur „geschlossenen Heimunterbringung“

Unsere Arbeitsgruppe war sich unter diesen Umständen darin einig, daß „geschlossene Heime“ herkömmlicher Provenienz zur Problemlösung untauglich sind.

Neben der der Arbeitsgruppe vorliegenden Konzeption des „teilgeschlossenen“ Heimes Schönbühl [unten: 2.1] wurden daher näher erörtert

- das in Hessen realisierte und von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) auch für Schleswig-Holstein angebotene Modell einer „intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ [unten: 2.2 und Seiten 145 ff.] und
- das von Frau Dr. Stolle (Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Schleswig-Holstein), Prof. Dr. Köhnken (Psychologisches Institut der Christian-Albrechts-Universität Kiel) und Prof. Dr. Ostendorf (Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalpräven-

tion an der Christian-Albrechts-Universität Kiel) erarbeitete Konzept einer „strukturierten pädagogischen/psychologischen Intensivbetreuung (StruPPI)“ [unten: 2.3 und Seiten 153 ff.].

Sowohl ein Vertreter des Landesverbandes der AWO (Herr Runge) als auch Frau Dr. Stolle standen der Arbeitsgruppe zur Erläuterung der Konzepte zur Verfügung.

2.1 Konzept einer „teilgeschlossenen“ Einrichtung (Jugendheim Schönbühl)

Das „Jugendheim Schönbühl“ des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern hat innerhalb seines Gesamtangebots von 85 Heimplätzen 2 Wohngruppen mit jeweils 8-9 Plätzen als „teilgeschlossene“ Wohngruppen eingerichtet. Diese sind räumlich-baulich nicht von den „offenen“ Wohngruppen abgesetzt, verfügen aber über gesicherte Türen und Fenster, die ein „spontanes Entweichen“ verhindern sollen. Aufgenommen werden sowohl Kinder und Jugendliche mit schweren Schädigungen im kognitiv-sozialen Bereich einschließlich Gewaltsymptomatik als auch junge Menschen mit einer Akzentsetzung auf psychiatrischen Symptomen (Autoaggressivität, Hypermotorik, Depression). Über die Hälfte der Aufgenommenen hat bereits „Heimkarrieren“ hinter sich und soll in Schönbühl erstmals erfahren, „ausgehalten“ zu werden.

Ein kleiner Teil der Plätze ist den nach §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz durch das Jugendgericht angeordneten Unterbringungen vorbehalten.

Im Jugendheim Schönbühl soll „das Schließen den Einstieg in die Hilfe“ ermöglichen. Grad und Dauer der Geschlossenheit werden hierbei individuell geregelt, so daß Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen „Freiheitsgraden“ zusammenleben. Bei Heimaufnahmen in einer Krisensituation kann eine als „Clearingphase“ gedachte Unterbringung im geschlossenen Bereich bis zu 6 Wochen dauern. Grundsätzlich sollen die flexible Handhabung von Geschlossenheit und ein hoher multiprofessioneller Personaleinsatz (Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Erzieher, Psy-

chologen, Ergotherapeuten) „basale Lernprozesse“ ermöglichen. Die wichtigsten Lernziele sind

- das Erfahren der Dimension „Grenzziehung und Eindeutigkeit“,
- das Erfahren der Dimension „Angenommen- und Ausgehaltenwerden“,
- die Reduktion der Symptomatik „Flüchten, Weglaufen, Ausweichen“,
- die Erweiterung des Verhaltensrepertoires zu den Bereichen „Umgang mit Grenzen, Aushalten von Unangenehmem, Umgang mit Konflikten“,
- das Erfahren der Dimensionen „Erfolg“ und „Bewältigung“,
- das Erleben und Erledigen der alltäglichen lebenspraktischen Anforderungen in der Gruppe,
- der Aufbau einer einigermaßen beständigen Lern- und Leistungsbereitschaft,
- die Erweiterung des Repertoires zur Beziehungsgestaltung bis hin zu einem grundständigen „sozialen Know-how“.

Die Anbindung der „teilgeschlossenen“ Wohngruppen an den „offenen“ Heimbetrieb soll ein schrittweises Heranführen der Kinder und Jugendlichen an das „normale“ Heimleben mit seiner Gruppenpädagogik, Schulpädagogik und seinen Ausbildungskapazitäten ermöglichen.

In Ergänzung des bisherigen Wohngruppensettings soll künftig die „Zusätzliche individuelle Erziehungsleistung im stationären Bereich“ (ZIE-Programm) mit der Bereitstellung zusätzlicher Einzelbetreuerinnen und Einzelbetreuer Kinder und Jugendliche erreichen, bei denen gerade Bindungsstörungen oder befürchtete „Hospitalisierungseffekte“ eine reine Gruppenbetreuung nicht ausreichen lassen. Auch soll die Kooperation mit umliegenden Kinder- und Jugendpsychiatrien (Stuttgart, Tübingen, Weinsberg) die Inanspruchnahme spezifischer Kompetenz in den Bereichen Diagnostik, Beratung und Krisenintervention ermöglichen - bis hin

zur kurzfristigen und zeitlich limitierten Überweisung eines Kindes oder Jugendlichen während einer Eskalationsphase.

Der Abschiebung von als unbequem empfundenen Kindern und Jugendlichen aus anderen Einrichtungen und damit dem „Sogeffekt“ sucht das Jugendheim Schönbühl durch ein vor jeder Aufnahme durchgeführtes umfangreiches Aufnahmegespräch entgegenzuwirken.

Als Tagessatz für die Gruppenunterbringung werden derzeit 258,50 DM angegeben. Weitere Kosten können durch Inanspruchnahme von Einzelbetreuung im Rahmen des ZIE-Programms entstehen (derzeit weitere 90 DM zuzüglich evtl. Fahrt- und Sachkosten).

2.2 Konzept einer „intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“

Die „intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ ist bereits im Angebotskatalog der von der Jugendhilfe prinzipiell förderbaren „Hilfen zur Erziehung“ enthalten (§ 35 SGB VIII). Unter diesem Angebot wird verstanden die auf einem Hilfeplan im Sinne des § 36 SGB VIII aufbauende Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch den gesamten Alltag seitens einer Betreuerin oder eines Betreuers, die oder der „rund um die Uhr“ für den Betreuten grundsätzlich erreichbar ist. Im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist für eine Vertretung gesorgt. Ziel dieser im Idealfall im Zahlenverhältnis 1:1 durchgeführten umfassenden Einzelbetreuung ist ein durch Intensität und Methodik von herkömmlichen Betreuungsformen zu unterscheidendes Eingehen auf die individuelle Problemlage des Betreuten. Basis hierfür ist das Angebot einer engen Betreuer-Betreuten-Beziehung. Im Vordergrund stehen daher

- Einzelgespräche, Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit sich und seiner Lebenssituation,
- Entwicklung von Fähigkeiten zur Wahrnehmung der eigenen Rollenkompetenz, Strategien zur Konfliktbewältigung, Kennenlernen eigener Grenzen,

- Anleitung und Hilfestellung hinsichtlich Körperpflege, Gesundheit, Kleidung, Haushaltsführung
- Erlernen von Alltagskompetenzen wie Umgang mit Geld, mit Behörden, Strukturierung des Tagesablaufes, Ermöglichung eines Schulbesuchs, Hilfestellung bei den Schularbeiten,
- Beratung und Unterstützung beim Aufbau von Berufs- und Lebensperspektiven,
- Heranführen an soziale Bezüge, Umgang mit Gleichaltrigen, Freizeitaktivitäten,
- Anbahnung und Begleitung zu therapeutischen Maßnahmen,
- Klärung der Kontakte zu Familie und Herkunftsmilieu.

Die „intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ kann sowohl im Herkunftsraum der jungen Menschen, also im Elternhaus, notfalls aber auch „auf der Straße“, ebenso im Zusammenleben allein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer, auch mit der Betreuerin oder dem Betreuer und einer Kleinstwohngruppe (maximal 7 Plätze) sowie im Betreuten Wohnen oder in Verbindung mit erlebnispädagogischen Maßnahmen durchgeführt werden. Die an die Betreuerinnen und Betreuer bei einer derart intensiven Betreuung gestellten hohen fachlichen und menschlichen Anforderungen fordern ihre Einbindung in ein beim Anstellungsträger gebildetes ständiges Betreuerteam mit Fachberatung und Supervision. Diese organisatorische Vernetzung ermöglicht außerdem nötigenfalls einen schnellen Rückgriff auf psychologischen oder therapeutischen Sachverstand.

Auch die „intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ setzt auf einen verbindlichen Erziehungsstil und das Herausarbeiten klarer Alltagsstrukturen für die betreuten Kinder und Jugendlichen. Diesen soll das Signal vermittelt werden: „Ich habe Interesse an Dir, ich will Dich nicht untergehen lassen“, und zwar als einzelнем jungen Menschen, nicht lediglich als

Mitglied einer Gruppe. Krisen sollen durch diese Betreuungsdichte („Menschen statt Mauern“) und nicht durch Sicherungsmaßnahmen gelöst werden. Im übrigen ist neu an diesem Konzept die Installation der die Einzelbetreuungen umfassenden Organisations- und Koordinationsstrukturen, die es in Schleswig-Holstein derzeit noch nicht gibt.

In Hessen wurde dieses Konzept seit Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre zunächst als Modellversuch und seit 1986 als Regelmaßnahme angeboten. Als ein Problem haben sich die Tagessätze von mindestens 360 DM für eine Einzelbetreuung erwiesen, weshalb die Jugendämter aus Kostengründen häufiger auf eine - lediglich - 1 : 2-Betreuung drängen. Auch kann das Konzept ein Scheitern der Betreuerbeziehung nicht gänzlich verhindern, so daß selbst aus Hessen einige wenige Kinder und Jugendliche außerhalb des Landes „geschlossen“ untergebracht werden mußten.

2.3 Konzept einer „Strukturierten Pädagogischen/Psychologischen Intensivbetreuung (StruPPI)“

Ein ebenfalls stationäres und an Gruppenpädagogik orientiertes Interventionsmodell stellt die noch in der Konzeptionierungsphase befindliche „strukturierte pädagogische/psychologische Intensivbetreuung (StruPPI)“ dar. Hiermit soll ein „Bindeglied zwischen Jugendhilfe, Jugendpsychiatrie und Justiz“ geschaffen werden. Ausgangspunkt sind die besonders in der Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Schleswig-Holstein gewonnenen Erfahrungen, daß bei einem Teil der in die Kinder- und Jugendpsychiatrie überwiesenen Kinder und Jugendlichen zwar eine schwere soziale und emotionale Störung, nicht aber eine psychische Erkrankung diagnostiziert werden kann. Andererseits fallen bei einem - wiederum kleinen - Teil dieser Kinder und Jugendlichen Art und Ausmaß dieser psychosozialen Störung oder das Herkunftsmilieu derart ungünstig aus, daß weder eine Rückkehr in das angestammte Umfeld möglich ist noch die herkömmlichen Maßnahmen der Jugendhilfe ein-

schließlich „offener“ Heimunterbringung Erfolg versprechen (vgl. Abschnitt III, Nr. 6.9). Diese jungen Menschen gehen in der Praxis bisher „auf die Straße“ zurück - mit allen sich daraus ergebenden Negativfolgen.

„StruPPI“ möchte diesen Kindern und Jugendlichen - in enger räumlicher und fachlicher Anbindung an die Fachklinik Schleswig-Hesterberg - mittels einer multiprofessionellen, strukturierten und intensiven „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ helfen, basale soziale Fähigkeiten zu entwickeln.

Zentrale Aspekte des sozialen Lernens in einer klar strukturierten und transparenten Umgebung sollen sein:

- die Förderung von Bindungsfähigkeit als Voraussetzung für eine erfolgreiche erzieherische Intervention,
- das Erweitern des Verhaltensrepertoires zu den Bereichen „Umgang mit Grenzen“, „Aushalten von Unangenehmen“, „Umgang mit Konflikten“,
- die Entwicklung eines für den einzelnen realistischen prosozialen Lebensplanes mit den Schwerpunkten Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit,
- der Aufbau einer - an den individuellen Möglichkeiten zu messenden - beständigen Lern- und Leistungsbereitschaft,
- das Aushalten von alltäglichen Anforderungen und der Erwerb von alltäglichen lebenspraktischen Fertigkeiten.

Der Aufnahme in „StruPPI“ vorangehen soll eine umfassende medizinisch-neurologische, psychiatrische und psychologische Eingangsdiagnostik in der Fachklinik, um eine fundierte, individuelle Hilfeplanung zu gewährleisten. In zwei Wohngruppen mit je 8 Personen („Anfängergruppe“ und „Fortgeschrittenengruppe“) sollen sowohl Einzel- als auch Gruppenbetreuung mit einem hohen Personalschlüssel möglich sein. Über die Fachklinik sollen sowohl Schulungs- und Therapieangebote als auch Fortbildung und Supervision des von einem Diplompsychologen geleite-

ten Betreuerteams sichergestellt werden. Neu ist auch die wissenschaftliche Begleitung durch Prof. Dr. Köhnken und Prof. Dr. Ostendorf (Universität Kiel).

In den Gruppen sollen Mädchen und Jungen gemeinsam leben (Koedukation), um den Kindern und Jugendlichen Erfahrungen im häufig gestörten Umgang mit dem anderen Geschlecht zu ermöglichen.

„StruPPI“ versteht sich nicht als „geschlossene Unterbringung“, sondern als Alternative dazu. Bauliche Sicherungsvorkehrungen im Sinne einer „Geschlossenheit“ sind daher nicht beabsichtigt. Um gleichwohl Anwesenheit und Fernbleiben nicht von vornherein in die Entscheidung der Kinder und Jugendlichen zu stellen, werden entsprechende Anordnungen des Familiengerichts oder in Strafsachen des Jugendgerichts für sinnvoll erachtet; dies insbesondere auch, um ggf. eine aktive Fahndung und Rückführung durch die Polizei zu ermöglichen. Außerdem sollen die Betreuerinnen und Betreuer grundsätzlich über professionelle Kompetenz im Umgang mit Gewaltsituationen verfügen. Als Kriseninterventionsangebot versteht sich „StruPPI“ jedoch nicht.

Die Unterbringungskosten sollen sich nach derzeitiger Planung auf einen Tagessatz von etwa 400 DM belaufen.

3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Konzepte

Auf der Zielebene stimmen die vorgestellten Konzepte weitgehend darin überein, daß emotional und sozial erheblich gestörten, aber nicht psychisch erkrankten Kindern und Jugendlichen ein Erlernen sozialer Basisfähigkeiten ermöglicht werden soll, denn gerade Defizite in diesem Bereich sind zumeist ein wesentlicher Grund dafür, warum die „normalen“ Angebote der Jugendhilfe die jungen Menschen nicht erreicht haben oder zumindest jetzt nicht mehr erreichen.

Die „teilgeschlossene Unterbringung“ und die Unterbringung in „StruPPI“ enden allerdings konzeptionell mit dem Erreichen des Lernziels „basale soziale Fähigkeiten“ und müssen dann in „normale“ Hilfeformen (Gruppenpädagogik in „offenen“ Heimen o.ä.) übergeleitet werden. Demgegenüber ermöglicht die intensive Einzelbetreuung ein Hineinwachsen des betreuten jungen Menschen in ein stärker eigenverantwortetes Leben und erlaubt damit prinzipiell eine Zurücknahme der Betreuungsintensität ohne Betreuerwechsel und Beziehungsabbruch. Damit kommt die intensive Einzelbetreuung dem Bild einer „Ersatzelternschaft“ am nächsten.

Auf der Mittelebene gehen alle Konzepte von einer gegenüber der „Normalbetreuung“ deutlich gesteigerten Betreuungsintensität und einem entsprechend erhöhten Personaleinsatz aus. Dessen Charakteristika sollen jeweils Multiprofessionalität, Teamorientierung und Begleitung durch Fachberatung/Supervision sein.

Während jedoch die Konzepte der „teilgeschlossenen Heimunterbringung“ und der „intensiven Einzelbetreuung“ von einer vorrangig sozialpädagogisch-psychologischen Ausbildung der Betreuerinnen und Betreuer ausgehen und allenfalls zusätzlich auf weitere Fachlichkeiten zurückgreifen, fällt „StruPPI“ durch seine Akzentsetzung auf einer medizinisch-psychiatrischen und psychologischen Eingangsdiagnostik auf.

Methodisch streben zwar alle Konzepte das Erleben von einfachen und transparenten Alltagsstrukturen und von Grenzen durch die Betreuten an. Unterschiede bestehen jedoch bereits darin, ob die Kinder und Jugendlichen in der Regel rein individuell (so bei der intensiven Einzelbetreuung) oder in der Gruppe - wenn auch mit der Möglichkeit der Einzelbetreuung - betreut werden sollen (so bei der „teilgeschlossenen Unterbringung“ und bei „StruPPI“), wobei „StruPPI“ zusätzlich Wert legt auf die Koedukativität der Gruppe. Noch stärker dürfte aber ins Gewicht fallen, daß sowohl

das Konzept der intensiven Einzelbetreuung als auch „StruPPI“ für den pädagogischen Zugang im wesentlichen der erzieherischen Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer vertrauen („Menschen statt Mauern“), während die „teilgeschlossene Heimunterbringung“ eine flexible Handhabung von „Offenheit“ und „Geschlossenheit“ als zusätzliches Mittel einsetzt. Allerdings nimmt „StruPPI“ insoweit eine Mittelposition ein, als eine familiengerichtliche Intervention (Genehmigung einer freiheitsbeschränkenden Unterbringung nach § 1631 b BGB, Beschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern nach §§ 1666, 1666 a BGB) oder eine jugendgerichtliche Anordnung (§§ 71, 72 JGG) ausdrücklich für sinnvoll erachtet werden.

4. Diskussion in der Arbeitsgruppe und Empfehlungen

Folgende Themenkreise wurden von der Arbeitsgruppe besonders diskutiert:

„Grenzziehung“ und „Geschlossenheit“:

Die Arbeitsgruppe ist sich darin einig, daß besonders bei emotional und sozial schwer gestörten Kindern und Jugendlichen Erziehung nicht ohne klare Alltagsstrukturen und das Ziehen von Grenzen auskommen kann. Hierzu gehört auch, daß diesen Kindern die - von ihnen in ihrer Tragweite oft nicht überschaubare - Entscheidung „Bleibe ich oder gehe ich?“ nicht allein überlassen werden darf. Von daher besteht ein weitgehender Konsens auch darin, daß die Absicherung einer Intensivbetreuung durch entsprechende richterliche Anordnungen nach §§ 1631 b, 1666, 1666 a BGB oder §§ 71, 72 JGG sinnvoll sein kann.

Andererseits besteht auch darüber Einigkeit, daß die gegenüber „geschlossenen Heimen“ herkömmlicher Art zu erhebenden Einwände (oben Nr.1) sich grundsätzlich - und lediglich graduell abgemildert - auch gegen das im Jugendheim Schönbühl realisierte Konzept einer „teilgeschlossenen“ Unterbringung richten. Auch dort werden nämlich Anwesenheit und sozi-

ales Lernen unter lebensweltfremden Bedingungen eher „erzwungen“, als daß sie das Ergebnis eines wirklichen sozialen Lernprozesses wären. Grundsätzlich sollte daher auf besondere bauliche Sicherungen zur „Einschließung“ von Kindern und Jugendlichen verzichtet werden.

„Individualbetreuung“ oder „Gruppenbetreuung“

Kein abschließender Konsens konnte über die Frage der Vorzugswürdigkeit von Individual- oder Gruppenbetreuung erzielt werden.

Während für die Individualbetreuung die Möglichkeit eines höchstdifferenzierten Zugangs auf der Basis einer Individualbeziehung spricht, kann die Gruppenbetreuung das Erlernen bestimmter Formen sozialer Kompetenz erleichtern und ermöglicht rascher als bei Einzelbetreuung den Einsatz anderweitigen Fachpersonals. Auch können Krisen der Betreuer-Betreuten-Beziehung in der Gruppenbetreuung leichter aufgefangen werden als in der Einzelbetreuung, in der das „Einander-Aushalten-Müssen“ unter Umständen als sehr bedrängend empfunden wird.

Andererseits birgt jede Massierung problembelasteter Menschen in sich die Gefahr der Kumulierung und Verstetigung dieser Problemlagen einschließlich der Herausbildung von Subkulturen. „StruPPI“ will diesem Risiko durch Kleingruppen und dadurch entgegenwirken, daß die neu Aufgenommenen sich „durch intensive Einzelbetreuung allmählich in den Gruppenalltag hineinfinden.“ Ähnliche Wege beschreiten will das Jugendheim Schönbühl mit seiner zusätzlichen Einzelbetreuung im ZIE-Programm.

„Koedukativität“ oder „Geschlechtertrennung“

Auffassungsunterschiede bestehen auch bei der Frage, ob Mädchen und Jungen gemeinsam oder getrennt betreut werden sollten.

Für die koedukative Erziehung spricht der dadurch frühzeitig ermöglichte selbstverständliche Umgang mit dem anderen Geschlecht.

Demgegenüber soll eine getrennte Betreuung von Jungen und Mädchen deren sehr unterschiedliches Emotions- und Ausdrucksrepertoire berücksichtigen.

sichtigen und vor allem den Mädchen ermöglichen, sich unbeeinflusst durch von Jungen ausgehende Dominanzerfahrungen zu entwickeln.

„Jugendfachliche“ oder „kinder- und jugendpsychiatrische“ Anbindung/ Verhältnis zu bestehenden Einrichtungen

Meinungsunterschiede bestehen auch hinsichtlich der gerade „StruPPI“ mitprägenden Einbindung in den fachlichen Kontext der Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und des Verhältnisses zu schon bestehenden Einrichtungen der Jugendhilfe. Grund hierfür sind nicht nur die Konkurrenz sozialpädagogischer und kinder- und jugendpsychiatrischer Fachlichkeiten um Erklärungsansätze und Lösungsmuster. Vielmehr schätzen einige Mitglieder der Arbeitsgruppe zwar den mit der Fachklinik zur Verfügung stehenden hohen Grad an Multiprofessionalität, befürchten zugleich aber eine „Stigmatisierung durch Psychiatrisierung“. Daher wurde selbst von Befürwortern des „StruPPI“-Konzepts mehrheitlich der Wunsch geäußert, die lokale Anbindung an die Fachklinik nicht zu eng zu gestalten und zugleich einen gleitenden Übergang in eine reguläre jugendfachliche Betreuung sicherzustellen, etwa durch Anbindung an einen Träger „offener“ jugendfachlicher Einrichtungen.

Von daher und angesichts der in Schleswig-Holstein bereits vorhandenen umfangreichen Heimkapazitäten (nahezu 5.000 - allerdings auch von anderen Ländern genutzte - Heimplätze) wird auch die Schaffung einer neuen Einrichtung abgelehnt und eine Integration von „StruPPI“ in eine schon bestehende jugendfachliche Einrichtung gefordert.

„Adressatenkreis“

Die Unterschiede zwischen den bei der „teilgeschlossenen“ Unterbringung, der „intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ und bei „StruPPI“ eingesetzten Erziehungsmitteln mußten weiter zu der Frage führen, ob mit diesen Konzepten wirklich der gleiche Adressatenkreis von Kindern und Jugendlichen erreicht werden kann.

Abgesehen von der Frage der Krisenintervention dürften die „teilgeschlossene Unterbringung“ und „StruPPI“ grundsätzlich auf den gleichen Kreis von psychosozial schwer- und schwerstgestörten jungen Menschen abzielen.

Demgegenüber erhält durch die „intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ zwar ein Großteil derjenigen Kinder und Jugendlichen eine bessere Entwicklungschance, bei denen sich nach traditionellem Verlaufsmuster häufig „Heimkarrieren“ bis hin zur Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen oder der Psychiatrie entwickeln würden.

Ob jedoch auch der - selbstverständlich sehr kleine - Kreis psychosozial schwerstgestörter Kinder und Jugendlicher immer und allein durch eine intensive Einzelbetreuung erreicht werden kann, muß nach den hessischen Erfahrungen über das Scheitern der intensiven Einzelbetreuung in Einzelfällen und Unterbringungen in außerhalb Hessens gelegenen geschlossenen Einrichtungen bezweifelt werden.

„Bedarf“ und „Kosten“

Nicht zuletzt auch die offenen Fragen zum Adressatenkreis erschwerten der Arbeitsgruppe eine einigermaßen verlässliche Prognose hinsichtlich des abzudeckenden Bedarfs und der zu erwartenden Kosten.

Für die Bedarfsermittlung stehen derzeit nur folgende Angaben zur Verfügung:

Nach einer aus dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau bekannten Umfrage bei schleswig-holsteinischen Jugendämtern sollen im Jahre 1998 vier junge Menschen außerhalb Schleswig-Holsteins in sich als „geschlossen“ definierenden Einrichtungen untergebracht worden sein; außerdem soll aus manchen Jugendämtern für einzelne Fälle der Wunsch nach einer entsprechenden Unterbringungsmöglichkeit laut geworden sein.

Aus Praktikerbefragungen ist bekannt, daß bei einem nicht näher quantifizierbaren - wenn auch eher geringen - Teil die Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie als Ausweg aus einer Situation der erzieherischen Ratlosigkeit angestrebt wird (Abschnitt III, Nr. 6.6). Dies wird von der aufnehmenden Klinik auch so wahrgenommen (Abschnitt III, Nr. 6.9) und spiegelt sich in der für „StruPPI“ selbst angenommenen Größe (2 Gruppen je 8 Plätze) annähernd wider (Neuzugang von jährlich etwa 4 bis 5 kinder- und jugendpsychiatrisch letztlich nicht indizierten Unterbringungen).

Erkenntnisse über die Größe des „Dunkelfeldes“ und des entwicklungsbiographisch viel frühzeitiger für eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in Betracht kommenden Personenkreises fehlen für Schleswig-Holstein jedoch völlig. Damit bleibt derzeit auch offen, wie der durch „StruPPI“ abzudeckende Bedarf für den Fall einzuschätzen ist, daß frühzeitigere und intensivere Interventionen der Jugendhilfe einschließlich einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung einen Großteil der in Betracht kommenden Kinder und Jugendlichen erreichen können. In der Arbeitsgruppe wurde daher Einigkeit darüber erzielt, daß für Schleswig-Holstein eine differenzierte und wissenschaftlich fundierte Bedarfsermittlung unbedingt und baldmöglichst angestrebt werden muß.

Damit und angesichts der schon bisher bekannten Tagessätze für Intensivbetreuungen (Nrn. 2.1 - 2.3: 260 DM, 360 DM, 400 DM) ist hinsichtlich der Kosten letztlich nur sicher, daß die Realisierung jedes über das „Wegschauen“ einerseits und das „Wegsperrn“ andererseits hinausgehenden Konzeptes deutlich teurer als die herkömmliche Heimunterbringung sein wird, auch wenn die anderenfalls später anfallenden sozialen Kosten von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität wesentlich höher zu veranschlagen sind. Die Politik muß sich über dieses Kostenmoment im Klaren sein.

Notwendigkeit einer landesweiten Organisation

Sowohl die zu erwartenden Kosten als auch die Gefahr eines von neuen Angeboten oder Einrichtungen ausgehenden „Sogeffekts“ lassen es als sehr fraglich erscheinen, daß die Jugendhilfe auf kommunaler Ebene den auf sie zukommenden Planungs-, Entscheidungs- und Finanzierungsaufgaben allein gerecht werden kann.

Die Arbeitsgruppe gelangte daher einhellig zu der Auffassung, daß für die Konzeptionierung, Finanzierung und Durchführung von Formen der Intensivbetreuung das Land wieder eine stärkere Verantwortung übernehmen muß. Insbesondere dürfte es sich empfehlen, eine multiprofessionell besetzte und wissenschaftlich begleitete Beratungs- und Lenkungsgruppe einzurichten.

Insgesamt befürwortet die Arbeitsgruppe ein mehrstufiges und komplementäres Vorgehen, dessen Einzelheiten allerdings zum Teil kontrovers geblieben sind.

Einigkeit konnte in der Arbeitsgruppe in folgendem erzielt werden:

- Dem Problem der Kinder- und Jugenddelinquenz muß in erster Linie mit einem zielgenaueren und stringenteren Einsatz des der Jugendhilfe und den mit ihr kooperierenden Institutionen schon derzeit zur Verfügung stehenden Instrumentariums an Beratung und Hilfen begegnet werden.

Der Notwendigkeit, die Funktionalität dieses Instrumentariums und die Kooperation mit Trägern und Institutionen wie Schulen, Gesundheitsdiensten, Fachkliniken, Polizei und Justiz nachhaltig zu verbessern, darf nicht durch immer neue Konzepte und Einrichtungen entgangen werden. Vielmehr ist schon im bisherigen System der Jugendhilfe eine frühzeitigere, intensivere und stringendere Intervention anzustreben.

- Reichen diese Regelmaßnahmen bei schweren emotionalen und sozialen Störungen von Kindern und Jugendlichen nicht mehr aus, sollten auch in Schleswig-Holstein flächendeckende Formen einer über das bisher realisierte Hilfespektrum hinausgehenden Intensivbetreuung vorgehalten werden.
- Vor einer Entscheidung über ihren landesweiten Einsatz sollten Konzepte einer Intensivbetreuung in wissenschaftlich begleiteten Modellversuchen erprobt werden. Ebenfalls auf wissenschaftlicher Grundlage sollte zuvor eine Analyse des tatsächlichen Bedarfs erfolgen.
- Sowohl Modellversuche als auch spätere Formen einer landesweit vorgehaltenen Intensivbetreuung sollten in landesweiter Verantwortung realisiert und koordiniert werden, um sowohl eine Überforderung der kommunalen Ebene zu vermeiden als auch einem „Sogeffekt“ in neue Projekte und Maßnahmen vorzubeugen. Hierzu kommt insbesondere die Einrichtung einer multiprofessionell besetzten sowie wissenschaftlich begleiteten Beratungs- und Lenkungsgruppe in Betracht.
- „Geschlossene“ oder „teilgeschlossene“ Einrichtungen werden nicht benötigt.

Kontrovers blieb in der Arbeitsgruppe die Einschätzung, ob neben der „intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ noch weitere Formen der Intensivbetreuung notwendig sein werden und ob insbesondere das mit „StruPPI“ angebotene Konzept zusätzlich in einem Modellversuch realisiert werden soll.

- Ein Teil der Arbeitsgruppe lehnt die zusätzliche Erprobung von „StruPPI“ in einem Modellversuch ab, da neben der „intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ in Schleswig-Holstein nicht mehr der für die Rea-

lisierung als eigenständige Form der Intensivbetreuung erforderliche Mindestbedarf erreicht werden könne und der von „StruPPI“ verfolgte Ansatz der Gruppenbetreuung nur zu einer Massierung und Kumulierung von Problemlagen führe, anstatt diese individuell zu lösen.

- Nach Auffassung der übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe sollte die „intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ nach Bewährung in einem Modellversuch zwar die Regelform der Intensivbetreuung darstellen. Jedoch erreiche diese Form der Intensivbetreuung nach bisherigen Erfahrungen nicht alle der in Betracht kommenden Kinder und Jugendlichen. Für emotional und sozial besonders schwer gestörte Kinder und Jugendliche solle daher zusätzlich eine multiprofessionell orientierte „strukturierte psychologische/pädagogische Intensivbetreuung“ vorgesehen und ebenfalls in einem Modellversuch erprobt werden. In Modifikation des als „StruPPI“ vorgestellten Konzeptes solle allerdings eine stärkere jugendfachliche Anbindung und eine Integration in eine schon bestehende Einrichtung der Jugendhilfe sichergestellt werden.

V. Präventionsempfehlungen

1. Empfehlungen an die Landesregierung

1.1 Bedarf an Forschung und Evaluation

Der Kenntnisstand über die Problematik der Kinderdelinquenz ist dringend zu verbessern. Wir benötigen differenziertere Statistiken und weitere Erkenntnisse über Entstehungsbedingungen.

So bedürfen u. a. die Zusammenhänge von Geschlechterrollen und Delinquenz für das Kindesalter dringend der besseren Erforschung.

Darüber hinaus ist notwendig, Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu evaluieren.

Empirische Studien sind zu fördern, die Beteiligungsmodelle untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Teilhabechancen, auf die Umsetzung von Kinderinteressen und auf Effekte in bezug auf soziales Verhalten. Besondere Beachtung sollte hierbei dem Zusammenhang zwischen Beteiligung und Verringerung von Gewalt und Delinquenz gewidmet werden.

1.2 Gebot gewaltfreier Erziehung

Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen muß ihre Würde respektieren; sie sind Träger von Rechten und Interessen, nicht Objekte von Erziehung.

Um zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu reifen, sollten Kinder und Jugendliche gewaltfrei aufwachsen. Daher sollte

- § 1631 Abs. 2 BGB über das derzeitige Verbot „entwürdigender Erziehungsmaßnahmen“ hinaus um das Verbot von Körperstrafen und seelischer Verletzungen sowie um das Gebot ergänzt werden, Kinder gewaltfrei zu erziehen,

- durch breite Öffentlichkeitsarbeit auf Ursachen und Folgen von Gewalt gegenüber Kindern, auf den Zusammenhang dieser Gewalt mit späterer Delinquenz und auf Handlungsalternativen in Konfliktsituationen hingewiesen werden.

1.3 Früherkennung und frühzeitige Reaktion

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verläuft dynamisch.

Maßnahmen der Prävention und Intervention können daher Delinquenzkarrieren um so wirkungsvoller verhindern oder beenden, je frühzeitiger sie ergriffen werden. Daher sollten

- psychosoziale Risikofaktoren möglichst frühzeitig erkannt werden, z. B. bereits in der ärztlichen Behandlung, in der Schule, von der Jugendhilfe,
- eigene Reaktionen möglichst rasch erfolgen,
- die Vernetzung mit anderen Personen, Professionen, Institutionen nicht erst nach dem Fehlschlagen eigenen Handelns, sondern möglichst frühzeitig gesucht werden (Verhältnis Gesundheitswesen oder Schule zu Eltern und Jugendhilfe oder Verhältnis der Jugendhilfe zu Gerichten oder Staatsanwaltschaften),
- die Hemmnisse frühzeitigerer Intervention oder die Gründe langer Verfahrensdauern sowohl bei der Jugendhilfe als auch bei Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichten erkannt und behoben werden.

1.4 Vernetzung und Kooperation

Dissoziales Verhalten und Delinquenz von Kindern und Jugendlichen sind komplexe Erscheinungsbilder und verweisen auf ebenso komplexe Problemlagen. Zu deren Lösung beitragen können nur die Bündelung von Ressourcen sowie die frühzeitige Vernetzung und Kooperation aller mit Kindern und Jugendlichen befaßten Personen, Professionen und Institutionen. Ungeachtet der jeweiligen Aufgabenkreise notwendig sind daher

- eine Feinanalyse der bei institutioneller Kooperation typischerweise auftretenden Schwachstellen,
- die Überprüfung und Fortentwicklung der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Kooperation,
- die intensivere Wahrnehmung einer überörtlichen Koordinierungsverantwortung durch das Land durch Einrichtung einer multiprofessionellen Beratungs- und Lenkungsgruppe im Jugendministerium
- ein regelmäßiger und institutionalisierter Erfahrungsaustausch insbesondere zwischen Gesundheitswesen, Schule und Jugendhilfe, zwischen Jugendhilfe und Polizei sowie zwischen Jugendhilfe und Staatsanwaltschaften oder Gerichten und seine Verankerung auf allen Ebenen bis hinunter zu entsprechenden Gremien vor Ort,
- die Klärung von Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie durch eindeutige Kooperationsvereinbarungen,
- die konzeptionelle und praktische Weiterentwicklung von Formen der Kooperation und die Evaluierung von Modellen der Vernetzung.

1.5 Stärkung beruflicher Kompetenzen

Wahrnehmungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Handlungskompetenz der Fachkräfte, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen entscheidend gestärkt werden. Zu gewährleisten ist insbesondere

- eine spezifische Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung der für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen eingesetzten Berufe besonders im Gesundheitswesen, in Kindergärten, Schulen, in den Behörden und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten,

- die regelmäßige Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen der Angehörigen unterschiedlicher Berufe, um den Blick für Sichtweisen, Handlungsmöglichkeiten und -grenzen anderer mit Kindern und Jugendlichen befaßter Berufe zu schärfen.

1.6 Prävention in der Schule

- Stützen bewährter pädagogischer Präventionsprojekte:

Die vom IPTS oder in Kooperation mit ihm angebotenen pädagogischen Projekte zur Prävention, die sich bereits langfristig bewährt haben, sollten weiterhin finanziell und personell gefördert, den Schulen verstärkt bekanntgemacht und nachdrücklich angeboten werden.

- Integration von Prävention in ein Gesamtkonzept durch Schulentwicklung:

Schulen brauchen Hilfe bei der Integration von Prävention in ein Gesamtkonzept im Rahmen von Schulentwicklung. Deshalb müssen SchulentwicklungsmoderatorInnen in genügender Anzahl und mit entsprechendem Arbeitszeitkontingent für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Die existierende Gruppe der SchulentwicklungsmoderatorInnen ist bereits sehr ausgelastet. Es müssen mehr Arbeitszeit und/oder Personen für diese Tätigkeit bereitgestellt werden.

- Verankerung im Berufsalltag durch Fortbildung und Supervision:

Wenn Prävention in der Institution Schule flächendeckend im Unterricht stattfinden soll, ist es nötig, dieses Ziel nicht nur im Rahmen von Verordnungen und Schulentwicklung anzugehen. Lehrkräfte müssen auf ihre Mehrfachrolle von Wissensvermittlung, Beurteilung und Unterstützung ihrer SchülerInnen im Alltag besser als bisher vorbereitet werden.

Deshalb müssen entsprechende Fortbildungsveranstaltungen für

Lehrkräfte angeboten werden, die sowohl den Gesichtspunkt der Kompetenzförderung als auch gezielte Auseinandersetzungen mit dem Thema Prävention beinhalten.

Eine spätere Begleitung durch Supervision stützt die professionelle Reaktion von Lehrerinnen und Lehrern auch in Problem- und Konfliktfällen.

- Kleine Klassen und viele Räume:

Insbesondere die Präventionsschule braucht Klassen mit einer Schülerzahl, die eine individuelle Ansprache eines jeden Schülers und einer jeden Schülerin auch zuläßt. Das bedeutet kleine(re) Klassen hinsichtlich der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und viele Räume, die die Präventionsarbeit auch in Gruppen ermöglichen.

- Betreuende Schulformen:

Da gefährdete Kinder und Jugendliche häufig nach Schulschluß auf sich allein gestellt sind, können betreuende Schulformen, auch Ganztagschulen, einen Beitrag zur Kriminalprävention leisten. Darüber hinaus müssen sich Schulen verstärkt öffnen für eine aktive Freizeitgestaltung in den Nachmittags- und Abendstunden, z. B. dadurch, daß Schulhöfe mit Spielgeräten und Sporteinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

- Kooperation und Vernetzung:

Die bereits begonnene Kooperation von Schule mit (allen) an Prävention beteiligten Institutionen auf konzeptioneller, überregionaler und interministerieller Ebene sollte ebenso intensiviert werden, wie die Kontakte der Einzelschule mit den entsprechenden Institutionen in der Region.

- Intensivere Vernetzung von Schule und Jugendhilfe:

Eine Verpflichtung zur Kooperation sollte im Landesschulgesetz festgeschrieben werden.

Für Kinder, die ausgeschult sind bzw. denen eine Ausschulung droht, müssen gemeinsame Wege von Schule und Jugendhilfe gesucht werden, bei der die Schule in Mitverantwortung für das Kind verbleibt.

1.7 Prävention durch Integration zugewanderter Kinder und Jugendlicher

Integrationsarbeit ist eine Querschnittsaufgabe, das heißt, sie muß in den Bereichen Jugendhilfe, Bildung, Ausbildung und Beschäftigung gleichermaßen Berücksichtigung finden, u. a. durch

- den Auf- und Ausbau der Sprachförderung an den Regelschulen,
- integrative Gruppenangebote in den Mittags- und Nachmittagsstunden an Grund- und Hauptschulen (Schulsozialarbeit),
- Erhalt und Ausbau der Sprachintensivkurse für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche:

Vor dem Hintergrund rückläufiger Zuwandererzahlen sollte mittel- bis langfristig im Interesse der Qualität über die Möglichkeit eines zentralen Standortes mit Wohnmöglichkeiten befunden werden, um den individuellen Fähigkeiten der Jugendlichen durch Leistungsdifferenzierung und Methodenvielfalt gerecht zu werden;

- das Verständnis von Integration als Prozeß:

Besonders in der ersten Integrationsphase benötigen die zugewanderten Jugendlichen Treffmöglichkeiten („Räume“) im Rahmen einer sog. Peergroup, um Identitätsprobleme kontinuierlich abzubauen und so das Selbstwertgefühl „unter Gleichen“ nach und nach zu stärken.

- Auf- und Ausbau von regionalen Netzwerken, welche
 - * der Aufklärung/Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung dienen und somit ein aktives integratives Handeln ermöglichen,
 - * jungen Zuwanderern die gleichberechtigte Partizipation an Ressourcen ermöglichen,
- Öffnung der Regeldienste (z. B. Drogenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen etc.) für zugewanderte junge Menschen,
- intensivere Sensibilisierung der Jugendhilfe in bezug auf die Probleme junger Zuwanderer. Insbesondere ambulante Hilfen gemäß §§ 27 ff. KJHG können zugewanderte Familien im Sinne von Prävention bei der übersiedlungsbedingten Krisenbewältigung unterstützen,
- Qualifizierung von Pädagogen, Sozialpädagogen, aber auch Verwaltungskräften in den Behörden im Sinne ihrer Multiplikatorenwirkung im Bereich der interkulturellen Kompetenzen,
- Einbeziehung fachlich qualifizierter MigrantInnen in sämtliche Aufgaben- und Arbeitsbereiche.

1.8 Prävention im Gesundheitswesen

Alle, die mithelfen wollen, Fehlentwicklungen - z. B. zu Gewalt und Kriminalität - zu verhindern, müssen sich zunächst bewußt machen, daß sie aus verschiedenen Richtungen an denselben Biographien arbeiten. In einer verbesserten Kooperation kann ihre berufliche Beziehung zu gefährdeten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nicht nur die Frage klären, wer gerade in einem Fall „federführend“ ist. Der Hauptvorteil der Kooperation kann werden, die eigene Sichtweise durch Kenntnisse der beruflichen Nachbarn zu bereichern und damit auch zu relativieren.

Deshalb müssen frühzeitige Interventionsmöglichkeiten entwickelt werden durch

- frühe Erfassung psychosozialer Risikofaktoren,
- kontinuierliche interdisziplinäre Betreuung bei erkannten Risikokonstellationen (dies natürlich mit Empathie und ausnahmslos mit dem Einverständnis der Betroffenen. Beispiele: Teenager-Mütter, psychisch kranke Eltern. Die Betreuung sollte durch engere Zusammenarbeit von Gynäkologen, Hebammen, Kinder- und Jugendärzten, Sozialen Diensten u. a. m. erfolgen),
- Verbreitung der Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren (z. B. über Folgen von Vernachlässigung),
- Verbesserung der Kommunikationsfähigkeiten der Professionellen durch Wahrnehmungstraining und Schulung in Gesprächsführung.

Berufsverbänden und Fachgesellschaften aller Berufe, die mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien arbeiten, ist zu empfehlen, in Ausbildung und Fortbildung dem Präventions- und Kooperationsgedanken wesentlich mehr Raum zu geben.

1.9 Prävention in der Jugendstrafrechtspflege

- Strafmündigkeitsgrenze:

Die geltende bedingte Strafmündigkeit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist beizubehalten.

Wegen der nachweislich verbreiteten Episodenhaftigkeit kindlicher und jugendlicher Delinquenz („Jugendsünde“) und wegen des zumeist noch in Gang befindlichen persönlichen Entwicklungsprozesses hin zu allgemeingültigen, stabilen Werthaltungen und Gerechtigkeitsvorstellungen ist die geltende Strafmündigkeit vor Ende der Pubertät sogar eher als verfrüht zu bezeichnen.

- Diversion:

Die Diversion im Jugendstrafrecht hat sich bei jugendtypischen Straftaten im großen und ganzen bewährt.

Orientiert an psychologischen Erkenntnissen zur moralischen Entwicklung sollte jedoch zur Effektivitätssicherung der neuen Diversionspraktiken auch eine Führung und Supervision der Delinquenten und ihrer Eltern durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgen.

Eine wissenschaftliche Überprüfung der neuen Diversionspraxis ist auch im Hinblick auf erhobene rechtsstaatliche Bedenken dringend erforderlich.

1.10 Intensivbetreuung

- Bedarfsermittlung, Modellversuche:

In Schleswig-Holstein sollten für Kinder und Jugendliche, die emotional und sozial schwer gestört sind, aber nicht kinder- und jugendpsychiatrisch behandelt werden müssen, Formen der Intensivbetreuung vorgehalten werden.

Vor ihrem landesweiten Einsatz sollten Konzeptionen einer Intensivbetreuung in Modellversuchen erprobt und wissenschaftlich begleitet werden. Parallel sollte der Bedarf für Maßnahmen der Intensivbetreuung wissenschaftlich näher erforscht werden.

Zur Planung und Begleitung der Modellversuche ist eine multiprofessionell besetzte und wissenschaftlich unterstützte Planungs- und Lenkungsgruppe einzurichten.

- „Geschlossene Heime“:

Herkömmliche geschlossene Heimunterbringung ist keine geeignete Reaktion auf Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität.

2. Empfehlungen an die Kommunen

Kreise, Städte und Gemeinden sind in der praktischen Umsetzung von Präventionsmaßnahmen durch die notwendige Bündelung unterschiedlichster Zuständigkeiten besonders gefordert. Ihnen obliegt die Reaktion in Planung, Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen unter Beteiligung anderer Institutionen und Organisationen.

Den vielfältigen Ursachen für delinquentes und deliktisches Verhalten kann am wirkungsvollsten am Ort ihres Entstehens, im unmittelbaren Lebensumfeld der Menschen, begegnet werden.

Deshalb wirkt sich die Arbeit der kriminalpräventiven Räte dort, wo sie sich als problem- und zielgruppenorientierte Gremienarbeit etabliert hat, positiv auf das Verständnis untereinander und auf die Abstimmung von Projekten und Initiativen aus. Die Etablierung dieser Gremien mit ihren verschiedenen Möglichkeiten themenspezifischer Gruppenarbeit hat zu vielen neuen Impulsen und zu modellhafter Zusammenarbeit geführt. Es gilt, gesamtgesellschaftliches Engagement und seine vielfältigen Ressourcen nutzbar zu machen, seine Beteiligung und Vernetzung zu organisieren. Die Kommunen werden daher gebeten, ihr besonderes Augenmerk bei der Planung, Entscheidung und Durchführung einschlägiger Maßnahmen und Projekte auf folgende Aspekte zu richten:

2.1 Berücksichtigung der Entstehungsbedingungen für Gewalt und Delinquenz durch

- Beobachtung von Aspekten der Delinquenz und Gewalt *von* Kindern und - bei den Anlauf- und Beratungsstellen - zur Problematik der innerfamiliären Gewalt *gegen* Kinder mit dem Ziel, mehr Kenntnisse über innerfamiliäre Gewalt als Risikofaktor für Delinquenz von Kindern und über protektive Faktoren zu bekommen und Handlungskonzepte zu erweitern,

- Verbesserung der Therapiemöglichkeiten für durch Gewalt traumatisierte Kinder in gemeinsamen Anstrengungen zwischen Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Politik,
- Durchführen von Schwachstellenanalysen im Bereich Kindesvernachlässigung. Jugendhilfepraxis, Gesundheitsdienste und Wissenschaft sollten die drängenden Fragen des Hilfezugangs und der Kriterien für fachliche Entscheidungen klären, damit Hilfeprobleme bei Kindesvernachlässigung überwunden werden,
- Weiterentwicklung der Krisenintervention, um der wachsenden Notwendigkeit zur Verhinderung von Gewalteskalationen mit schneller und intensiver Hilfe in akuten Konfliktsituationen zu entsprechen (u. a. ambulante Krisenberatung, Schreiambulanzen, zeitlich begrenzte, aber hochfrequente Begleitung von Familien),
- Beendigung der Unterversorgung in den verschiedensten Lebensbereichen der Kinder. Notwendig ist eine (kommunale) Armutspolitik im Sinne einer Gesamtkonzeption, die das gesamte Lebensumfeld von Kindern und Familien berücksichtigt (wirtschaftliche Sicherung, Arbeit und Wohnen, Gesundheit, soziale Beziehung, Bildung und Ausbildung, kulturelle Teilhabe),
- Erkennen und konzeptionelles Umsetzen spezifischen Handlungsbedarfs vor Ort für Kinder aus Zuwandererfamilien,
- Nutzung Kriminalpräventiver Räte oder interdisziplinärer Runder Tische in der Kommune oder im Stadtteil auch
 - * für ein persönliches Kennenlernen der beruflichen Nachbarn,
 - * für eine bessere Versorgung gefährdeter Personen,
 - * für anonyme Fallbesprechungen und
 - * zur persönlichen Fortbildung und Selbsterfahrung.

2.2 Intensivierung der Früherkennung durch

- Beobachtung von und Reaktion auf Gewaltanwendung gegen Kinder sowohl im Bereich des Gesundheitswesens (Aus- und Fortbildung für Kinderärzte/Weiterentwicklung der Vorsorgeuntersuchung) als auch im Bereich der Kindertagesstätten und Schulen,
- Fortbildung für ErzieherInnen/SozialpädagogInnen in Kindertagesstätten in bezug auf Einschätzung und Bewertung von aggressiven und dissozialen Verhaltensweisen von Kindern,
- stärkere Akzentsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe auf frühe Hilfen für Eltern/Bezugspersonen mit kleinen Kindern,
- Fortbildung für SozialarbeiterInnen, PädagogInnen und BeraterInnen (§ 28 KJHG) über Entwicklungs- und Interventionsmöglichkeiten im Vorschulalter,
- Intensivierung der Kooperation zwischen Einrichtungen der Frühförderung, des Gesundheitswesens, der Kindertagesstätten, der Beratungsstellen, der Allgemeinen sozialen Dienste etc. Vernetzungsstrukturen sind im Hinblick auf ihre Effizienz zu überprüfen und ggf. zu erweitern.

2.3 Stärkung von Beteiligungsstrukturen durch

- breitere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:
Beteiligungsstrukturen sind auszubauen und zu fördern. Dabei sind für Kinder und Jugendliche alters- und geschlechtsdifferenzierend unterschiedliche Bedürfnisse und Unterstützungsnotwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Beteiligung muß altersgemäße Informationen enthalten über Entscheidungsspielräume und Handlungsmöglichkeiten:
 - * Zur Weiterentwicklung von Beteiligungsstrukturen muß der Qualifikationsprozeß der Jugendhilfefachkräfte verstärkt werden.

- * Kinder und Jugendliche sind direkt auf Hilfeangebote anzusprechen und dazu zu befragen. Jugendhilfeplanung hat sie aktiv zu beteiligen.
 - * Partizipationsmodelle brauchen eine ihren Aufgaben entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung. Sie brauchen klare Verbindlichkeiten und sie müssen in überschaubaren Zeiträumen realistische Möglichkeiten einer Verwirklichung der Anliegen der Kinder und Jugendlichen bieten.
- Beteiligung von Eltern:
- Die aktive Mitwirkung und Beteiligung von Eltern an allen sie betreffenden Hilfeplanungen und Hilfeprozessen ist ihnen, wie im KJHG vorgesehen, gemeinsam mit ihren Kindern zu ermöglichen und ist zu fördern. Die Beteiligung muß elterngemäße Informationen enthalten über Entscheidungsspielräume und Handlungsmöglichkeiten im Hilfeplanverfahren, über gemeinsame Perspektivenentwicklung u. a. m.:
- * Eltern sind auf die Hilfeplanung gemäß § 36 KJHG hinzuweisen und ggf. aufzuklären. Sie sind aufzufordern, eigene Vorstellungen einzubringen und diese mit umzusetzen. Sie sind darin zu unterstützen, daß ihre Kinder an der Hilfeplanung mitwirken können.
 - * Zugangswege für und zu Eltern sind zu verbessern.
 - * Eltern sind zu befragen, welche Hilfeangebote (Jugendhilfeplanung) erforderlich sind; ihre Erfahrungen und ihre Lebensumstände sind einzubeziehen.

2.4 Weiterentwicklung der Krisenintervention

- Der wachsenden Notwendigkeit, mit schneller und intensiver Hilfe in akuten Konfliktsituationen zu reagieren, muß durch eine Weiterentwicklung der Krisenintervention Rechnung getragen werden.

Entsprechend sind die ambulanten Möglichkeiten der Krisenintervention für Kinder und Eltern zu verbessern, Möglichkeiten für Mädchen und Jungen, in akuten Not- und Konfliktlagen allein beraten zu werden, sind auszubauen, Kinder- und Jugendtelefone als niedrigschwellige Angebote für Mädchen und Jungen in Krisen sind zu fördern etc.

- Eltern ist zeitnah und direkt Krisenhilfe anzubieten, damit sie wieder Handlungskompetenzen im Umgang mit ihren Kindern erlangen.

2.5 Allgemeine und fallspezifische Kooperation der Institutionen

- Eine kritische Bilanzierung der vorhandenen Kooperationsbezüge vor Ort ist dringend geboten.
- Wie soll Kooperation stattfinden?
Durch konkrete Verträge und Absprachen, die Inhalt, Aufgabe, Zeitrahmen und die Verantwortlichkeit festhalten und die von allen Beteiligten zu unterzeichnen sind. Dabei sind deren besondere Lebensumstände und die Besonderheiten des Stadtteils einzubeziehen. Ressourcen sind vor Ort einzubinden.
- Wer ist zu beteiligen?
Alle, d. h. Kita, ÄrztInnen, Kliniken, Lehrkräfte, Vertrauenspersonen, vor allem aber die Betroffenen selber.
- Wann findet Vernetzung statt?
Immer dann, wenn Mädchen und/oder Jungen, Mütter und Väter, Verwandte und Bekannte oder Institutionen erkennen, daß Hilfe und Unterstützung erforderlich sind bzw. ein Bedarf gesehen wird.
- Wo findet Vernetzung statt?
Im Stadtteil, in Institutionen, auf der Straße (z. B. gefährdende Orte wie Bahnhöfe, Treffs etc.), entsprechende Aufzeichnungen sind zu fertigen.

- Neben punktuellen Kooperationen müssen institutionalisierte Kooperationsbezüge im Sinne einer multiprofessionellen und institutionenübergreifenden Vernetzung von Einrichtungen unterschiedlicher Träger und Arbeitsfelder geprobt und gestärkt werden, beispielsweise durch
 - * Kooperationsverträge zwischen
 - Kindertagesstätte - Eltern (Beteiligungskonzepte),
 - Kindertagesstätte - Jugendamt
 - Schule - Jugendamt
 - Kindertagesstätte/Schule - Erziehungsberatungsstellen, anderen therapeutischen und medizinischen Institutionen,
 - * Nachdrücklichkeit und Konsequenz in der pädagogischen Arbeit, in der Einleitung und der Vermittlung von Hilfen,
 - * aufsuchende, lebensumweltbezogene Arbeit.

2.6 Interkulturelle Öffnung der Hilfen zur Erziehung

- Spezifische Probleme von Kindern aus Zuwandererfamilien und daraus resultierender spezifischer Handlungsbedarf müssen stärker als bisher berücksichtigt werden.
- Der Kontakt zu Müttern und Vätern aus Zuwandererfamilien muß durch sprachliche und personelle Ressourcen in den Institutionen der Jugendhilfe ermöglicht werden.
MigrantInnen sind vermehrt in der öffentlichen und freien Jugendhilfe einzustellen, damit sie durch ihre Präsenz besonders ausländischen Eltern Mut machen, Hilfen anzunehmen. Hierbei ist darauf zu achten, daß ethnischen und geschlechterspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen wird.
- Integrationsmaßnahmen und Zugangsmöglichkeiten (Jugendhilfeplanung) sind sprachlich, personell und sachlich vorzuhalten.

- Um Kindern aus Zuwandererfamilien einen gleichberechtigten Zugang zu Hilfen zu ermöglichen, bedarf es einer interkulturellen Öffnung aller sozialen Dienste und Einrichtungen. Sie müssen sich künftig organisatorisch, konzeptionell und personell (z. B. durch Einstellung von Fachkräften mit nichtdeutscher Herkunft oder Familiensprache und mit interkultureller Kompetenz/ durch interkulturelle Teams) auf die Bedürfnisse und die kulturell unterschiedlichen Hilfenotwendigkeiten der Zuwandererfamilien ausrichten.
- Auch bei der Jugendhilfeplanung sind die Bedürfnisse, Interessen und Notwendigkeiten der Kinder und ihrer Eltern aus Zuwandererfamilien zu berücksichtigen.

2.7 Ausweitung der Zugangswege und Unterstützungsansätze

- Pädagogische Angebote haben sich am Bedarf auszurichten (Jugendhilfeplanung); z. B. sind für extrem in Not geratene Kinder und Jugendliche spezielle Gruppenangebote zu entwickeln.
- Kinder und Jugendliche sind in ihren Ängsten Institutionen und Behörden gegenüber ernst zu nehmen, und es sind ihnen Möglichkeiten zu vermitteln, sich langsam Hilfeangeboten zu nähern (Mißtrauen von Kindern und Jugendlichen respektieren).
- Sozialpädagogische Fachkräfte sollten sich an die Orte begeben, an denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten (im Stadtteil, in den Kitas, in Schulen), d. h. sie sollten möglichst niedrigschwellig aufsuchende mobile Sozialarbeit anbieten.
- Jugendliche, die der Erfahrungswelt der Kinder näher stehen als Erwachsene und eher Akzeptanz bei Kindern finden, sind nach Möglichkeit in die Unterstützungs- und Hilfeprozesse der Multiplikatoren einzubeziehen. Entsprechende Handlungskonzepte sind zu erproben und zu fördern („Jugendliche helfen Kindern“).

- Verbundsysteme zur Krisenintervention durch Vernetzung von Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz sind in die Lage zu versetzen, bei Delinquenz und Gewalt von Kindern effektiv zu intervenieren und zwar sowohl bei Einzel- als auch bei Cliquen-Aktionen.
- Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Fallzahlen) sind zu verändern, damit Hilfeprozesse im Sinne von Qualitätssicherung verbessert werden.

**Einzelbetreuung
als Alternative zur geschlossenen Unterbringung
von delinquenten Kindern und Jugendlichen**

Projektskizze der Arbeiterwohlfahrt,
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

1. *Grundsätzliches*

Es gibt eine Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die aus unterschiedlichen Gründen durch die herkömmlichen Methoden der Jugendhilfe nicht zu erreichen sind. Ihre geschlossene Unterbringung ist als Instrument nicht geeignet, eine Zielsetzung im Sinne der Verhaltensänderung zu gewährleisten. Im Gegenteil: Sie ist eher kontraproduktiv.

Bevor eine neue kostenintensive Infrastruktur installiert wird, sollte geprüft und im Rahmen eines begleiteten Modellprojekts ausprobiert werden, inwieweit die Instrumente des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und die pädagogischen Methoden der Jugendhilfe geeignet sind, wirksame Hilfen zu leisten.

Die Arbeiterwohlfahrt geht davon aus, daß ein erzieherischer Ansatz und damit das Instrumentarium des SGB VIII im Grundsatz geeignet ist, um die Zielgruppe zu erreichen und die Ziele im Sinne der Verhaltensänderung zu erfüllen. Grundvoraussetzung dafür ist, daß es gelingt, die unterschiedlichen Möglichkeiten der Jugendhilfe durch zielgerichtetes und planmäßiges Handeln unter Nutzung bestehender Infrastrukturen und Kompetenzen sowie mittels Vernetzung geeigneter externer Hilfen (Beratung, berufliche Bildung etc.) entsprechend einzusetzen. Voraussetzungen dafür sind

- ein individuelles Hilfesetting
- ein hohes Maß an Betreuungsdichte
- eine zielgerichtete und kreative Vernetzung von Hilfearten und Fachkompetenz.

Im Einzelfall mag es notwendig sein, sofern pädagogische Methoden nicht geeignet oder ausreichend sind, eine psychiatrische Behandlung durchzuführen.

2. *Zielgruppe*

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung bietet Kindern und Jugendlichen, die aufgrund früh entstandener, tief verwurzelter Störungen extrem auffälliges Verhalten zeigen und im Rahmen anderer Hilfen zur Erziehung nicht angemessen betreut werden können, neue Orientierungsmöglichkeiten. Diese Kinder und Jugendlichen zeigen ein hohes Maß an Selbst- und Fremdgefährdung und sind in der Regel nicht gruppenfähig. Sie stehen vor einer dauerhaften gesellschaftlichen Ausgrenzung.

3. *Zielsetzung*

Ziel der Hilfe ist es, dem Kind/dem Jugendlichen neue Selbstachtung vor seiner Individualität und Biographie zu ermöglichen, zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen und damit die Grundlagen für eine gesellschaftliche Integration zu erarbeiten. Das beinhaltet,

- dem Kind/Jugendlichen seine eigenen Stärken und Fähigkeiten aufzuzeigen
- den Jugendlichen für einen kooperativen Arbeitsprozeß zu gewinnen
- die Herstellung von Beziehungsfähigkeit des Kindes/des Jugendlichen
- die Förderung der Entwicklung der Jugendlichen durch die Verbindung von Alltagsleben mit gezielten pädagogischen Hilfen
- die Förderung der altersgemäßen Verselbständigung und Alltagsbewältigung
- die Entwicklung von schulischen und beruflichen Perspektiven

- die Förderung der selbständigen Freizeitgestaltung
- die Förderung der sozialen Integration
- die Förderung des Verantwortungsbewußtseins
- die Förderung der Handlungskompetenzen.

4. *Inhalte*

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung bietet - auch im Zusammenwirken mit anderen Hilfeformen - die Möglichkeit, sich umfassend an der individuellen Problemlage des jungen Menschen zu orientieren und entsprechend dem jeweiligen Bedarf eine hohe Betreuungsintensität zu ermöglichen. Sie wird in unterschiedlichen Formen auf der Grundlage des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII durchgeführt.

a) *Organisation des Hilfeplanungsprozesses*

Das Hilfeplanverfahren und die Erarbeitung des individuellen Erziehungsplanes stellt im gesamten Erziehungsprozeß eine Schlüsselrolle dar. Dies gilt umso mehr für Kinder und Jugendliche mit erheblichen Problemlagen und in der Regel schon mehrfachen Erfahrungen in Erziehungshilfen, die mehr oder weniger gescheitert sind.

Außerhalb des obligatorischen Hilfeplanverfahrens sollte ein spezielles Verfahren unter Federführung des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

Das Hilfeplanverfahren muß gekennzeichnet sein durch ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz und eine verlässliche, umfassende Problembeschreibung. Der Erziehungskonferenz müssen somit neben dem zuständigen Jugendamt, dem potentiellen Maßnahmeträger und dem Hilfeempfänger Fachkompetenzen der unterschiedlichsten Ressorts aus Pädagogik, Psychologie und Medizin angehören. Der mit allen Beteiligten abgestimmte Hilfeplan muß konkrete Angaben zu folgenden Bereichen beinhalten:

- Analyse des sozialen Umfeldes/der Lebenswelt
- Darstellung der bisher erfolgten Maßnahmen
- Benennung der Problemlagen
- Feststellen des spezifischen Hilfebedarfes des Kindes/des Jugendlichen
- gemeinsame klare Zielformulierung.

Auf der Basis der im Hilfeplan genannten Ziele erarbeitet der Maßnahmeträger einen individuellen Erziehungsplan mit operationalisierbaren Teilzielen und konkreten Umsetzungsschritten.

b) *Inhaltliche Arbeit*

Schwerpunkt ist die sozialpädagogische Einzelbetreuung, die entsprechend dem individuellen Bedarf in folgenden Lebensmittelpunkten erfolgen kann:

- in einer Wohngruppe/einem Jugendwohnprojekt
- in einer familienanalogen Wohnformstatt
- in einer für den bzw. von dem Jugendlichen angemieteten Wohnung
- im Elternhaus bzw. im Lebensraum des jungen Menschen.

Sofern es notwendig ist, das Kind/den Jugendlichen für einen Zeitraum aus seinem sozialen Umfeld und seiner Bezugsgruppe herauszunehmen, kann die Betreuung auch wohnortfern stattfinden, ggf. auch vorübergehend als Bestandteil eines Gesamtkonzeptes in einer Projektmaßnahme. Die Zusammenlegung von mehreren sozial gefährdeten Kindern und Jugendlichen mit hohem Gewaltpotential muß in jedem Fall vermieden werden, da sie zu einer Verschärfung der vorhandenen Konflikte und Probleme führt.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung beinhaltet die Begleitung des Kindes/des Jugendlichen im Alltag und übernimmt dabei die pädagogische Verantwortung. In Krisensituationen ist der/die Betreuer/in für das

Kind/den Jugendlichen prinzipiell erreichbar. Bei Urlaub und Krankheit steht eine qualifizierte Vertretung zur Verfügung.

Entsprechend den individuellen Möglichkeiten des Kindes/des Jugendlichen stehen individuelle Angebote und Arbeitsformen im Vordergrund. Diese werden auf der Grundlage des Hilfeplanes im Erziehungsplanungsprozeß gemeinsam erarbeitet. Die Inhalte der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung entsprechen denen anderer erzieherischer Hilfen, unterscheiden sich aber wesentlich durch Intensität und Methodik.

Zur Erreichung der Ziele stehen dem Sozialpädagogen ergänzend und unterstützend die Maßnahmen und Kompetenzen des Trägers zur Verfügung. Darüber hinaus werden weitere Hilfsangebote in der Region genutzt wie z. B. Drogenberatung, therapeutische Beratung, Maßnahmen der Arbeitsverwaltung. Für die Koordination und Begleitung ist der fallverantwortliche Sozialpädagoge ebenfalls zuständig.

Für den Erziehungsprozeß ist die Entwicklung einer tragfähigen Beziehung zwischen den Interaktionspartnern unabdingbar. In diesem Zusammenhang kann es in der ersten Phase notwendig sein, freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchzuführen, ggf. die Beziehung im Rahmen eines erlebnispädagogischen Projektes aufzubauen.

c) *Anforderungen an die Qualifikation der Betreuer/innen*

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung stellt hohe Anforderungen an die sozialen und fachlichen Kompetenzen der Betreuer/innen. Neben der formalen fachlichen Qualifikation ist ein von Klarheit, Authentizität und Verlässlichkeit geprägtes Erziehungsverhalten erforderlich. Fachliche Qualifikation und Erfahrungen mit spezifischen Problemen wie Umgang mit aggressiven und sich selbst gefährdenden Kindern und Jugendlichen sind ebenso notwendige Grundlagen für die Arbeit wie die

Fähigkeit zur systematischen Diagnose im Betreuungsalltag und Aus-
handlungskompetenzen in der Zusammenarbeit mit den zu Betreuenden.
Die Bereitstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen wie Supervision,
Fachberatung und Fortbildung erfolgt durch den Anstellungsträger. Die
Verantwortlichkeit für fachgerechte Leistungserbringung beinhaltet auch
Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Selbstevaluation.

5. *Finanzierung*

Die Finanzierung des Projektes ist denkbar auf der Grundlage eines Tagessatzes,
aber auch über das Instrument der Fachleistungsstunde.

Zur Erprobung und Weiterentwicklung derartiger sozialpädagogischer Hilfen als
Alternative zur geschlossenen Unterbringung ist eine Modellförderung durch das
Land Schleswig-Holstein unter wissenschaftlicher Begleitung anzuraten.

Anlage zur AWO-Projektskizze

Im einzelnen können die Hilfen beinhalten:

- Einzelkontakte / Förderung der Persönlichkeitsentwicklung:
 - Einzelgespräche, Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit sich und seiner Lebenssituation
 - Entwicklung von Strategien zur Konfliktbewältigung und zum Abbau innerer Spannungen
 - Lernen, eigene Grenzen zu erkennen
 - Angebote zur Förderung der Rollenkompetenz und der Fähigkeit zur Selbstbestimmung
 - Beratungen in Fragen der Partnerschaft und Sexualität
 - spezifische Angebote an ausländische Kinder und Jugendliche
 - bei Straffälligkeit oder Drogenabhängigkeit:
intensive Beratung und Aufarbeitung der zugrundeliegenden Probleme
 - Anbahnung und Begleitung zu therapeutischen Maßnahmen

- Hygiene / Gesundheit / Kleidung:
 - Anleitung und Hilfestellung hinsichtlich Körperpflege, Gesundheit, Kleidung
 - Veranlassen regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen

- Haushalt / Alltagskompetenzen:
 - Anleitung und Unterstützung beim Erlernen einer eigenständigen Haushaltsführung
 - Erlernen von Alltagskompetenzen wie Umgang mit Geld, Umgang mit Behörden
 - Unterstützung bei der eigenständigen Wahrnehmung von Freizeitaktivitäten, Gestaltung von Freizeitmaßnahmen

- Schule / Ausbildung / Arbeit:
 - Sofern ein Schulbesuch möglich ist: Förderung und Unterstützung bei den Schularbeiten, der Aufarbeitung von schulischen Defiziten, zum regelmäßigen Schulbesuch
 - Sofern ein Schulbesuch nicht möglich ist: gezieltes Heranführen an eine Tagesstrukturierung, an Schulstrukturen
 - Beratung bei der Entwicklung von beruflichen Perspektiven: berufliche Orientierung, Vermittlung und Begleitung von Praktika, Hilfe bei der Lehrstellen- bzw. Arbeitsplatzsuche
 - Kontakte zu Schule, Ausbildungsstelle, Arbeitgeber, Behörden etc.

- Krisenintervention

- Soziale Kontakte:
 - Heranführen an soziale Bezüge
 - Förderung der Herstellung von Beziehungen zu Gleichaltrigen

- Eltern / Familie:
 - Kontakte zur Familie und zum Herkunftsmilieu: Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit den Eltern und anderen Bezugspersonen
 - wenn möglich: Klärung der Beziehung zu den Eltern, regelmäßige Kontakte, ggf. Begleitung zu den Kontakten.

Konzeption

der strukturierten pädagogischen/psychologischen Intensivbetreuung („StruPPI“)

1. *Ausgangssituation*

„StruPPI“ versteht sich als Angebot für Kinder und Jugendliche, die mit den derzeit bestehenden Jugendhilfeangeboten nicht erreicht werden können bzw. deren Problemstellungen von der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Justiz nur unzulänglich aufgegriffen werden.

Die spezifischen Bedürfnisse (wir sprechen bewußt nicht von Defiziten) dieser Klientel erfordern einen klar und eng strukturierten Rahmen, der Möglichkeiten zur Orientierung und zur Entwicklung einer Perspektive bietet.

Die zentrale Aufgabe von „StruPPI“ besteht darin, die Beziehung zu Kindern/Jugendlichen immer wieder aufzunehmen, damit Kontinuität in der Betreuung herzustellen und so die Möglichkeit zu geben, Vertrauen aufzubauen, d. h. aus „StruPPI“ „fliegt man nicht raus“.

„StruPPI“ versteht sich nicht als Kriseninterventionsangebot.

„StruPPI“ bildet das bisher in der schleswig-holsteinischen Angebotspalette noch nicht vorhandene Bindeglied zwischen Jugendhilfe, Jugendpsychiatrie und Justiz.

2. *Zielgruppe*

„StruPPI“ richtet sich an Mädchen und Jungen im Alter von ca. 12 bis 18 Jahren. Es handelt sich in der Regel um Kinder und Jugendliche mit massiven Störungen des Sozialverhaltens und des emotionalen Erlebens, starkem impulsiven, ungesteuerten Auftreten mit aggressiven Durchbrüchen, mit der Unfähigkeit, Regeln einzuhalten, mit ausgeprägter Mißerfolgsorientierung und häufig mit einer dissozialen und delinquenten Entwicklung.

3. *Aufnahme*

Zentrale Bedeutung für eine fachlich adäquate Arbeit ist eine sorgfältige Klärung des Auftrages an „StruPPI“ von allen Beteiligten. Vor einer Aufnahme erfolgt - einzelfallbezogen - eine differenzierte Klärung des Anfrage- und Überweisungskontextes unter Beteiligung des Kindes/Jugendlichen, der Angehörigen, des Jugendamtes sowie weiterer für die Hilfeplanerstellung relevanter Personen/Institutionen.

Eine Förderung in „StruPPI“ wird veranlaßt

- durch Jugendämter (§§ 34, 35 a SGB VIII)
- durch den Jugendrichter in Kooperation mit Jugendämtern (Alternative zur Untersuchungshaft gem. § 71 Abs. 2 JGG, im Rahmen einer Weisung gem. § 10 Abs. 2 JGG oder als Bewährungsaufgabe gem. § 23 JGG).

Möglich ist auch eine familienrichterliche Anordnung mit Festlegung des Aufenthaltes in „StruPPI“. Diese hat für das betroffene Kind oder den Jugendlichen folgende Konsequenz: Sollte es entweichen, dann wird eine aktive Fahndung und Rückführung durch die Polizei veranlaßt.

Bei diesen Rahmenbedingungen handelt es sich nicht um eine geschlossene Unterbringung; sie ist vielmehr eine Alternative dazu.

Um mit „StruPPI“ eine individuelle fachliche Hilfeplanung zu gewährleisten, wird vor einer Aufnahme grundsätzlich eine profunde Eingangsdagnostik (umfassende medizinisch-neurologische, psychiatrische und psychologische Untersuchung) in der Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie angestrebt.

Diese unmittelbare Kooperation mit der Fachklinik ermöglicht von Anfang an eine optimale Hilfeplanung, d. h. auch die Klärung der Frage, ob eine andere Betreuungsform als „StruPPI“ eher geeignet ist.

Im begründeten Einzelfall kann auch eine direkte Aufnahme in „StruPPI“ erfolgen.

Nicht aufgenommen werden

- Kinder und Jugendliche mit primär kinder- und jugendpsychiatrischem stationären Behandlungsbedarf,
- suchterkrankte Kinder und Jugendliche in der akuten oder rehabilitativen Phase,
- nach §§ 63, 64 Strafgesetzbuch verurteilte Jugendliche (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt).

4. Ziele

Durch eine besonders hohe Betreuungsdichte und multiprofessionelle Teamarbeit soll im Rahmen von „StruPPI“ für die Kinder und Jugendlichen die zur Veränderung notwendige Beziehungsgrundlage geschaffen werden.

Das Team der Intensivbetreuer will die individuellen Fähigkeiten des einzelnen Kindes oder Jugendlichen fördern und darüber den für Veränderungen (z. B. prosoziales Verhalten) erforderlichen Beziehungsrahmen herstellen. Kinder und Jugendliche, die entweichen und ständig Grenzen sprengen, besitzen eine Vitalität, die Fachkräften zahlreiche Möglichkeiten bietet, sie zu „erreichen“.

„StruPPI“ bietet die Möglichkeit, eine eskalierende, negative Entwicklung bei Kindern/Jugendlichen zu unterbrechen und einen Lernprozeß im Hinblick auf prosoziales Verhalten einzuleiten. Es gilt, die Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen so weit zu stabilisieren, daß in der Nachfolge von „StruPPI“ andere Hilfeangebote greifen können. Zentrale Aspekte dabei sind:

- das Fördern von Bindungsfähigkeit als Voraussetzung für erfolgreiche erzieherische Intervention
- das Erweitern des Verhaltensrepertoires zu den Bereichen „Umgang mit Grenzen“, „Aushalten von Unangenehmem“, „Umgang mit Konflikten“

- das Entwickeln eines für den einzelnen realistischen prosozialen Lebensplanes mit den Schwerpunkten Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit
- der Aufbau einer - an den individuellen Möglichkeiten zu messenden - beständigen Lern- und Leistungsbereitschaft
- das Aushalten von alltäglichen Anforderungen
- das Erwerben von alltäglichen lebenspraktischen Fertigkeiten
- das Überflüssigwerden von „StruPPI“ zugunsten einer Rückkehr in die Familie oder eine andere sozialpädagogische Betreuungsform.

5. *Rahmenbedingungen*

„StruPPI“ liegt in enger lokaler Anbindung zur Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Schleswig, um die erforderliche fachliche Kooperation adäquat sicherzustellen.

„StruPPI“ besteht aus zwei räumlich miteinander vernetzten Wohngruppen mit jeweils acht Plätzen; beide Gruppen sind koedukativ angelegt und gliedern sich in eine „Anfängergruppe“ und eine „Fortgeschrittenengruppe“.

Die räumlichen und personellen Gegebenheiten bieten neu aufgenommenen Kindern oder Jugendlichen die Möglichkeit, sich durch intensive Einzelbetreuung allmählich in den Gruppenalltag einzufinden.

Das „StruPPI“-Betreuungsteam ist multiprofessionell (pädagogische und sozialtherapeutische Berufsgruppen) und arbeitet im Bezugssystem. Es wird von einem Diplompsychologen geleitet und von einem externen Supervisor begleitet. Mit den Kindern und Jugendlichen wird ein pädagogisch wirksamer Beziehungsvertrag erarbeitet. Das Leben in den beiden Gruppen ist durch transparente einfache Regeln gekennzeichnet, auf deren Einhaltung bzw. Nichteinhaltung konsequente und einschätzbare Reaktionen erfolgen.

Die Mitarbeiter in den beiden Wohngruppen haben langjährige Berufserfahrung und verpflichten sich zu regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen. In der Regel verfügen sie über eine professionelle Kompetenz im Umgang mit Gewaltsituati-

onen. „StruPPI“ beinhaltet eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung im Wechseldienst durch diese Fachkräfte.

Zentraler Bestandteil der „StruPPI“-Konzeption ist die Möglichkeit, die räumlichen, personellen sowie fachlichen, d. h. medizinischen und therapeutischen Ressourcen der Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit zu nutzen.

So ist es möglich, im Rahmen von „StruPPI“ heilpädagogisch, ergo- und bewegungstherapeutisch zu arbeiten. Gesprächs- und Übungsgruppen sind vorrangig kognitiv-verhaltenstherapeutisch ausgerichtet. Unterrichtsräume für individuelle und Gruppen-Beschulung sind vorhanden. Ein Musikraum ermöglicht musische und kreative Entfaltung. Zudem gibt es Möglichkeiten für diverse sportliche Aktivitäten. Am individuellen Bedarf orientiert bietet „StruPPI“ verschiedene Beschulungsmöglichkeiten:

- individuelle Beschulung in den Räumen von „StruPPI“
- Beschulung in der Schule der Fachklinik Schleswig
- Teilnahme am Vorbereitungskurs auf den externen Hauptschulabschluß des Jugendhilfeverbundes Nord der diakonischen Arbeitsgemeinschaft sozialpädagogischer Initiativen.

Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, nehmen an Praktika und Arbeitserprobungsmaßnahmen teil.

Die Freizeitaktivitäten sind erlebnispädagogisch ausgerichtet und bilden in bezug auf den Erwerb von Rücksichtnahme und Verbindlichkeit einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzeptes.

Die Zusammenarbeit mit den Angehörigen/der Familie der Kinder/Jugendlichen nimmt bei „StruPPI“ eine besondere Stellung ein.

Zentrales Ziel von „StruPPI“ ist Integration.

Vorrangiges „Einzugsgebiet“ für „StruPPI“ ist Schleswig-Holstein.

6. *Wissenschaftliche Begleitung*

„StruPPI“ wird durch Wissenschaftler der Christian-Albrechts-Universität Kiel begleitet. Die Leitung der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung erfolgt durch

- Prof. Dr. Heribert Ostendorf,
Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Universität Kiel
- Prof. Dr. Günter Köhnken,
Psychologisches Institut der Universität Kiel.

7. *Was ist an „StruPPI“ neu?*

- Kooperation zwischen Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Forschung
- Alternative zur geschlossenen Unterbringung
- multiprofessionelle Arbeitsweise
- wissenschaftliche Begleitung und Auswertung

„StruPPI“ will nicht die Lösung für alle „Problemfälle“ sein, sondern versteht sich als kleiner zusätzlicher Baustein im Jugendhilfesystem.

8. *Träger*

„StruPPI“ GmbH der Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Schleswig, des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein und der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie.